

26 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz — ChemG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Beseitigung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels haben Hersteller und Importeure von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen durch eine Selbstkontrolle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die von ihnen hergestellten oder in Verkehr gesetzten Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zu schädlichen Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 führen können und durch welche Maßnahmen diesen Einwirkungen begegnet werden kann.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Stoffe“ sind chemische Elemente oder chemische Verbindungen, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Stoffe gelten auch Gemische von Stoffen, welche auf Grund von chemischen Reaktionen entstehen oder in der Natur auftreten.

(2) „Neue Stoffe“ sind Stoffe, die nicht in der Altstoffliste (§ 12 Abs. 1) enthalten sind. Als neue Stoffe gelten auch Stoffe, die nicht in der vorläufigen Altstoffliste (§ 60 Abs. 1) enthalten und nicht gemäß § 60 Abs. 2 gemeldet worden sind.

(3) „Zubereitungen“ sind nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallenden Gemische von Stoffen, einschließlich der Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen ist.

(4) „Fertigwaren“ sind zur Verwendung als solche bestimmte Erzeugnisse, die einen Stoff oder eine Zubereitung enthalten und nicht gemäß Abs. 3 zweiter Satz als Zubereitung gelten.

(5) Als „Gefährliche Stoffe“ oder „gefährliche Zubereitungen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Stoffe oder Zubereitungen, die mindestens eine der in den Z 1 bis 15 bezeichneten gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Sie gelten als

1. „explosionsgefährlich“, wenn sie durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol;
2. „brandfördernd“, wenn sie in Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen stark exotherm reagieren können oder organische Peroxide sind;
3. „hochentzündlich“, wenn sie als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 0°C und einen Siedepunkt von höchstens 35°C haben;
4. „leicht entzündlich“, wenn sie
 - a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 - b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkungen einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen,
 - c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21°C haben,

26 der Beilagen

- d) als Gase im Gemisch mit Luft bei 1 bar und 20°C einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben;
- e) in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln oder
- f) in staubförmigem Zustand mit Luft in Verkehr gesetzt werden und in diesem Zustand einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben;
- 5. „entzündlich“, wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammepunkt von 21°C bis einschließlich 55°C haben;
- 6. „sehr giftig (hochgiftig)“, wenn sie schon bei einmaliger oder kurzdauernder Einwirkung in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können;
- 7. „giftig“, wenn sie schon in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder auch den Tod bewirken können;
- 8. „minder giftig (gesundheitsschädlich)“, wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen können;
- 9. „ätzend“, wenn sie durch Kontakt mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung bewirken können;
- 10. „reizend“, wenn sie — ohne ätzend zu sein — durch unmittelbaren, längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten Entzündungen hervorrufen können;
- 11. „umweltgefährlich“, wenn ihre Verwendung oder Beseitigung sofortige oder spätere Gefahren für die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) sowie für die Lebewesen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) im einzelnen, auf deren Beziehungen untereinander oder zum Menschen darstellt oder darstellen kann;
- 12. „krebszeugend“, wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;
- 13. „fruchtschädigend“, wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Schädigungen des Foetus oder Embryos während seiner Entwicklung im Mutterleib hervorrufen, dessen Tod verursachen oder zu einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Entwicklung nach der Geburt führen können;

- 14. „erbgtverändernd (genotoxisch)“, wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut eine Änderung des genetischen Materials bewirken können;
- 15. „chronisch schädigend“, wenn sie bei länger andauernder Aufnahme auch nur kleiner Mengen durch Einatmen, Schlucken oder durch die Haut andere als die in den Z 12 bis 14 genannten Gesundheitsschäden hervorrufen können.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung die in den Z 1 bis 15 bezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse über diese Eigenschaften näher zu bestimmen, sofern dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist. In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, daß Stoffe oder Zubereitungen mit schädlichen Wirkungen, die durch Prüfnachweise gemäß den §§ 7 oder 10 erfaßt werden, wie Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende oder fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften, auch als gefährlich im Sinne der in den Z 6 bis 15 bezeichneten Eigenschaften gelten. Bei der Zuordnung der schädlichen Wirkungen zu einer oder mehreren dieser gefährlichen Eigenschaften ist insbesondere auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten, internationaler Organisationen oder Staatengemeinschaften Bedacht zu nehmen.

(6) „Gefährliche Fertigwaren“ sind Fertigwaren, die einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthalten und bei ihrer bestimmungsgemäßen oder einer nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorhersehbaren Verwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können. Als gefährliche Fertigwaren gelten auch Verpackungen von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen, wenn sie nach Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen noch Restmengen derselben beinhalten.

(7) „Hersteller“ ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware erzeugt, gewinnt, zubereitet oder anfertigt.

(8) „Importeur“ ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder Fertigware zu Erwerbszwecken einführt, ausgenommen das Transportunternehmen.

(9) „Inverkehrsetzen“ ist das zu Erwerbszwecken erfolgende Einführen, Ausführen, Vorrätighalten, Feilhalten, Abgeben und Ankündigen einschließlich der Werbung, sofern diese nicht ausschließlich für Gewerbetreibende bestimmt ist.

(10) „Verwenden“ ist das Gebrauchen, Verbrauchen, innerbetriebliche Befördern, Lagern und Aufbewahren, Be- und Verarbeiten.

26 der Beilagen

3

(11) „Beseitigen“ ist das Endlagern, Verwerten und jedes sonstige dem Zweck einer endgültigen Entledigung dienende Behandeln.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Soweit dieses Bundesgesetz brandverhürende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die Prüfung der Brandgefährlichkeit oder Umweltgefährlichkeit oder die Bedachtnahme auf den Umweltschutz vorsieht, ist es nur auf Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren anzuwenden, die gewerbl. hergestellt oder in Verkehr gesetzt werden.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, die unter zollamtlicher Überwachung ohne Unterbrechung durch das Bundesgebiet geführt werden;
2. die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr, einschließlich der innerbetrieblichen Beförderung, soweit diese durch die für den jeweiligen Verkehrsträger spezifischen Vorschriften geregelt ist;
3. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe sowie für die Verwendung und Beseitigung gefährlicher Stoffe, gefährlicher Zubereitungen oder gefährlicher Fertigwaren, soweit diese Tätigkeiten durch bergrechtliche Vorschriften geregelt sind;
4. Altöle im Sinne des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373;
5. a) Arzneispezialitäten im Sinne des § 1 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983,
- b) Arzneimittel, die im Arzneibuch im Sinne des § 1 des Arzneibuchgesetzes, BGBl. Nr. 195/1980, angeführt sind,
- c) die Abgabe von Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes;
6. Düngemittel, Bodenhilfssubstanzen, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gemäß §§ 1 und 2 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985;
7. Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische Mittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86;
8. Sonderabfälle, die in den Geltungsbereich des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, fallen;
9. Suchtgifte im Sinne des § 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234;
10. Tabakerzeugnisse;
11. Wein und Obstwein sowie Weinbehandlungsmittel im Sinne des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444.

(3) Die §§ 4 bis 13, § 17 Abs. 3 und Abs. 4 und die §§ 18 bis 20 gelten nicht für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952.

- (4) Die §§ 4 bis 13 gelten nicht für
 1. Stoffe oder Zubereitungen, die ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln gemäß Abs. 2 Z 5 lit. a oder b bestimmt sind,
 2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, und
 3. Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, und des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, welches mit nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 genehmigten Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde.

II. ABSCHNITT**Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren****Anmeldepflicht für neue Stoffe**

§ 4. (1) Der Hersteller darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung nur in Verkehr setzen, wenn er ihn spätestens drei Monate vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (Anmeldebehörde) angemeldet hat und keine Verbote oder Beschränkungen auf Grund dieses Bundesgesetzes entgegenstehen. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Importeur darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung nur in Verkehr setzen, wenn

1. er ihn spätestens drei Monate vor der erstmaligen Einfuhr bei der Anmeldebehörde ordnungsgemäß angemeldet hat,
2. er der Anmeldebehörde spätestens eine Woche vor der erstmaligen Einfuhr die Menge des einzuführenden Stoffes oder der Zubereitung, den Tag der Einfuhr, die Grenzeintrittsstelle und den Bestimmungsort schriftlich gemeldet hat und
3. keine Verbote oder Beschränkungen auf Grund dieses Bundesgesetzes der Einfuhr entgegenstehen.

(3) Der Importeur muß eine Niederlassung im Inland haben.

(4) Hat die Anmeldebehörde einem Hersteller oder Importeur die ordnungsgemäße Anmeldung gemäß § 8 Abs. 2 vor Ablauf der Frist von drei Monaten bestätigt, so darf der Anmeldepflichtige den Stoff bereits ab diesem Zeitpunkt in Verkehr setzen.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

§ 5. (1) Von der Anmeldepflicht gemäß § 4 sind folgende Stoffe als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung ausgenommen:

1. Polymerisate, Polykondensate und Polyadukte, wenn zu ihrer Herstellung ein neues Monomer verwendet wurde, dessen Anteil an der Gesamtmasse in gebundener Form höchstens zwei Massenprozent beträgt;

26 der Beilagen

2. neue Stoffe, die insgesamt in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gesetzt werden; diese sind nur unter Angabe ihrer Identität und voraussichtlichen Produktions- oder Importmengen vom Hersteller oder Importeur der Anmeldebehörde schriftlich zu melden; bei gefährlichen Stoffen sind auch deren Gefährlichkeitsmerkmale (§ 2 Abs. 5), die Kennzeichnung und die voraussichtlichen Verwendungszwecke und Verwendungsarten anzugeben;
3. neue Stoffe, die vom Hersteller oder Importeur an von ihm anzugebende, besonders sachkundige Personen für die Höchstdauer eines Jahres ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung der Eigenschaften des Stoffes sowie zu seiner Weiterentwicklung in Verkehr gesetzt werden; diese sind nur unter Angabe ihrer Identität und ihrer voraussichtlichen Produktions- oder Importmengen vom Hersteller oder Importeur der Anmeldebehörde schriftlich zu melden; bei gefährlichen Stoffen sind auch deren Gefährlichkeitsmerkmale, die Kennzeichnung und die voraussichtlichen Verwendungszwecke und Verwendungsarten anzugeben;
4. neue Stoffe, die ausschließlich zur Verwendung in einer Prüfstelle bestimmt sind;
5. neue Stoffe, sofern sie in Staaten ausgeführt werden, in denen für das Inverkehrsetzen neuer Stoffe Vorschriften bestehen, die den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind; diese Staaten hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Verordnung zu bezeichnen; die zur Ausfuhr bestimmten Stoffe sind unter Angabe ihrer Identität und der voraussichtlichen Produktions- und Ausfuhrmengen, aufgeschlüsselt nach den Importstaaten, vom Hersteller der Anmeldebehörde schriftlich zu melden; bei gefährlichen Stoffen sind auch deren Gefährlichkeitsmerkmale, die Kennzeichnung und die voraussichtlichen Verwendungszwecke und Verwendungsarten anzugeben;
6. neue Stoffe, die durch einen anderen Hersteller oder Importeur bereits angemeldet wurden, wenn seit der erstmaligen Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind und diese Stoffe gemäß Abs. 2 kundgemacht worden sind; für die nach dieser Bestimmung nicht anmeldepflichtigen Hersteller und Importeure gilt die Mitteilungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Z 3.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat erstmals im elften Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und in der Folge alljährlich mit Stichtag 1. September durch Verordnung eine Liste derjenigen Stoffe, seit deren erstmaliger Anmeldung mehr als zehn Jahre ver-

gangen sind, zu veröffentlichen und kundzumachen, welchen zusätzlichen Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 diese gegebenenfalls zu unterziehen sind. Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu verlautbaren.

(3) Für bestimmte, gemäß Abs. 1 von der Anmeldepflicht ausgenommene Stoffe oder für bestimmte Zubereitungen dieser Stoffe kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Chemikalienkommission wegen des begründeten Verdachts ihrer Gefährlichkeit oder wegen der mit einer nicht bestimmungsgemäßen, aber vorhersehbaren Verwendung verbundenen Gefahren durch Verordnung eine Anmeldepflicht vorschreiben.

(4) Überschreitet die Summe der von mehreren Herstellern oder Importeuren jährlich in Verkehr gesetzten Menge eines neuen Stoffes 1 500 kg, so kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unbeschadet des Abs. 1 Z 2 von jedem in Frage kommenden Hersteller oder Importeur unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid die Vorlage bestimmter Prüfnachweise im Sinne des § 7 verlangen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich erscheint. Werden derartige Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so kann die Anmeldebehörde mit Bescheid für diesen Stoff eine Anmeldung vorschreiben.

Anmeldungsunterlagen

§ 6. (1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldebehörde schriftlich

1. den Namen oder die Firma sowie seine Anschrift, bei Importeuren auch den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Herstellers im Ausland,
2. den Namen des Stoffes und seine Identitätsmerkmale, im Falle einer Zubereitung auch deren Zusammensetzung,
3. die voraussichtlichen Verwendungszwecke und -arten sowie schädliche Wirkungen bei den verschiedenen Verwendungsarten,
4. Art und Menge der nach dem Stand der Technik und der Wissenschaften unvermeidbaren Verunreinigungen des Stoffes sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe,
5. die voraussichtliche Menge des Stoffes, der als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung jährlich in Verkehr gesetzt werden soll,
6. das Herstellungsverfahren, die verwendeten Ausgangsstoffe sowie deren Reinheit und
7. Verfahren zur schadlosen Beseitigung des Stoffes sowie der entstehenden Folgeprodukte anzugeben und die Ergebnisse der Grundprüfung (Befund und Gutachten) gemäß § 7 sowie eine

26 der Beilagen

5

zusammenfassende Auswertung derselben vorzulegen.

(2) Der Anmeldepflichtige hat ferner alle ihm verfügbaren Informationen im Sinne des § 16 Abs. 2 bekanntzugeben, sofern diese nicht aus den Daten der Grundprüfung hervorgehen.

(3) Für einen gefährlichen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung hat der Anmeldepflichtige die vorgesehene Einstufung im Sinne des § 2 Abs. 5, die Art der vorgesehenen Verpackung und die Kennzeichnung, weiters Sicherheitsvorkehrungen, die bei der Herstellung, Lagerung, beim Transport oder der Verwendung des Stoffes zu beachten sind, sowie empfohlene Sicherheits- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen anzugeben.

(4) Legt der Anmeldepflichtige ausländische Prüfnachweise vor, so sind auch die von ausländischen Behörden getroffenen Bewertungen anzuschließen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Anmeldeverfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der Anmeldungsunterlagen erlassen.

Grundprüfung

§ 7. (1) Die mit der Anmeldung vorzulegenden Ergebnisse der Grundprüfung müssen Aufschluß darüber geben, ob der angemeldete Stoff schädliche Wirkungen, insbesondere im Sinne des § 2 Abs. 5, auf den Menschen oder die Umwelt ausüben kann. Zu diesem Zweck hat die Grundprüfung insbesondere folgende Prüfungen zu umfassen:

1. Ermittlung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, die Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der toxikologisch bedeutsamen Verunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Importeur bekannten Verunreinigungen, Zersetzung- und Abbauprodukte,
2. Prüfung auf akute Toxizität,
3. Prüfung auf Anhaltspunkte für krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften,
4. Prüfung auf reizende, ätzende oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften,
5. Prüfung auf subakute Toxizität und
6. Prüfung auf Anhaltspunkte für Eigenschaften des Stoffes, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind.

(2) Die Vorlage der Ergebnisse oder von Teilergebnissen der Grundprüfung kann entfallen, soweit eine entsprechende Prüfung des anzumeldenden Stoffes seiner Natur nach technisch nicht möglich oder nach dem Stand der Wissenschaft auf Grund

ausreichender Erkenntnisse über den Stoff nicht erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anmelder die Nichtvorlage dieser Unterlagen zu begründen. Eine Beurteilung im Sinne des Abs. 1 muß aber aus den Daten der übrigen Anmeldungsunterlagen ableitbar sein.

(3) Ist ein Stoff bereits ordnungsgemäß angemeldet, so kann die Anmeldebehörde hinsichtlich der Grundprüfung oder von Teilen derselben zulassen, daß der spätere Anmelder unter Nachweis der Identität des Stoffes mit dem angemeldeten Stoff auf die Prüfergebnisse, die von einem früheren Anmelder vorgelegt worden sind, mit dessen schriftlicher Zustimmung Bezug nimmt.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt sowie nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik Art und Umfang der Grundprüfung näher zu bestimmen.

Verfahren nach Eingang der Anmeldung

§ 8. (1) Die Anmeldebehörde hat dem Anmeldepflichtigen den Eingang der Anmeldung unverzüglich zu bestätigen.

(2) Sind die Anmeldungsunterlagen offensichtlich vollständig und nicht fehlerhaft, so hat die Anmeldebehörde dem Anmeldepflichtigen die ordnungsgemäße Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu bestätigen.

(3) Sind die Anmeldungsunterlagen offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft, so hat die Anmeldebehörde dies dem Anmeldepflichtigen unverzüglich unter Angabe der erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen mitzuteilen. Die Anmeldebehörde hat spätestens drei Monate nach dem Einlangen der Ergänzungen oder Berichtigungen die ordnungsgemäße Anmeldung zu bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der angemeldete Stoff oder die Zubereitung, die diesen Stoff enthält, nicht in Verkehr gesetzt werden.

(4) Besteht für den Stoff ein generelles Verbot oder eine Beschränkung gemäß § 14 Abs. 1 oder 2, so hat die Anmeldebehörde dies mit Bescheid festzustellen.

Inverkehrsetzen nach der Anmeldung

§ 9. (1) Ein Stoff darf nur in jener chemischen Beschaffenheit in Verkehr gesetzt werden, welche der Anmeldebehörde anlässlich der Anmeldung bekanntgegeben wurde.

(2) Ändern sich nach der Anmeldung die chemische Beschaffenheit durch eine Überschreitung der bei der Anmeldung angegebenen Werte der Verunreinigungen, der Anteil der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe oder die vorgesehenen

26 der Beilagen

Verwendungszwecke oder -arten, so hat der Anmeldepflichtige zu prüfen, ob sich durch diese Änderungen eine bisher nicht bekannte, eine größere oder eine andere als aus den vorgelegten Prüfnachweisen ableitbare Gefährlichkeit des Stoffes ergibt; er hat die Ergebnisse dieser Prüfung der Anmeldebehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ändert sich die chemische Beschaffenheit in anderer Weise als in Abs. 2 angegeben, nicht aber durch Unterschreitung der bei der Anmeldung angegebenen Werte der Verunreinigungen, so ist der Stoff neu anzumelden.

Zusätzliche Prüfnachweise

§ 10. (1) Wenn die vom Anmeldepflichtigen in Verkehr gesetzte Menge eines angemeldeten Stoffes zehn Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr insgesamt 50 Tonnen erreicht, so hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldebehörde innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzliche Prüfnachweise des Stoffes auf

1. subchronische Toxizität,
 2. fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften,
 3. krebserzeugende, fruchtschädigende und erb-gutverändernde Eigenschaften und
 4. Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind,
- vorzulegen.

(2) Wenn die vom Anmeldepflichtigen in Verkehr gesetzte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr insgesamt 500 Tonnen erreicht, so hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldebehörde innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzliche Prüfnachweise des Stoffes auf

1. biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften,
 2. akute und subakute Toxizität, soweit sich dieses Erfordernis aus den Prüfergebnissen nach Abs. 1 oder Z 1 ergibt,
 3. chronische Toxizität,
 4. krebserzeugende Eigenschaften,
 5. verhaltensstörende Eigenschaften,
 6. fruchtbarkeitsverändernde und fruchtschädigende Eigenschaften, soweit sich aus vorhergehenden Prüfungen Anhaltspunkte für eine derartige Gefährlichkeit ergeben, und
 7. weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährdend sind,
- vorzulegen.

(3) Die Anmeldebehörde kann vom Anmeldepflichtigen jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist zusätzliche Prüfnachweise im Sinne des Abs. 1 oder 2 oder sonstige Prüfnachweise im Hin-

blick auf nachstehende Hinweise und Verdachtsmomente verlangen, sofern

1. sich aus den Anmeldungsunterlagen, insbesondere den Daten der Grundprüfung, oder aus den zusätzlichen Prüfnachweisen Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt ergeben oder
2. die der Anmeldebehörde bekannten Erkenntnisse über den angemeldeten Stoff oder die Stoffgruppe, der er angehört, den Verdacht auf eine
 - a) bisher nicht bekannte,
 - b) größere als bisher bekannte oder
 - c) andere als aus den vorliegenden Prüfnachweisen ableitbare Gefährlichkeit
 des Stoffes allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen nahelegen.

(4) Der Anmeldepflichtige hat auf Verlangen der Anmeldebehörde auch zusätzliche Unterlagen, die eine Beurteilung der Expositionen von Mensch und Umwelt gegenüber diesem Stoff zulassen, vorzulegen, wenn dies für eine Risikoabschätzung gemäß Abs. 3 erforderlich ist.

(5) Überschreitet die Summe der von mehreren Herstellern oder Importeuren jährlich in Verkehr gesetzten Menge eines Stoffes 150 von Hundert der in den Abs. 1 oder 2 genannten Jahresmengen, so kann die Anmeldebehörde von jedem in Frage kommenden Hersteller oder Importeur unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid für diesen Stoff die Vorlage zusätzlicher Prüfnachweise gemäß Abs. 1 oder 2 vorschreiben, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(6) Werden die von der Anmeldebehörde gesetzten Fristen für die Vorlage der Prüfnachweise nach Abs. 1 bis 5 nicht eingehalten, so kann die Anmeldebehörde mit Bescheid das Inverkehrsetzen des Stoffes untersagen oder in mengenmäßiger und zeitlicher Hinsicht oder in sonst geeigneter Weise beschränken.

(7) § 7 Abs. 2 und 3 gilt für die Vorlage der zusätzlichen Prüfnachweise sinngemäß.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung Art und Umfang der gemäß Abs. 1 und 2 durchzuführenden Prüfungen sowie Inhalt und Form der Prüfnachweise näher zu bestimmen.

Informations- und Mitteilungspflichten

§ 11. (1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldebehörde

1. Änderungen der Beschaffenheit oder der voraussichtlichen Verwendungszwecke oder -arten des Stoffes,
2. neue Erkenntnisse über die Wirkung gemäß § 16 Abs. 2,

26 der Beilagen

7

3. Änderungen der in Verkehr gesetzten Mengen des Stoffes, wenn sich dadurch eine Überschreitung der Mengenschwellen des § 10 Abs. 1 oder 2 ergibt,
4. die Einstellung des Herstellens oder des Inverkehrsetzens des Stoffes und
5. Änderungen des Herstellungsverfahrens, der verwendeten Ausgangsstoffe und ihrer toxikologisch bedeutsamen Verunreinigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ferner sind vom Anmeldepflichtigen die jährlich hergestellten oder in Verkehr gesetzten Mengen des Stoffes spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

(3) Für gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 meldepflichtige Stoffe besteht hinsichtlich der jährlich in Verkehr gesetzten Mengen sowohl eine erstmalige als auch eine weitere periodische Mitteilungspflicht. Die erstmaligen Mitteilungen haben spätestens drei Monate nach dem Inverkehrsetzen, die weiteren periodischen Mitteilungen spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

(4) Für gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 meldepflichtige Stoffe gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die erstmaligen Mitteilungen spätestens drei Wochen vor der Ausfuhr schriftlich zu erfolgen haben.

(5) Kommt der Hersteller oder Importeur seiner Mitteilungspflicht gemäß Abs. 2, 3 oder 4 nicht nach, so hat die Anmeldebehörde mit Bescheid das Herstellen oder das Inverkehrsetzen des betreffenden Stoffes zu verbieten. Dieses Verbot ist nach Einlangen der entsprechenden Mitteilungen unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Anmeldebehörde hat einem Hersteller oder Importeur, der ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweisen kann, auf Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Stoff bereits angemeldet ist.

Altstoffliste — Altstoffkataster

§ 12. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat eine Altstoffliste zu erstellen. In diese Liste sind

1. die im Europäischen Altstoffverzeichnis (EINECS) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes enthaltenen Stoffe und
2. die gemäß § 60 Abs. 2 gemeldeten Stoffe aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Rahmen der Altstoffliste ein gesondertes Verzeichnis jener in Österreich in Verkehr befindlichen Stoffe führen, über die keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Beurteilung ihrer Gefährlichkeit vorliegen (Österreichischer Altstoffkataster). Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Chemikalien-

kommission durch Verordnung Hersteller und Importeure verpflichten, ihm hinsichtlich bestimmter Stoffe jene Daten und Informationen bekanntzugeben, die zur Feststellung allfälliger Gefährlichkeitsmerkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 und zur Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber diesen Stoffen erforderlich sind, und nähere Bestimmungen über Art und Umfang dieser Daten und Informationen erlassen.

(3) Von der Aufnahme in die Altstoffliste sind ausgenommen:

1. Polymerisate, Polykondensate und Polyadukte,
2. Stoffe, die ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung ihrer Eigenschaften, zu ihrer Weiterentwicklung oder zur Verwendung in Prüfstellen in Verkehr gesetzt worden sind.

(4) Die Altstoffliste ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kundzumachen. Sie ist im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und bei den Ämtern der Landesregierungen zur Einsicht aufzulegen.

Anmeldepflicht für alte Stoffe

§ 13. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung eine Anmeldung für bestimmte Altstoffe oder Altstoffgruppen vorschreiben, wenn sich begründete Verdachtsmomente ergeben, daß ein alter Stoff allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 bis 4 und 6 bis 15 ist.

(2) In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die mit der Anmeldung vorzulegenden Prüfnachweise nur auf diejenigen gefährlichen Eigenschaften zu beziehen haben, für die Verdachtsmomente bestehen.

(3) In Verfahren zur Anmeldung von in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bezeichneten Stoffen sind die für die Anmeldung neuer Stoffe geltenden Bestimmungen (§§ 4 bis 11) sinngemäß anzuwenden.

Generelle Verbote und Beschränkungen

§ 14. (1) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung festzulegen, daß

1. bestimmte gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit, Menge, Aufmachung, Verpackung oder Kennzeichnung, nur für bestimmte Zwecke oder nur mit Beschränkungen hergestellt, in

26 der Beilagen

- Verkehr gesetzt oder verwendet werden dürfen, oder
2. für bestimmte Stoffe oder Zubereitungen, die gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 9 bis 15 sind, auch Bestimmungen des III. Abschnittes Anwendung zu finden haben.

(2) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, und diesen Gefahren nicht durch andere auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Maßnahmen begegnet werden kann, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung

1. Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen anfallen, zu verbieten;
2. Herstellungs- oder Verwendungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren zu erlassen, wenn für denselben Zweck andere Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren verfügbar sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt nicht oder nur in geringerem Maße gefährden.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit sich die Vorschriften auf Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Sicherheitsmaßnahmen

§ 15. (1) Erweist es sich zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Bescheid das Herstellen, das Inverkehrsetzen, das Erwerben oder die Verwendung des gefährlichen Stoffes, der gefährlichen Zubereitung oder der gefährlichen Fertigware zu verbieten, in mengenmäßiger und zeitlicher Hinsicht oder in sonst geeigneter Weise zu beschränken oder deren schadlose Beseitigung anzuordnen. Soweit es sich um die Herstellung, die Verwendung oder die Beseitigung gefährlicher Stoffe, gefährlicher Zubereitungen oder gefährlicher Fertigwaren in Betrieben handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Bescheid zu erlassen.

(2) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz dem Hersteller oder Importeur durch Bescheid aufzutragen, die betroffenen Verkehrskreise über die von den gefährlichen Stoffen,

gefährlichen Zubereitungen oder gefährlichen Fertigwaren ausgehenden Gefahren umfassend zu informieren und diese Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren erforderlichenfalls zurückzufordern. Besitzer der von einem solchen Bescheid betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren haben diese dem Hersteller oder Importeur zurückzugeben oder selbst für deren schadlose Beseitigung im Sinne der §§ 4 und 5 des Sonderabfallgesetzes zu sorgen; dabei sind auch die in der Information allenfalls enthaltenen Hinweise auf Sicherheits- und Beseitigungsmaßnahmen zu beachten. Im Fall der Rückgabe sind Hersteller und Importeure zur unentgeltlichen Rücknahme der Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren verpflichtet.

Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten

§ 16. (1) Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren herstellt, in Verkehr setzt, verwendet oder beseitigt, ist verpflichtet, alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren verwendet oder beseitigt, hat insbesondere die auf Verpackungen, in Beipacktexten oder Gebrauchsanweisungen auf Grund dieses Bundesgesetzes angegebenen Hinweise zu befolgen.

(2) Wer als Hersteller oder Importeur Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren in Verkehr setzt, ist verpflichtet, sich auch nach deren Inverkehrsetzen über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine schädliche Wirkung hinweisen, die derartige Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren auf den Menschen oder die Umwelt ausüben können.

(3) Ergibt sich aus Tatsachen oder Umständen im Sinne des Abs. 2, daß ein Stoff oder eine Zubereitung eine dem Hersteller oder Importeur bisher nicht bekannte oder größere als bisher bekannte gefährliche Eigenschaft (§ 2 Abs. 5) besitzt, so hat der Hersteller oder Importeur den Stoff oder die Zubereitung gemäß § 17 Abs. 1 entsprechend einzustufen. Er hat diese Tatsachen und Umstände unter Angabe der vorgesehenen Einstufung unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz schriftlich mitzuteilen.

(4) Wer Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, für die ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Sicherheitsmaßnahme gemäß den §§ 14 oder 15 angeordnet worden ist, aus dem Bundesgebiet auszuführen beabsichtigt, hat dies dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz spätestens drei Wochen vor der Ausfuhr schriftlich mitzuteilen.

(5) Wer neue Stoffe als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung zum Zweck der Ausfuhr lagert, aufbewahrt oder vorrätig hält, hat diese mit

26 der Beilagen

9

einem Hinweis zu versehen, daß sie nicht zur Abgabe im Inland bestimmt sind, sofern ihre Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung dies nicht eindeutig erkennen läßt.

Einstufungs- und Verpackungspflichten

§ 17. (1) Der Hersteller oder Importeur hat einen Stoff oder eine Zubereitung nach den Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 einzustufen, wenn der Stoff oder die Zubereitung gemäß den Ergebnissen der auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen, nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen oder praktischen Erfahrungen oder auf Grund sonstiger Tatsachen und Umstände im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 gefährlich ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung nähtere Vorschriften über die Einstufung im Sinne des Abs. 1 zu erlassen. In dieser Verordnung können zusätzlich bestimmte Stoffe und Zubereitungen, deren Inverkehrsetzen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt bedeutet, nach den Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 eingestuft und erforderlichenfalls Richtlinien vorgeschrieben werden, wie bestimmte Zubereitungen unter Berücksichtigung der Einstufung der in ihnen enthaltenen gefährlichen Stoffe einzustufen sind.

(3) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn ihre Verpackung derart beschaffen ist, daß sie bei ihrer bestimmungsgemäßen oder bei einer vorhersehbaren Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können. Verpackungen müssen insbesondere nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann;
2. die Werkstoffe der Verpackungen und der Verschlüsse müssen so beschaffen sein, daß sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen können; erforderlichenfalls sind die Verpackungen auch mit kindersicheren Verschlüssen zu versehen;
3. die Verpackungen und die Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, daß sie sich nicht lockern und den zu erwartenden Beanspruchungen zuverlässig standhalten;
4. die Behälter mit Verschlüssen, die nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, daß die Verpackung mehrfach neu verschlossen werden kann, sodaß

vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung nähtere Vorschriften über die Verpackung im Sinne des Abs. 3 zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Ausnahmen oder Abweichungen von den Verpackungspflichten vorgesehen werden, soweit dadurch, insbesondere im Hinblick auf die geringe Menge der in Verkehr gesetzten Stoffe oder Zubereitungen, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu erwarten ist. Verordnungen nach diesem Absatz sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für soziale Verwaltung und, soweit sich die Vorschriften auf Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Kennzeichnungspflicht

§ 18. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie entsprechend ihren Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist deutlich sicht- und lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung anzubringen. Sie muß allgemein verständlich sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name des gefährlichen Stoffes oder der in einer Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe, bei Zubereitungen auch den Anteil der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe in Hundertsätzen oder in Prozentsatzbereichen;
2. Name (Firma) und Sitz des Herstellers oder Importeurs;
3. Gefahrensymbole und die Bezeichnung der beim Umgang mit dem Stoff oder der Zubereitung auftretenden Gefahren;
4. Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten;
5. Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung hinweisen;
6. Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall;
7. Hinweise zur schadlosen Beseitigung.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 5 bis 7 sind der Verpackung in Form eines Beipacktextes beizufügen, wenn ihre Anbringung auf der Verpackung nicht möglich ist. In diesen Fällen ist auf der Verpackung ein deutlicher Hinweis auf den Beipacktext anzubringen.

(3) Sofern der Hersteller oder Importeur die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes, der gemäß § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, nicht hinreichend im Sinn des § 16 Abs. 2

10

26 der Beilagen

kennt, ist dieser Stoff mit dem Hinweis „Achtung — nicht vollständig geprüfter Stoff“ zu kennzeichnen.

(4) Die Verpackung, der Beipacktext und die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen dürfen keine Angaben oder Aufmachungen aufweisen, die den Eindruck der Ungefährlichkeit dieser Stoffe oder Zubereitungen erwecken.

(5) Bereits in Verkehr gesetzte gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen dürfen nur dann erneut in Verkehr gesetzt werden, wenn ihre Verpackung und Kennzeichnung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen entsprechen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Chemikalienkommission unter Bedachtnahme auf vergleichbare Regelungen des Inlandes und anderer Staaten sowie internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähtere Vorschriften im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu erlassen. In dieser Verordnung können insbesondere im Hinblick auf geringe in Verkehr gesetzte Mengen Ausnahmen von der Pflicht zur Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu erwarten ist. Verordnungen nach diesem Absatz sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für soziale Verwaltung und, soweit sich die Vorschriften auf Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Gebrauchsanweisung

§ 19. (1) Der Hersteller oder Importeur hat die Verpackung gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen, die nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen. Diese ist zusätzlich zur Kennzeichnung auf der Verpackung anzubringen, oder, wenn dies nicht möglich ist, der Verpackung in Form eines Beipacktextes beizufügen. § 18 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Die Gebrauchsanweisung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. die zulässigen Verwendungszwecke und -arten, sofern diese Angaben nicht eindeutig aus der Kennzeichnung zu ersehen sind, und
2. die für die bestimmungsgemäße Verwendung jeweils erforderliche Verbrauchsmenge, die nicht überschritten werden darf, sofern diese Angabe zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung

1. Vorschriften über weitere Angaben, die die Gebrauchsanweisung für gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen zu enthalten hat, erlassen,
2. auch für gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen, die zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, eine Gebrauchsanweisung vorschreiben, und
3. für bestimmte gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen den Inhalt der Gebrauchsanweisung festlegen.

Bei Erlassung dieser Verordnung ist auch auf die Vermeidung von Gefahren, die durch die Beseitigung von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen entstehen können, Bedacht zu nehmen. Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für soziale Verwaltung und, soweit sich die Vorschriften auf Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung für Fertigwaren

§ 20. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung der Chemikalienkommission und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Vorschriften im Sinne der §§ 18 und 19 über die Kennzeichnung und die Gebrauchsanweisung für gefährliche Fertigwaren zu erlassen, soweit dies zur Vermeidung von besonderen Gefahren, die durch die Verwendung oder die Beseitigung gefährlicher Fertigwaren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt entstehen können, erforderlich ist und soweit diesen Erfordernissen nicht durch entsprechende Kennzeichnungsvorschriften auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, entsprochen ist.

Werbebeschränkungen

§ 21. (1) Werbung für gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren darf nicht in einer Art betrieben werden, die zu falschen Vorstellungen über deren Gefährlichkeit führen oder zu deren unsachgemäßen Verwendung verleiten kann.

(2) In Texten und bildlichen Darstellungen für Zwecke der Werbung ist deutlich lesbar, hörbar oder sichtbar und allgemein verständlich in Form einer Warnung auf alle gefährlichen Eigenschaften

26 der Beilagen

11

(§ 2 Abs. 5) der Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren und auf zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. In audiovisuellen Medien haben diese Hinweise deutlich lesbar und hörbar zu erfolgen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Werbung, die ausschließlich für Gewerbetreibende bestimmt ist.

III. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften**Begriffsbestimmung**

§ 22. Gifte im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Stoffe, die sehr giftig, giftig oder mindergiftig sind.
2. Zubereitungen, die einen oder mehrere der Stoffe gemäß Z 1 enthalten.

Giftliste

§ 23. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die Gifte in einer Giftliste zu bezeichnen.

(2) Die Giftliste ist nach Stoffen zu führen. Bei jedem Stoff sind zumindest seine Gefährlichkeitsmerkmale anzugeben. Bei sehr giftigen oder giftigen Stoffen sind nach Maßgabe der dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur Beurteilung der Gefährlichkeit zur Verfügung stehenden Unterlagen auch für Zubereitungen, die diesen Stoff enthalten, jene Konzentrationsgrenzen anzugeben, über oder unter denen die Zubereitungen als sehr giftig, giftig oder mindergiftig einzustufen sind. In der Giftliste sind ferner jene sehr giftigen Stoffe besonders zu bezeichnen, die die Einstufung einer diesen Stoff enthaltenden Zubereitung als mindergiftige Zubereitung ausschließen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen der Giftliste einmal jährlich durch Verordnung vorzunehmen.

Mindergiftige Zubereitungen

§ 24. (1) Als mindergiftige Zubereitungen dürfen vom Hersteller oder Importeur eingestuft werden

1. Zubereitungen, die einen oder mehrere mindergiftige Stoffe, nicht jedoch einen sehr giftigen oder giftigen Stoff enthalten;
2. Zubereitungen, die einen sehr giftigen oder giftigen Stoff in einer Konzentration enthalten, die die in der Giftliste angegebene, für die Einstufung als mindergiftige Zubereitung maßgebliche Konzentrationsgrenze (§ 23 Abs. 2 dritter Satz) dieses Stoffes unterschreitet.

(2) Nicht als mindergiftige Zubereitungen dürfen vom Hersteller oder Importeur eingestuft werden

1. Zubereitungen, die einen in der Giftliste gemäß § 23 Abs. 2 vierter Satz besonders bezeichneten sehr giftigen Stoff enthalten;
2. Zubereitungen, die einen sehr giftigen oder giftigen Stoff in einer Konzentration enthalten, die die in der Giftliste angegebene, für die Einstufung als mindergiftige Zubereitung maßgebliche Konzentrationsgrenze dieses Stoffes überschreitet;
3. Zubereitungen im Sinne des Abs. 1 Z 2, die weitere Stoffe enthalten, bei denen ihr Zusammenwirken mit dem sehr giftigen oder giftigen Stoff zu einer derartigen Erhöhung ihrer Gefährlichkeit führt, daß ihre Einstufung als mindergiftige Zubereitung auszuschließen ist.

(3) Der Hersteller oder Importeur darf folgende Zubereitungen dann als mindergiftig einstufen, wenn sie von Einstufungsrichtlinien gemäß § 17 Abs. 2 erfaßt sind und die Einstufung diesen Richtlinien entspricht:

1. Zubereitungen, die mehrere sehr giftige oder giftige Stoffe in Konzentrationen enthalten, die die in der Giftliste für die Einstufung als mindergiftige Zubereitung maßgebliche Konzentrationsgrenze von jedem dieser Stoffe unterschreiten;
2. Zubereitungen, die sehr giftige oder giftige Stoffe enthalten, für die die Giftliste keine Angaben oder besonderen Bezeichnungen gemäß § 23 Abs. 2 dritter oder vierter Satz enthält.

§ 25. (1) Sofern Einstufungsrichtlinien gemäß § 17 Abs. 2 für Zubereitungen gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 oder 2 nicht bestehen, kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz solche Zubereitungen im Einzelfall auf Antrag des Herstellers oder Importeurs mit Bescheid als mindergiftige Zubereitungen einstufen, wenn sich diese Bewertung aus den vorgelegten Prüfnachweisen schlüssig ergibt und vorliegende Erfahrungen am Menschen sowie die Ergebnisse sonstiger dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bekannter Untersuchungen oder Prüfungen dieser Einstufung nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag sind Daten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 über die in den Zubereitungen enthaltenen Stoffe im Sinne des § 22 Z 1 und wissenschaftlich fundierte Angaben oder Prüfnachweise über die gefährlichen Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 Z 6 bis 8 der Zubereitungen anzuschließen. In begründeten Fällen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vom Antragsteller weitere Angaben oder Prüfnachweise über gefährliche Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 Z 12 bis 15 der in diesen Zubereitungen enthaltenen Stoffe anfordern.

§ 26. (1) Nach Inkrafttreten entsprechender Einstufungsrichtlinien gemäß § 17 Abs. 2 haben Her-

steller und Importeure die von ihnen im Bundesgebiet in Verkehr gesetzten, nach diesen Richtlinien von ihnen als mindergiftig einzustufenden Zubereitungen im Sinne des § 24 Abs. 3 Z 1 und 2 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unverzüglich schriftlich zu melden, sofern diese Zubereitungen von diesem nicht bereits durch Bescheid gemäß § 25 als mindergiftig eingestuft worden sind.

(2) Der Meldung sind Daten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 über die in diesen Zubereitungen enthaltenen sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen Stoffe und wissenschaftlich fundierte Angaben oder Prüfnachweise über deren gefährliche Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 Z 6 und 7 anzuschließen. In begründeten Fällen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vom Meldepflichtigen auch weitere Angaben oder Prüfnachweise über gefährliche Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 Z 12 bis 15 der in diesen Zubereitungen enthaltenen Stoffe anfordern.

Inverkehrsetzen von Giften

§ 27. (1) Gifte dürfen unbeschadet des Abs. 4 letzter Satz und des Abs. 5 im Bundesgebiet nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Giftliste bezeichnet sind und andere Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhende Verwaltungsakte dem Inverkehrsetzen nicht entgegenstehen.

(2) Wer einen nicht in der Giftliste bezeichneten sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich im Bundesgebiet in Verkehr zu setzen beabsichtigt, hat zusätzlich zur Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Unterlagen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Giftes und der erforderlichen Schutzmaßnahmen geeignet sind, sowie Verpackungsmuster vorzulegen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen erlassen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat ein gemäß Abs. 2 gemeldetes oder gemäß § 4 angemeldetes Gift in die Giftliste aufzunehmen, wenn

1. generelle Verbote oder Beschränkungen gemäß § 14 oder Anordnungen gemäß § 15 der Aufnahme nicht entgegenstehen und
2. bei gemäß § 4 angemeldeten Giften nicht gemäß § 8 Abs. 3 vorzugehen ist oder zusätzliche Prüfnachweise gemäß § 10 Abs. 3 zu verlangen sind.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die beabsichtigte Aufnahme des Giftes in die Giftliste dem Hersteller oder Importeur ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen und in

den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kundzumachen. Der Hersteller oder Importeur darf das Gift ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Mitteilung in Verkehr setzen.

(5) Pflanzenschutzmittel, die sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe enthalten, dürfen in den erforderlichen Mengen bereits vor Aufnahme der in ihnen enthaltenen Gifte in die Giftliste in Verkehr gesetzt werden, wenn sie von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, der Forstlichen Bundesversuchsanstalt oder im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit einer dieser Anstalten und unter deren Aufsicht untersucht oder erprobt werden sollen.

§ 28. (1) Wer Gifte, ausgenommen mindergiftige Stoffe oder mindergiftige Zubereitungen, abgibt oder erwirbt, muß hiezu berechtigt sein.

(2) Zum Erwerb und zur Abgabe von Giften sind berechtigt:

1. Zur Ausübung von Konzessionen gemäß den §§ 220 bis 223 der Gewerbeordnung 1973 berechtigte Gewerbetreibende im Umfang ihrer jeweiligen Konzession,
2. Apotheken, soweit sie diese Gifte in Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen oder abgeben.

(3) Zum Erwerb von Giften sind weiters berechtigt:

1. Inhaber einer Giftbezugsbewilligung gemäß § 29,
2. Universitäten und wissenschaftliche Institute sowie Anstalten der Gebietskörperschaften gegen Vorlage einer Bestätigung, daß sie die Gifte zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen,
3. Ärzte oder Tierärzte, soweit sie diese Gifte in Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(4) Die Bestätigung gemäß Abs. 3 Z 2 hat bei Universitäten der Rektor, bei wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Gebietskörperschaften die zuständige Aufsichtsbehörde auszustellen. Der Rektor und die Aufsichtsbehörde haben eine Abschrift der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Giftbezugsbewilligung

§ 29. (1) Die Giftbezugsbewilligung ist

1. ein Giftbezugsschein, wenn sie zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte berechtigt, oder
2. eine Giftbezugs Lizenz, wenn sie zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte während eines bestimmten Zeitraumes berechtigt.

(2) Die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des Namens, Berufs und Wohnortes des Antragstellers, der Bezeichnung und der in Aussicht genom-

26 der Beilagen

13

menen Verwendung des Giftes sowie der Menge und Notwendigkeit, im Falle der Giftbezugslizenz auch der Notwendigkeit des mehrmaligen Bezugs, zu beantragen.

(3) Die Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller das 24. Lebensjahr vollendet hat, die Eigenberechtigung und Verlässlichkeit besitzt sowie die Notwendigkeit des Bezuges ausreichend dargelegt hat und im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen gegen die beabsichtigte Verwendung der von der Bezugsbewilligung erfaßten Gifte keine Bedenken bestehen. Die Behörde kann vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres absehen, wenn der Antragsteller selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreibt oder eine einschlägige fachliche Berufsausbildung oder -vorbildung nachweist.

(4) Der Antragsteller ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die Gifte nicht mißbräuchlich oder fahrlässig verwenden und mit ihnen sorgfältig und sachgerecht umgehen wird. Nicht als verlässlich gilt jedenfalls eine Person, die wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gemäß §§ 57 und 58 dieses Bundesgesetzes, gemäß §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches oder gemäß § 16 des Suchtgiftgesetzes 1951 rechtskräftig verurteilt worden ist.

(5) Die Giftbezugsbewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Verwendung und Beseitigung des Giftes erteilt werden.

(6) Die Gültigkeit der Giftbezugsbewilligung erlischt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wurde, für den Giftbezugsschein nach Ablauf von drei Monaten und für die Giftbezugslizenz nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungstag.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Register über alle ausgestellten Giftbezugsbewilligungen und die Bestätigungen gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 sowie ein Verzeichnis über alle im § 28 Abs. 2 Z 1 genannten Konzessionen, aus dem der genaue Wortlaut der Konzessionen ersichtlich ist, zu führen.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Giftbezugsbewilligungen, der Bestätigungen gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 und der darüber zu führenden Register zu erlassen.

Aufzeichnungspflicht

§ 30. (1) Wer Gifte, ausgenommen mindergiftige Stoffe oder mindergiftige Zubereitungen, herstellt, gewerbsmäßig einführt oder erwirbt oder zum Erwerb dieser Gifte gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 berechtigt ist, hat für jedes Kalenderjahr genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Her-

kunft und Verbleib der von ihm hergestellten, eingeführten, erworbenen oder abgegebenen Gifte zu führen. Die Aufzeichnungen sind durch sieben Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Umfang dieser Aufzeichnungen sowie über die Empfangsbestätigung gemäß § 33 Abs. 1 erlassen.

Beauftragter für den Giftverkehr

§ 31. (1) In jedem Betrieb, der Gifte herstellt oder in Verkehr setzt, ist vom Betriebsinhaber ein Beauftragter zu bestellen, der die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen hat. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren. Der Beauftragte muß im Betrieb dauernd beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Ist die Bestellung eines Beauftragten einem Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar, so hat der Betriebsinhaber oder ein allenfalls auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestellter Geschäftsführer diese Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Durch die Bestellung eines Beauftragten für den Giftverkehr wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte nicht berührt.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Apotheken und für Betriebe, die ausschließlich mindergiftige Stoffe oder mindergiftige Zubereitungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 herstellen oder in Verkehr setzen.

Abgabe an Letztverbraucher

§ 32. (1) Gifte, ausgenommen mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen, dürfen nur an gemäß § 28 Berechtigte und an von diesen schriftlich ermächtigte Personen abgegeben werden. Mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen dürfen auch an andere Personen abgegeben werden, es sei denn, daß der Empfänger die zum Schutz vor Mißbrauch oder fahrlässiger Verwendung erforderliche Urteilsfähigkeit offenkundig nicht besitzt.

(2) Bei der Abgabe eines Giftes an Letztverbraucher, ausgenommen an gemäß § 28 Berechtigte, ist der Empfänger ausdrücklich auf die gefährlichen Eigenschaften des betreffenden Giftes und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.

Diese Hinweise müssen in ihrem Umfang zumindest den in der Kennzeichnung gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 enthaltenen Angaben entsprechen.

(3) Die Abgabe von Giften außerhalb von Betriebsstätten, insbesondere im Versandhandel oder durch sonstige Direktvertriebsmethoden, durch Automaten sowie im Wege der Selbstbedienung ist verboten.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann nach Anhörung der Chemikalienkommission und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung die Abgabe mindergiftiger Stoffe oder mindergiftiger Zubereitungen im Wege der Selbstbedienung zulassen, wenn dadurch eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist. In dieser Verordnung können erforderlichenfalls auch besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe im Wege der Selbstbedienung, insbesondere die Einrichtung und Kennzeichnung gesonderter Verkaufsbereiche, festgelegt werden.

Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften

§ 33. (1) Der Erwerber von Giften, ausgenommen mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen, darf zur Empfangnahme nur solche Personen ermächtigen, bei denen weder Mißbrauch noch fahrlässiger Umgang zu befürchten ist. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Der Empfänger dieser Gifte hat dem Abgeber den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Gifte dürfen im Bundesgebiet nur in Formen oder in Verpackungen einschließlich der Behältnisse in Verkehr gesetzt werden, die keinen Anlaß zu Verwechslungen der in ihnen enthaltenen Gifte mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungiftigen Waren des täglichen Gebrauchs geben können. Sofern es dem Verwendungszweck nicht entgegensteht, sind Gifte, die wegen ihrer Farbe, ihres Geschmacks oder Geruchs zu Verwechslungen führen können, vor ihrer Abgabe durch geeignete Maßnahmen, wie Vergällung oder die Beigabe von Warnstoffen, so zu behandeln, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Kennzeichnung von Giften, erforderlichenfalls auch durch Giftbänder,
2. den Schutz vor Verwechslungen,
3. besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Erwerb und bei der Verwendung von Giften,
4. die besonderen Anforderungen an Geräte und Verpackungen einschließlich der Behältnisse, die mit Giften in Berührung kommen,

5. Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie
6. sonstige Maßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vor den besonderen Gefahren beim Verkehr und dem Umgang mit Giften erforderlich sind.

In dieser Verordnung können Ausnahmen von bestimmten Schutzmaßnahmen und Erleichterungen für den Verkehr und den Umgang mit mindergiftigen Stoffen oder mindergiftigen Zubereitungen im Hinblick auf bestimmte Verwenderkreise, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, festgelegt werden, sofern dadurch eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist. Verordnungen nach diesem Absatz sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, soweit sich die Vorschriften auf Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen.

Beseitigung von Giften

§ 34. (1) Besitzer von Giften, die diese nicht mehr verwenden wollen oder nicht mehr vorschriftsmäßig verwenden können, haben die Gifte schadlos im Sinne der §§ 4 und 5 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Letztverbraucher, die Gifte von zur Abgabe Berechtigten bezogen haben, sind berechtigt, die zu beseitigenden Gifte ohne Anspruch auf Entgelt dem Abgeber zurückzugeben. Der Abgeber ist zur kostenlosen Rücknahme der Gifte einschließlich ihrer Verpackungen verpflichtet, sofern die Rückgabe der Gifte in deren Originalverpackungen ohne weitere Beigabe anderer Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren erfolgt und der Letztverbraucher dem Abgeber über dessen Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.

Besondere Meldepflicht

§ 35. Jeder, der Gifte, ausgenommen mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen, herstellt, in Verkehr setzt, erwirbt, verwendet oder beseitigt, hat den Verlust oder die irrtümliche Abgabe solcher Gifte unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde zu melden. Sofern es die Umstände erfordern, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, die Bevölkerung über die von den Giften ausgehenden Gefahren umfassend zu informieren.

Gifte in der Landwirtschaft

§ 36. (Grundsatzbestimmung) Bei der Regelung der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sind durch die Landesgesetzgebung insbesondere vorzusehen:

1. Maßnahmen oder Beschränkungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von

26 der Beilagen

15

- Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft einschließlich ihrer Beseitigung erforderlich sind;
2. Informationspflichten gegenüber dem Verwender der Gifte, insbesondere im Sinne des § 32 Abs. 2;
 3. Informationspflichten gegenüber dem Verwender der Gifte betreffend deren bestimmungsgemäßen Gebrauch bei der Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere solchen, die zum Verzehr durch Menschen oder Nutztiere bestimmt sind;
 4. Informationspflichten gegenüber dem Erwerber von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die mit Giften behandelt worden sind und deshalb nicht zum Verzehr durch Menschen oder Nutztiere bestimmt sind.

IV. ABSCHNITT

Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr**Prüfstellen**

§ 37. Prüfungen im Sinne der §§ 7 und 10 müssen von Prüfstellen durchgeführt werden, die — unbeschadet der sonst für diese geltenden Rechtsvorschriften — über eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Laborpraxis verfügen sowie den Anforderungen gemäß Z 1 bis 5 und einer Verordnung gemäß § 38 entsprechen:

1. die Prüfstelle muß von einer Person geleitet werden, die die hiefür erforderliche wissenschaftliche Berufsvorbildung erlangt und eine entsprechende praktische Ausbildung absolviert hat (Prüfstellenleiter). Der Prüfstellenleiter muß jedenfalls ein Universitätsstudium aus den Studienrichtungen Biologie, Chemie, Lebensmittel- und Biotechnologie, Medizin, Pharmazie, Technische Chemie oder Veterinärmedizin erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf den von der Prüfstelle auf den Gebieten Analytik (physikalisch-chemische Daten), Toxikologie und Ökotoxikologie zu besorgenden Prüfungen nachweisen;
2. weist der Prüfstellenleiter auf einem dieser Gebiete nicht die geforderte dreijährige Praxis auf, so hat die Prüfstelle eine Person zu beschäftigen, die die erforderliche Qualifikation auf diesem Gebiet aufweist;
3. die Prüfstelle hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe der Art der Prüfungen und Gutachten sowie der Person des Prüfstellenleiters dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unverzüglich schriftlich zu melden;
4. jeder Wechsel in der Person des Prüfstellenleiters ist unverzüglich schriftlich zu melden;
5. die Prüfstelle hat sich Kontrollen im Sinne des § 39 zu unterwerfen; Inhaber von Prüfstellen

sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten und die Prüfstellenleiter haben die für die Kontrolle der Einhaltung des § 37 und einer Verordnung gemäß § 38 erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen; sie sind insbesondere auch verpflichtet, über Verlangen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Zahl, Art und Umfang der von ihnen nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Prüfungen schriftlich bekanntzugeben.

§ 38. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und auf Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung solche Anforderungen an die Organisation der Prüfstellen, die Qualifikation des Personals, die Beschaffenheit der Prüfeinrichtungen und die Prüfmethoden festlegen, die die Ermittlung aussagekräftiger und vergleichbarer Daten über die Eigenschaften der zu prüfenden Stoffe, insbesondere im Hinblick auf deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, sichern.

Kontrolle von Prüfstellen

§ 39. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Prüfstellen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des § 37 und einer gemäß § 38 erlassenen Verordnung entsprechen, ob sie die Prüfungen im Sinne der §§ 7 und 10 sachgerecht durchführen und ob die von ihnen stammenden Prüfnachweise geeignet sind, Aufschluß über die zu prüfenden Gefährlichkeitsmerkmale zu geben.

(2) Die Kontrolle ist durch Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und die von diesem herangezogenen Sachverständigen durchzuführen. Sie kann insbesondere erfolgen durch

1. Besichtigung der Prüfstelle und ihrer Einrichtungen;
2. Einsichtnahme in nach einer Verordnung gemäß § 38 zu führenden Aufzeichnungen;
3. Entnahme von Materialien, Stoffen oder Zubereitungen; für die weitere Behandlung solcher Proben gilt § 49 Abs. 2 bis 5.

(3) Hat die Kontrolle ergeben, daß die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 37 und einer gemäß § 38 erlassenen Verordnung entspricht, so hat dies der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Prüfstelle über deren Antrag zu bescheinigen.

Ausländische Prüfnachweise

§ 40. (1) Ausländische Prüfnachweise sind den von Prüfstellen im Sinne des § 37 erstatteten Gutachten gleichzuhalten, wenn sie von Prüfstellen

stammen, bei denen gewährleistet ist, daß die den Betrieb derselben regelnden Rechtsvorschriften oder hiefür geltenden Richtlinien des Auslandes den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen gleichwertig sind und von diesen Prüfstellen eingehalten werden.

(2) Mit den zuständigen obersten Behörden jener Staaten, in die diesem Bundesgesetz unterliegende Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren ausgeführt oder aus denen solche eingeführt werden sollen, können Übereinkommen über die Kontrolle von Prüfstellen, in denen Prüfungen nach diesem Bundesgesetz durchgeführt werden, die gegenseitige Anerkennung dieser Kontrollen sowie über den Austausch von Informationen betreffend die Prüfstellen geschlossen werden.

Zentrale Register- und Informationsstelle

§ 41. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist ein zentrales Register der von diesem Bundesgesetz erfaßten Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren einzurichten. Das Register ist auf Grundlage der von Herstellern und Importeuren gemäß diesem Bundesgesetz und seinen Verordnungen übermittelten Anmeldungsunterlagen, Meldungen und Mitteilungen sowie unter Bedachtnahme auf ähnliche Register im Ausland und auf wissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse über Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren zu erstellen. Zusätzlich ist auch eine Informationsstelle für ausländische und internationale Toxikologie-Register und einschlägige Datenbanken einzurichten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann sich zur Führung des Registers und der Informationsstelle einer mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestatteten Institution bedienen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Nutzung des Registers und der Informationsstelle zu erlassen.

Vertraulichkeit von Informationen-Datenverkehr

§ 42. (1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Verlangen des Anmeldepflichtigen von der Anmeldebehörde und von der Registerstelle als vertraulich zu kennzeichnen und zu behandeln.

(2) Nicht unter ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen

1. die handelsübliche Bezeichnung des Stoffes,
2. seine physikalisch-chemischen Eigenschaften nach § 7 Abs. 1 Z 1,
3. die voraussichtlichen Verwendungszwecke und -arten nach § 6 Abs. 1 Z 3,
4. die nach § 6 Abs. 1 Z 6 anzugebenden Verfahren,

5. Sicherheitsvorkehrungen, die bei der Herstellung, Lagerung, beim Transport oder der Verwendung des Stoffes zu beachten sind, sowie empfohlene Sicherheits- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen,

6. die zusammenfassende Auswertung der Ergebnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen sowie die Namen der für diese Prüfungen Verantwortlichen.

(3) Die von Herstellern und Importeuren nach diesem Bundesgesetz gemeldeten Daten dürfen vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermittelt und automatisiert verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. die Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die Prüfstellen, die Chemikalienkommission, den Wissenschaftlichen Ausschuß und an Sachverständige, soweit sie die Daten in Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigen,
3. Ärzte, soweit sie die Daten in Ausübung der Heilkunde benötigen, und
4. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 43. Soweit nicht andere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen, sind Personen, denen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 42 Abs. 1 ausschließlich aus ihrer beruflichen Tätigkeit bekanntgeworden sind, zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Daten verpflichtet.

V. ABSCHNITT

Chemikalienkommission

§ 44. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in sich aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergebenden Fragen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen, gefährlichen Zubereitungen oder gefährlichen Fertigwaren ist eine Kommission einzurichten.

(2) Der Kommission haben als Mitglieder anzugehören:

1. a) drei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz,
- b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,

26 der Beilagen

17

- c) ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
- d) ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- e) ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- f) ein Vertreter des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- g) ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- h) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- i) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- j) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
- 2. ein Vertreter aus dem Kreis der Prüfstellenleiter;
- 3. je ein Vertreter aus den Fachgebieten
 - a) Biochemie oder medizinische Chemie,
 - b) Biologie,
 - c) Chemische Technologie,
 - d) Medizin,
 - e) Ökologie,
 - f) Pharmakologie,
 - g) Toxikologie,
 - h) Veterinärmedizin.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Hinsichtlich der im Abs. 2 Z 1 lit. b bis j genannten Mitglieder steht den betreffenden Institutionen das Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für die in Abs. 3 genannte Zeit aus dem Kreis der Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu bestellen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Alle Mitglieder der Kommission haben beschließende Stimme. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten.

(7) Die Kommission kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete fallweise sachkundige Personen beziehen. Sie kann neben dem Wissenschaftlichen Ausschuß (§ 45) weitere Ausschüsse einsetzen, deren Zusammensetzung sich nach dem zu behandelnden Sachgebiet zu richten hat.

(8) Die Tätigkeit in der Kommission ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern der Kommission, den Ersatzmitgliedern und den sachkundigen Personen, die gemäß Abs. 7 beigezogen werden, nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

(9) Die Beratungen und Beschußfassungen der Kommission sind nach einer vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

Wissenschaftlicher Ausschuß

§ 45. (1) Die Chemikalienkommission hat einen ständigen Wissenschaftlichen Ausschuß zu bestellen, dem die Mitglieder der Kommission gemäß § 44 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz anzugehören haben. Darüber hinaus können der Österreichische Arbeiterkammertag, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs je einen weiteren Vertreter aus einem der in § 44 Abs. 2 Z 3 genannten Fachgebiete vorschlagen. Bei der Bestellung des Wissenschaftlichen Ausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ihm nicht mehr als drei Vertreter eines Fachgebietes angehören. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu bestellen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Ausschuß obliegt die fachliche Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz und der Chemikalienkommission in allen Fragen, die sich aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben. Der Wissenschaftliche Ausschuß hat insbesondere auch an der Erstellung fachlicher Grundlagen von Verordnungen mitzuwirken.

(3) § 44 Abs. 5, 6 und Abs. 7 erster Satz sowie Abs. 8 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.

VI. ABSCHNITT**Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften****Überwachung**

§ 46. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, hat der Landeshauptmann die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, zu überwachen. In Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, obliegt die Überwachung der Bergbaudirektion.

(2) Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Organe zu bedienen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die fachliche Befähigung dieser Organe erlassen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Bundesminister für soziale

Verwaltung von allen Anmeldungen gemäß § 4, Meldungen gemäß § 9 Abs. 2, Informationen und Mitteilungen gemäß § 11 und von Mitteilungen gemäß § 16 unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer-schutzes durch die Arbeitsinspektion erforderlich ist. Soweit es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer-schutzes durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion erforderlich ist, ist auch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 47. (1) Die Organe des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz (der Berghauptmannschaft und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen) sowie die von diesen herangezo-genen Sachverständigen sind befugt, überall, wo durch dieses Bundesgesetz erfaßte Stoffe, Zuberei-tungen oder Fertigwaren hergestellt, in Verkehr gesetzt oder beseitigt werden, Nachschau zu hal-ten.

(2) Die Nachschau ist, außer bei Gefahr im Ver-zug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden und unter Beziehung eines infor-mierten Betriebsangehörigen vorzunehmen.

(3) Betrifft die Nachschau Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, so darf die Nach-schau nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer den Stoff, die Zubereitung oder die Fertigware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen wer-den; in Zollagern oder einer Zollfreizone ist, wäh-rend sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Nachschau jederzeit statthaft.

(4) Bei der Nachschau ist darauf Bedacht zu neh-men, daß jede nicht unbedingt erforderliche Stö-rung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

§ 48. (1) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Überwachung der Gifte betreffenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnun-gen in Betrieben, in denen Gifte hergestellt, ver-wendet, in Verkehr gesetzt oder beseitigt werden. In Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, obliegt die Überwachung der Berg-hauptmannschaft.

(2) Zum Zweck der Überwachung haben die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde (in Fällen des Abs. 1 zweiter Satz der Berghauptmannschaft) sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen in Betrieben gemäß Abs. 1 Nachschau zu halten. § 47 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

§ 49. (1) Die gemäß §§ 47 oder 48 zur Überwa-chung befugten Organe und Sachverständigen dür-fen Herstellungsverfahren und Arbeitseinrich-tungen überprüfen sowie Proben von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren, die durch dieses

Bundesgesetz erfaßt sind, im erforderlichen Aus-maß entnehmen.

(2) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre ein-wandfreie Beurteilung vereitelt wird, in zwei glei-che Teile zu teilen, die amtlich zu verschließen sind. Der eine Teil ist der Untersuchung zuzufüh-ren, der andere der Partei zu Beweiszwecken zurückzulassen.

(3) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzu-führen. Sind noch augenscheinlich gleiche Einhei-ten des Stoffes, der Zubereitung oder der Fertig-ware vorhanden, so ist eine Einheit zu entnehmen und der Partei zurückzulassen.

(4) Die entnommene Probe ist darauf zu unter-suchen, ob die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verwal-tungsakte in bezug auf diesen Stoff, die Zuberei-tung oder die Fertigware eingehalten wurden. Soweit dies zur Durchführung eines ordnungsge-mäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, sind für die Untersuchung der Probe sachkundige Per-sonen oder geeignete Einrichtungen als Sachver-ständige heranzuziehen.

(5) Für die entnommene Probe gebührt keine Entschädigung.

§ 50. Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflich-tet, den gemäß §§ 47 oder 48 zur Überwachung befugten Organen und Sachverständigen Einsicht in die nach diesem Bundesgesetz und seinen Ver-ordnungen zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren. Sie haben die Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 47 bis 49 zu dulden, die erforderli-che Unterstützung zu leisten und alle zur Überwa-chung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 51. Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen sind dem gemäß § 50 Verpflichteten aufzuerlegen, wenn in einem Strafverfahren rechtskräftig festge-stellt worden ist, daß er Vorschriften dieses Bun-desgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungs-akte nicht eingehalten hat.

§ 52. (1) Ergibt sich bei den Überwachungsmaß-nahmen der begründete Verdacht, daß Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte nicht eingehalten wurden und weitere Maßnahmen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erforderlich sind, so ist diesem unverzüglich schriftlich Mitteilung dar-über zu machen.

(2) Der Landeshauptmann (in den Fällen des § 46 Abs. 1 zweiter Satz die Berghauptmannschaft im Wege des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie) hat dem Bundesminister für Gesund-heit und Umweltschutz über die durchgeföhrt

26 der Beilagen

19

Überwachungsmaßnahmen jährlich schriftlich zu berichten.

Verfahrensdelegation

§ 53. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen; der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie) oder der Landeshauptmann können, sofern sie zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in erster Instanz zuständig sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens mit dessen Durchführung nachgeordnete Behörden ganz oder teilweise betrauen.

Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 54. (1) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder der Umwelt, die durch gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren verursacht worden ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde (in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, die Berghauptmannschaft) entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung mit Bescheid die zur Hintanhaltung oder Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Rechtskraft außer Wirksamkeit.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der vom Bescheid Betroffene in Hinkunft die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte einhalten wird, so hat die Behörde auf dessen Antrag die mit dem Bescheid getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

VII. ABSCHNITT**Strafbestimmungen****Verwaltungsstrafen****§ 55. Wer**

1. einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 in Verkehr setzt,
2. der Meldepflicht des § 5 Abs. 1 Z 2 oder 5 nicht nachkommt,
3. der Anmeldepflicht entgegen einer gemäß § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht nachkommt,

4. einer mit Bescheid gemäß § 5 Abs. 4 angeordneten Anmeldepflicht nicht nachkommt,
5. einen Stoff oder eine Zubereitung, die diesen Stoff enthält, vor Erhalt der Bestätigung der Anmeldebehörde gemäß § 8 Abs. 3 erstmalig in Verkehr setzt,
6. einen Stoff entgegen § 9 Abs. 1 in Verkehr setzt,
7. einen Stoff entgegen einem gemäß § 10 Abs. 6 erlassenen Bescheid in Verkehr setzt,
8. einen Stoff entgegen einem gemäß § 11 Abs. 5 erlassenen Bescheid herstellt oder in Verkehr setzt,
9. der Anmeldepflicht entgegen einer gemäß § 13 Abs. 1 erlassenen Verordnung nicht nachkommt,
10. entgegen einer gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 erlassenen Verordnung Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren herstellt oder in Verkehr setzt oder in seinem Betrieb verwendet,
11. einer gemäß § 14 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
12. einer gemäß § 15 Abs. 1 durch Bescheid angeordneten Sicherheitsmaßnahme zuwiderhandelt,
13. als Hersteller oder Importeur einem bescheidmäßigen Auftrag gemäß § 15 Abs. 2 nicht nachkommt,
14. als Hersteller oder Importeur die Einstufung gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen unterläßt oder entgegen § 17 Abs. 1 oder einer gemäß § 17 Abs. 2 erlassenen Verordnung vornimmt,
15. gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen in Verkehr setzt, deren Verpackung den Anforderungen gemäß § 17 Abs. 3 oder einer gemäß § 17 Abs. 4 erlassenen Verordnung nicht entspricht,
16. gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen in Verkehr setzt, deren Kennzeichnung den Anforderungen gemäß § 18 Abs. 1 bis 5 oder einer gemäß § 18 Abs. 6 erlassenen Verordnung nicht entspricht,
17. gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen entgegen § 19 Abs. 1 oder 2 oder einer gemäß § 19 Abs. 3 erlassenen Verordnung in Verkehr setzt,
18. gefährliche Fertigwaren entgegen einer gemäß § 20 erlassenen Verordnung in Verkehr setzt,
19. Werbung betreibt, die nicht dem § 21 entspricht,
20. als Hersteller oder Importeur entgegen § 24 Abs. 2 Zubereitungen als mindergiftige Zubereitungen einstuft,
21. der Meldepflicht des § 26 nicht nachkommt,
22. Gifte entgegen dem § 27 Abs. 1 in Verkehr setzt,
23. Gifte, mit Ausnahme mindergiftiger Stoffe oder mindergiftiger Zubereitungen, abgibt

20

26 der Beilagen

- oder erwirbt, ohne hiezu gemäß den §§ 28 oder 29 berechtigt zu sein,
24. als Inhaber eines Betriebes, der Gifte herstellt oder in Verkehr setzt, entgegen § 31 keinen Beauftragten für den Giftverkehr bestellt,
 25. als Beauftragter für den Giftverkehr seinen Pflichten gemäß § 31 Abs. 1 nicht nachkommt,
 26. Gifte entgegen § 32 Abs. 1 bis 3 oder einer durch Verordnung gemäß § 32 Abs. 4 vorgeschriebenen besonderen Sicherheitsvorkehrung an Letztabbraucher abgibt,
 27. Gifte entgegen § 33 Abs. 2 oder einer gemäß § 33 Abs. 3 erlassenen Verordnung in Verkehr setzt,
 28. Prüfstellen entgegen § 37 oder einer gemäß § 38 erlassenen Verordnung betreibt,
 29. als Inhaber einer Prüfstelle der Meldepflicht des § 63 Abs. 1 nicht nachkommt,
 30. den Pflichten des § 50 nicht nachkommt,
 31. einer von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) gemäß § 54 Abs. 1 angeordneten Maßnahme zuwiderhandelt,
 32. der Meldepflicht des § 60 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
 33. der Meldepflicht des § 61 Abs. 2 nicht nachkommt,

macht sich, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 400 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 56. Wer

1. als Importeur einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr setzt und entgegen § 4 Abs. 3 keine Niederlassung im Inland hat,
2. der Meldepflicht des § 5 Abs. 1 Z 3 oder der Mitteilungspflicht des § 5 Abs. 1 Z 6 letzter Halbsatz nicht nachkommt,
3. den Prüf- und Mitteilungspflichten des § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. den Mitteilungspflichten des § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. der Mitteilungspflicht des § 16 Abs. 3 nicht nachkommt,
6. der Mitteilungspflicht des § 16 Abs. 4 nicht nachkommt,
7. der Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht des § 30 Abs. 1 oder einer gemäß § 30 Abs. 2 erlassenen Verordnung nicht nachkommt,
8. als Erwerber von Giften dem § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. der Beseitigungs- oder Rücknahmeverpflichtung gemäß § 34 nicht nachkommt,
10. der Meldepflicht des § 35 nicht nachkommt, macht sich, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im

Wiederholungsfall bis zu 200 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Gerichtliche Strafen

§ 57. (1) Wer vorsätzlich eine nach diesem Bundesgesetz mit Verwaltungsstrafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für die Umwelt herbeiführt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Anzahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 58. (1) Wer eine der im § 57 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Anzahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 59. Die den Gegenstand einer gemäß § 57 oder § 58 mit Strafe bedrohten Tat bildenden Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen, es sei denn, daß trotz des vorangegangenen mit Strafe bedrohten Verhaltens gewährleistet ist, daß die Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren nicht unter Verletzung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte in Verkehr gesetzt werden.

VIII. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Vorläufige Altstoffliste**

§ 60. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat spätestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Europäische Altstoffverzeichnis (EINECS) als vorläufige Altstoffliste in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kundzumachen. Die vorläufige Altstoffliste ist im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und bei den Ämtern der Landesregierungen zur Einsicht aufzulegen.

(2) Hersteller und Importeure haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Erstellung der Altstoffliste innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jene in der vorläufigen Altstoffliste nicht enthaltenen Stoffe schriftlich zu melden, die als solche oder

26 der Beilagen

21

als Bestandteil einer Zubereitung innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt worden sind.

(3) Bei den Meldungen gemäß Abs. 2 sind jedenfalls die Namen der Stoffe und deren wesentliche Identitätsmerkmale, ihre Verwendungszwecke, ihre Einstufung gemäß § 2 Abs. 5 und die in den letzten sieben Jahren jährlich im Bundesgebiet in Verkehr gesetzten Mengen anzugeben.

Vorläufige Giftliste

§ 61. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung eine vorläufige Giftliste zu erstellen und diese spätestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundzumachen. Diese gilt bis zur Erlassung der Verordnung gemäß § 23 als Giftliste. Die in der vorläufigen Giftliste nicht bezeichneten Gifte dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 weiter in Verkehr gesetzt werden.

(2) Hersteller und Importeure haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jene sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in den letzten sieben Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt wurden und nicht in der vorläufigen Giftliste bezeichnet sind, innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu melden. Dabei sind die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und die Art der Verpackung dieser Stoffe bekanntzugeben sowie Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der Gefährlichkeit des Giftes und der erforderlichen Schutzmaßnahmen ermöglichen.

(3) Für das Verfahren zur Aufnahme in die Giftliste gilt § 27.

§ 62. (1) Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellte Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 2 des Giftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 235, zum Bezug einer bestimmten Menge von Gift (Giftbezugsscheine),

1. für deren Erlöschen kein Zeitpunkt festgesetzt wurde, sind noch bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Ausstellungstag gültig;
2. für deren Erlöschen ein Zeitpunkt festgesetzt wurde, sind bis zu diesem Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, gültig.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellte Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 2 des Giftgesetzes 1951 für den Bezug einer unbestimmten Menge von Gift (Giftbezugslizenzen) sind bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gültig.

(3) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Gift gemäß § 5 Abs. 2 des Giftgesetzes 1951, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt wurden und über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht entschieden ist, sind als Anträge im Sinne des § 29 zu behandeln.

§ 63. (1) Prüfstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Prüfungen durchführen, haben die Meldung gemäß § 37 Z 3 binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erstatten.

(2) Auf Prüfungen nach diesem Bundesgesetz, die vor dessen Inkrafttreten von Prüfstellen begonnen wurden, findet eine Verordnung gemäß § 38 keine Anwendung.

§ 64. Durch dieses Bundesgesetz werden insbesondere folgende bundesgesetzliche Vorschriften in ihrer geltenden Fassung nicht berührt:

1. das Apothekengesetz, BGBl. Nr. 5/1907,
2. das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935,
3. das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952,
4. das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952,
5. das Gesundheitsschutzgesetz, BGBl. Nr. 163/1952,
6. das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958,
7. das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215,
8. das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
9. das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, sowie die sonstigen auf Gesetzesstufe stehenden Arbeitnehmer-schutzvorschriften,
10. das Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972,
11. die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974,
12. das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,
13. das Pyrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 282/1974,
14. das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974,
15. das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86,
16. das Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975,
17. das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440,
18. das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, sowie die sonstigen, auf Gesetzesstufe stehenden bergrechtlichen Vorschriften,
19. das Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980,
20. das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982,
21. das Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983,
22. das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983,
23. das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 287/1984,
24. das Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984.

Inkrafttreten

§ 65. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme der §§ 36, 44 und 45, 18 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235, außer Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 36 sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß Abs. 1 in Geltung zu setzen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehungsklausel

§ 66. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut, und zwar

1. hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 6 und 19 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesmi-

nister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

3. hinsichtlich des § 20 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
4. hinsichtlich des § 32 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
5. hinsichtlich des § 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 15 Abs. 1, 46 bis 49, 52 Abs. 2, 53 und 54 Abs. 1 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, soweit sich die Überwachung auf Betriebe bezieht, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 57 bis 59 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(4) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich der im § 36 enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die rasche Entwicklung der Chemie als Industrie und Wissenschaft seit Beginn dieses Jahrhunderts hat wesentlich zu technischem und sozialem Fortschritt beigetragen, jedoch auch zu einer immer stärker werdenden Belastung des Menschen und seiner Umwelt durch chemische Stoffe geführt.

Über 60 000 Chemikalien werden heute am Weltmarkt angeboten und somit letztlich an die Umwelt abgegeben. Jährlich kommen etwa 2 000 hinzu.

Zahlreiche Unfälle und Katastrophen mit Chemikalien im letzten Jahrzehnt haben aufgezeigt, daß dem enormen Produktionszuwachs im Bereich der chemischen Industrie ein oft nicht ausreichendes Wissen über die Gefährlichkeit dieser Substanzen gegenübersteht, da die meisten der im Verkehr befindlichen Chemikalien noch keiner oder nur einer unvollständigen Überprüfung dahin gehend unterzogen wurden, welche Auswirkungen sie auf das Leben und die Gesundheit des Menschen und die Umwelt haben.

Die Schaffung eines umfassenden, zeitgemäßen Chemikaliengesetzes ist daher — dem Beispiel der bedeutendsten Industriestaaten folgend — unbedingt notwendig.

Ziel:

Diesen Erfordernissen soll hiemit Rechnung getragen werden.

Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Einführung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe,
- Verpflichtung, neue Stoffe einer Grundprüfung auf ihre gefährlichen Eigenschaften durch behördlich kontrollierte Prüfstellen zu unterziehen,
- zusätzliche Prüfnachweise bei Überschreitung von Mengenschwellen oder in besonderen Verdachtsfällen,
- Anmeldung und Prüfnachweise im Bedarfsfall auch für alte Stoffe,
- Erstellung einer Altstoffliste einschließlich eines Altstoffkatalogs,
- Verpflichtung zur entsprechenden Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,
- Eingriffsmöglichkeiten der Behörden, gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren aus dem Verkehr zu ziehen oder adäquate Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen,
- zentrale Registerführung und Datensammlung für gefährliche Stoffe beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz,
- Einsetzung einer Chemikalienkommission,
- Anpassung der giftrechtlichen Vorschriften an den heutigen Stand der Toxikologie.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern. Nach Kundmachung des Chemikaliengesetzes wird sich ein Sachaufwand für die Herstellung der grundsätzlichen Funktionsbereitschaft der Anmeldebehörde (Erstellung der vorläufigen Altstoffliste und der vorläufigen Giftliste, apparative Ausstattung, Heranziehung von Sachverständigen, Ausbildung von Fachpersonal usw.) in der Höhe von zirka 16 Millionen Schilling ergeben.

Der Vollzug des Gesetzes wird ferner einen Personaleinsatz von zumindest 61 Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz mit Kosten in der Höhe von etwa 19 Millionen Schilling sowie einen jährlichen Sachaufwand von etwa 5 Millionen Schilling zur Folge haben. Siehe auch die Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Das Problem

Die Belastung des Menschen und der Umwelt durch chemische Stoffe kann am besten durch die Zunahme der Produktion in der chemischen Industrie illustriert werden. 1950 produzierte die gesamte westliche Welt 7 Millionen Tonnen organische Chemikalien, 1970 war die Produktion auf 63 Millionen Tonnen angestiegen. Für 1985 wird die Produktion auf 250 Millionen Tonnen geschätzt. Diese Zahlen müssen noch über 20 Millionen Tonnen Schmiermittel und Industrieöle hinzugefügt werden, die derzeit produziert werden. Die Produktion von anorganischen Chemikalien betrug ein Vielfaches der oben für organische Chemikalien genannten Produktionsmengen. Insgesamt sind nicht nur die Produktionsmengen selbst stark gestiegen, sondern es werden auch immer mehr und mehr neue Stoffe am Markt angeboten. Derzeit existieren mehr als 4 Millionen bekannte chemische Verbindungen, von denen mehr als 60 000 am Markt angeboten werden. Stoffe von großer wirtschaftlicher Bedeutung erreichen dabei eine jährliche weltweite Produktionsmenge von mehr als 1 Million Tonnen. Jährlich werden etwa 250 000 Synthesen organischer Stoffe beschrieben, wovon zwischen 200 und 3 000 jährlich neu auf den Markt kommen. Diese Zahlen hängen stark davon ab, ob Derivate ebenfalls in die Schätzungen einbezogen werden. Außerdem sind die Chemikalien sehr oft nicht rein, sondern enthalten Verunreinigungen, die selbst in geringen Mengen viel gefährlicher sein können als die Substanz selbst. Die Mehrzahl der Chemikalien wird zu Zubereitungen verarbeitet und am Markt angeboten; derzeit sind dies über eine Million Zubereitungen. Diese können zusätzliche oder erhöhte Gefährdungen wegen möglicher Kombinationswirkungen ihrer Komponenten oder Metaboliten verursachen.

Das Hauptkontingent der chemischen Rohproduktion wird über den Handel in Verkehr gesetzt. Davon werden zwei Drittel zu Zubereitungen oder Fertigwaren verarbeitet, wobei man letztere kaum mehr Chemikalien nennen kann (wie zB Plastik, Gummiwaren und Lacke), die aber ebenfalls die menschliche Gesundheit gefährden können. Der Rest der chemischen Rohproduktion wird verwen-

det, um zB Lösungsmittel, Gefriermittel, Bremsflüssigkeiten und Detergentien zu erzeugen.

Abgesehen von spektakulären Katastrophen, die (wie in Seveso) zu gravierenden gesundheitlichen Schäden und Belastungen der Umwelt geführt haben, und von gesundheitlichen Schäden der Betroffenen durch die Verarbeitung oder die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe (wie zB Vinylchlorid) gibt es meist nur unzureichende Kenntnisse über die Gefährdungen, die durch die steigende Herstellung und Verteilung von chemischen Substanzen nach Art und Menge entstehen. Denn jeder der am Markt befindlichen chemischen Stoffe kann auf Grund seiner Eigenschaften und der Exposition von Menschen unterschiedliche Wirkungen auf deren Gesundheit ausüben: Neben Erkrankungen, wie den oft relativ harmlosen Hautreizungen bis hin zu schweren organischen Schäden, die durch Chemikalien in der Umwelt verursacht werden oder deren Häufigkeit zumindest gefördert wird, steht heute zweifelsfrei fest, daß ein langfristiger Umgang mit bestimmten Chemikalien eine Tumorbildung auslösen kann, daß bestimmte Stoffe, denen Frauen während der Schwangerschaft ausgesetzt sind, zu Schäden an der Leibesfrucht führen, und daß in der Umwelt vorhandene Stoffe Erbschäden verursachen können, die unter Umständen erst nach Generationen erkannt werden.

In der Vergangenheit wurden zwei Wege eingeschlagen, um die Gefährdung durch Chemikalien zu verringern:

- die Verringerung von Emissionen im weitesten Sinn
- punktuelle Kontrollmechanismen für gefährliche Stoffe, wie Gifte, Arzneimittel, Sprengstoffe usw., oder spezifische Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes.

Eine umfassende Regelung zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor Gefahren, die durch Chemikalien verursacht werden können, existiert in Österreich derzeit noch nicht.

2. Moderne ausländische Regelungen über gefährliche chemische Stoffe

Eine moderne Regelung der gefährlichen chemischen Stoffe sieht sich konfrontiert mit vier einan-

26 der Beilagen

25

der wenigstens teilweise widersprechenden Zielsetzungen:

- die möglichst umfassende Vermeidung der Gefährdung der Gesundheit von Menschen und der Umwelt
- die wirtschaftlich notwendige Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der chemischen Industrie
- die möglichst geringfügige Störung der internationalen Handelsbeziehungen (möglichst wenige oder keine Handelsbarrieren)
- die Vermeidung einer zu starken arbeitstechnischen Belastung der die getroffenen Regelungen vollziehenden Verwaltung.

Sämtliche bedeutsamen neuen ausländischen Regelungen zum Chemikalienproblem haben Kompromißcharakter, der den genannten vier verschiedenen Zielsetzungen in unterschiedlichem Ausmaß Rechnung trägt. Solche ausländische Regelungen existieren zB in den USA, in Japan, Schweden, Norwegen, Frankreich, Kanada, Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland; auch die Europäische Gemeinschaft hat eine Richtlinie zur Kontrolle gefährlicher chemischer Substanzen verabschiedet (6. EG-Änderungsrichtlinie 79/831/EWG).

2.1 Verfahren

Bei den ausländischen Regelungen kann man drei grundsätzliche Regelungssysteme unterscheiden:

- Zulassungsverfahren,
- Anmeldungsverfahren, gekoppelt mit der Möglichkeit der Behörde, die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe zu beschränken oder zu verbieten,
- grundsätzliche Eigenverantwortung des Herstellers, gekoppelt mit der Möglichkeit der Behörde, die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe zu beschränken oder zu verbieten.

Vom Standpunkt des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist ein Zulassungsverfahren das am stärksten wirksame Instrument. Es sind aber — wie schon ausgeführt — auch andere Gesichtspunkte zu beachten: Es muß auch die Belastung in Rechnung gestellt werden, die durch eine derartige Regelung der Wirtschaft und der vollziehenden Verwaltung aufgebürdet wird. Daher sind Prioritätssetzungen unabdingbar. Diesem Gesichtspunkt folgend, erscheint ein grundsätzlich umfassend vorgeschriebenes Anmeldeverfahren für neue Stoffe, kombiniert mit der Möglichkeit der zuständigen Behörde, Verbote oder Beschränkungen im Hinblick auf die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrsetzen, das Verwenden und das Beseitigen von chemischen Stoffen auszusprechen, unter

den gegebenen Umständen die beste Lösungsmöglichkeit.

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren sind im allgemeinen in den ausländischen Regelungen erst unmittelbar vor dem Inverkehrsetzen durch chemische Stoffe vorgesehen. Es erhebt sich die Frage, ob dieser Zeitpunkt nicht schon zu spät ist. Eine vorbeugende Kontrolle möglicher gefährlicher chemischer Stoffe hat die Wahl zwischen verschiedenen Zeitpunkten: Dem Zeitpunkt der Entscheidung über ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt, demjenigen der Investitionsentscheidung und demjenigen des Inverkehrsetzens. Der günstigere Zeitpunkt für Behördeneingriffe ist sicherlich der anlässlich der Entscheidung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt.

Dadurch können der Verlust von Forschungsmitteln, von Investitionen und die Gefährdung von Arbeitsplätzen im Falle, daß ein Verbot der Herstellung durch die Behörde ausgesprochen wird, verhindert werden. Auch wird der Widerstand der Hersteller zu diesem Zeitpunkt am geringsten sein, da noch keine Geldmittel für die Entwicklung ausgegeben wurden. Allerdings existieren nur in den USA und Frankreich in den einschlägigen Regelungen Ansatzpunkte für eine vorbeugende Kontrolle im Produktionsstadium. In Österreich dürfte dieses Problem wegen der geringen Zahl der hier entwickelten und hergestellten chemischen Stoffe keine besondere Bedeutung zukommen. Es besteht somit kein zwingender Grund, diesbezüglich andere Regelungen vorzusehen, als beispielsweise in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften bestehen.

2.2 Anwendungsbereich

Nur das norwegische Gesetz sieht eine Kontrolle von sämtlichen Produkten vor, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden könnten. Die Regelungen der USA und Japans beziehen neben Stoffen auch Zubereitungen und Fertigwaren, in denen gefährliche Stoffe enthalten sind, mit in den Anwendungsbereich der Gesetze ein. Durch einen derart umfassenden Anwendungsbereich entstehen sicherlich Probleme beim Vollzug dieser Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Prüfungen und die Informationspflichten der Hersteller. Beispiele der USA und Japan zeigen allerdings, daß sogar diese Schwierigkeiten gemeistert werden können, indem flexible Lösungen gewählt werden, die verhindern, daß ein zu großer Aufwand für die Wirtschaft und die vollziehende Verwaltung entsteht.

Die meisten modernen ausländischen Regelungen schließen bestimmte chemische Stoffgruppen, in Zubereitungen oder Fertigwaren, für die schon spezielle Gesetze existieren, vom Anwendungsbereich aus. Bei einem Ausschluß dieser Stoffgruppen muß aber sichergestellt sein, daß die bereits vorhandenen Regelungen genügend Schutz vor einer

Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewähren.

2.3 Register und Stofflisten

Die modernen Regelungen enthalten fast immer die gesetzliche Bestimmung (an die Behörde), Register von chemischen Stoffen zu erstellen. Derartige Register können verschiedene Funktionen haben: Register können dazu dienen, zwischen alten und neuen Stoffen zu unterscheiden; in anderen Fällen dienen Register als Basis für die formale Entscheidung der Behörde über ein Zulassungs- bzw. Anmeldeverfahren und/oder die Klassifikation von chemischen Stoffen entsprechend den Gefährlichkeitsmerkmalen, eventuell verbunden mit verschiedenen Beschränkungen, seien es Verkehrs- oder Verwendungsbeschränkungen bzw. Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Register und Stofflisten können aber auch in Form von Stoffkatastern die Funktion haben, für die Behörde einen Überblick über chemische Stoffe, die in Verkehr gesetzten und deren Herstellungs- bzw. Importmengen zu geben. Einige Regelungen, insbesondere die der Vereinigten Staaten und von Japan, sehen verschiedene Arten von Registern und Stofflisten vor bzw. kombinieren verschiedene Funktionen in einem Register. Der Aufbau derartiger Register ist finanziell und arbeitstechnisch sehr aufwendig, sodaß bei einem derartigen Vorhaben nach Möglichkeit auf schon bestehende Register zurückgegriffen werden sollte.

Die Erstellung von Registern für gefährliche chemische Stoffe ist erforderlich, wenn je nach der Einstufung eines Stoffes unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Es scheint unbedingt nötig, daß die Behörde die Befugnis erhält, auch in den Fällen einzuschreiten, in denen ein chemischer Stoff nicht in einem Register oder einer Stoffliste enthalten ist. Dieser Forderung wird durch alle bestehenden modernen Regelungen Rechnung getragen.

2.4 Der Begriff der Gefährlichkeit

Der Begriff der Gefährlichkeit ist entscheidend für ein vorbeugendes Kontrollsysteem der Herstellung, der Einfuhr und des Inverkehrsetzens von Chemikalien von großer Wichtigkeit. Hier müssen zwei Aspekte unterschieden werden:

- Die gesetzliche Regelung muß determinieren, welche potentielle Gefährdungen durch einen chemischen Stoff Gegenstand von Überprüfungen sein müssen.
- Die gesetzliche Regelung muß die Voraussetzungen dafür enthalten, wann das Herstellen, Einführen oder Inverkehrsetzen eines chemischen Stoffes verboten oder mit Beschränkungen der verschiedensten Art verbunden werden kann.

Keine der bestehenden modernen Regelungen beschränkt ihre Anwendung auf den tatsächlichen Nachweis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt durch einen bestimmten Stoff. In der Regel stellen die gesetzlichen Bestimmungen auf das Gefährdungspotential ab, dh. auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Schädigung. Nach einigen gesetzlichen Bestimmungen muß das Eintreten einer Gefährdung „vernünftigerweise“ zu erwarten sein.

2.5 Informations- und Prüfpflichten des Herstellers

Hinsichtlich der Informationspflicht bestehen zwei verschiedene Systeme: Einige gesetzliche Regelungen verlangen (zwecks Aufstellung eines Registers oder um die Gesundheitsgefährdung abschätzen zu können) Informationen über gewisse Eigenschaften, das Produktionsvolumen und die Verwendungsarten des chemischen Stoffes. Andere gesetzliche Bestimmungen verlangen zusätzlich Informationen über das Gesundheitsrisiko selbst, meistens in Verbindung mit Prüfungsverpflichtungen für den Hersteller oder den Importeur.

Diese Prüfverpflichtungen des Herstellers oder Importeurs sind das Kernstück der meisten modernen Regelungen über gefährliche chemische Stoffe. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens muß die Behörde dann in die Lage versetzt werden, die Prüfergebnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfverfahren zu überprüfen.

Zwei Probleme sind besonders schwierig zu lösen: Das erste ist die Frage, ob alle neuen chemischen Substanzen einem einheitlichen Prüfumfang unterworfen werden sollen. Das zweite besteht darin, wie die Prüfanforderungen praktikabel gestaltet werden können.

Einheitliche und starre Prüfungsverpflichtungen für alle Stoffe können wegen der hohen Kosten der Durchführung der Prüfungen die Forderung zur Folge haben, die Prüfanforderungen im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners in ihrem Umfang beträchtlich zu reduzieren. Andererseits können gleiche Anforderungen an in ihrer Gefährlichkeit sehr unterschiedliche chemische Stoffe dazu führen, daß die Notwendigkeit der Prüfungen sogar fachlich in Frage gestellt werden kann. Trotzdem werden sich — gesamthaft gesehen — als „Minimalprogramm“ zur Erforschung gefährlicher Eigenschaften eines Stoffes Prüfanforderungen in einem einheitlichen Mindestumfang nicht vermeiden lassen.

Selektives Überprüfen hat den Vorteil, daß es die Aufwendungen der Hersteller oder Importeure möglichst niedrig hält und dem unterschiedlichen Gefährlichkeitsausmaß der einzelnen Stoffe eher entspricht. Selektive Prüfpflichten können entweder dadurch statuiert werden, daß nur bestimmte

26 der Beilagen

27

chemische Stoffe, bei denen von vornherein Verdachtsmomente auf eine Gefährlichkeit bestehen, Prüfungen unterzogen werden müssen; oder die Selektion wird dadurch vorgenommen, daß die Prüfanforderungen in Relation zu der Art der potentiellen Gefährdung gesteigert werden, da die Gefährdung auch vom Expositionsausmaß von Mensch und Umwelt und damit von den in Verkehr gesetzten Mengen der chemischen Stoffe bestimmt wird. Diese Regelung wurde in den Europäischen Gemeinschaften bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gewählt und hat auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf Eingang gefunden. Dieses „stufenplanartige“ Vorgehen sieht vor, daß jeder neue chemische Stoff einer Grundprüfung zu unterwerfen ist, die eine Abschätzung verschiedener Gefährlichkeitsmerkmale erlaubt, und damit Indikatoren für Risiken, wie zB die Kanzerogenität, eines Stoffes liefert.

Zusätzliche Prüfungen sind dann im Sinne der weiteren selektiven Überprüfung ua. von den Ergebnissen der Grundprüfung, von möglicherweise vorliegenden Erfahrungswerten bei der Herstellung der chemischen Stoffe und vom Überschreiten gewisser Mengenschwellen abhängig. Diese Abhängigkeit der Durchführung zusätzlicher Prüfungen umfaßt somit Parameter wie Akkumulation und das wahrscheinliche Expositionsausmaß von Mensch und Umwelt gegenüber den chemischen Stoffen und kann auch durch die Verwendungszwecke der chemischen Stoffe bedingt sein. Obwohl ein gewisser Ermessensspielraum bei der Auswahl der zusätzlichen Prüfungen unvermeidlich ist, scheint eine derartige gesetzliche Regelung einen optimalen Kompromiß zwischen den Anforderungen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einerseits und dem wirtschaftlich Zumutbaren andererseits darzustellen.

2.6 Behördliche Ermächtigungen

Die Effektivität eines Gesetzes zur Kontrolle chemischer Stoffe hängt entscheidend von der Eingriffsbefugnis der zuständigen Behörde ab, die Wirksamkeit dieser Befugnis ihrerseits wieder von den Möglichkeiten der Behörde, die schädigenden Auswirkungen des betreffenden chemischen Stoffes abzuschätzen. Die meisten modernen Regelungen sehen vor, daß die Behörde nur die Vollständigkeit und Plausibilität der vom Hersteller oder Importeur zur Verfügung gestellten Informationen und Prüfnachweise beurteilen darf. Nur in Japan besteht ein anderes System: Hier wird die gesamte Überprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der Behörde vorgenommen; die Kosten der Überprüfung werden zwischen dem Staat und der Industrie aufgeteilt.

Die modernen ausländischen gesetzlichen Regelungen sehen oft die Möglichkeit vor, daß die zuständige Behörde auch nach dem Inverkehrsetzen von neuen chemischen Stoffen neue oder wei-

tere Beschränkungen oder ein Verbot für deren Herstellung oder Inverkehrsetzung festsetzen kann. In der Regel können diese Eingriffe aber auch dann vorgenommen werden, wenn auf dem Markt neue Stoffe angeboten werden, die bei geringerer Gefährlichkeit ähnliche Vorteile haben, so daß die gefährlicheren Stoffe substituiert werden könnten.

2.7 Die Regelung der schon am Markt befindlichen chemischen Stoffe

Alte chemische Stoffe werden in den bestehenden gesetzlichen Regelungen im allgemeinen nicht in der selben Art und Weise geregelt wie neue. Alte Stoffe werden allerdings oft dann den gesetzlichen Bestimmungen für neue Stoffe unterworfen, wenn neue Verwendungszwecke oder neue Erkenntnisse oder Verdachtsmomente über Gefährdungen vorliegen.

Der allgemeine Einwand gegen die Gleichbehandlung von alten und neuen chemischen Stoffen besteht darin, daß

- im Einzelfall die nationale Prüfkapazität (auch von großen Industriestaaten) nicht ausreichen würde, in relativ kurzer Zeit alle (über 60 000) alten Stoffe zu überprüfen,
- die Kosten für die Überprüfung aller alten Stoffe in einer kurzen Zeitspanne von der Wirtschaft kaum zu verkraften wären,
- die administrative Belastung der Behörde zu groß wäre.

Die pragmatische Lösung dieses Problems muß daher darin bestehen, daß alte Stoffe zwar grundsätzlich nicht wie neue behandelt werden, daß aber die Kontrollmechanismen des Gesetzes bei Bedarf auch auf sie angewendet werden können. Dies kann dadurch geschehen, daß den zuständigen Behörden die Befugnis eingeräumt wird, alte Stoffe entsprechend gewisser Prioritäten auch in die Regelungen hinsichtlich neuer chemischer Stoffe einzubeziehen und/oder weniger umfangreiche Prüf- und sonstige Verpflichtungen für alte chemische Stoffe festzulegen.

In keiner der bestehenden ausländischen gesetzlichen Regelungen wird der Hersteller oder Importeur von alten Stoffen generell verpflichtet, Prüfungen in einem ähnlichen Ausmaß wie für neue Stoffe durchzuführen. In der französischen und amerikanischen Regelung hat die Behörde die Möglichkeit, alte chemische Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen (dh. Prüfungen zu verlangen), wenn gewisse Kriterien erfüllt sind. In der französischen Regelung besteht dafür das — wahrscheinlich alleine unbefriedigende — Kriterium, daß neue Gefährdungen bekannt geworden sein müssen. Der wahrscheinlich bessere Ansatz wurde in den Vereinigten Staaten verwirklicht, wo eine Prioritätenliste der zu überprüfenden alten Stoffe aufgestellt wurde. In der BRD steht eine derartige

Prioritätenliste für alte Stoffe vor ihrer Fertigstellung.

3. Zur Frage der Festlegung besonderer Haftungsbestimmungen für das Chemikaliengesetz

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz kommt neben den Kontrollinstrumenten und den Straftatbeständen auch der Frage der Haftung eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend wurden auch in einigen ausländischen Regelungen besondere Haftungsbestimmungen aufgenommen. Eine Haftungsregelung müßte grundsätzlich Personen- und Sachschäden umfassen und verschuldensunabhängig sein (Erfolgshaftung); außerdem müßte zB auch für Folgeschäden gehaftet werden sowie für Schäden, die durch falsche Einstufung, mangelhafte Kennzeichnung und Verpackung entstanden sind.

In den vorliegenden Entwurf wurden zwar keine besonderen Haftungsregelungen aufgenommen, da das dafür zuständige Bundesministerium für Justiz nach Erlassung der EG-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte im Juli des Jahres 1985 nunmehr die Arbeiten an der Erstellung eines Produkthaftpflichtgesetzes wieder aufgenommen hat und die dort zu treffenden Regelungen auch den Bereich der Chemikalien abdecken sollen.

Die im Entwurf verankerten zahlreichen Sorgfaltspflichten, insbesondere für Hersteller und Importeure, sollten aber unabhängig davon zur Folge haben, daß bei Schäden, die durch Verletzung einer derartigen Sorgfaltspflicht entstehen, nicht mehr der Geschädigte das Verschulden des Herstellers, sondern vielmehr dieser seine Schuldlosigkeit an der Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten beweisen wird müssen (Umkehr der Beweislast gemäß § 1298 ABGB).

4. Internationale Aktivitäten

Die modernen Gesetze zur Kontrolle gefährlicher chemischer Stoffe sind sehr unterschiedlich. Da im Bereich der OECD-Staaten das jährliche Handelsvolumen für Chemikalien als solche, für Zubereitungen und Fertigwaren, die aus Chemikalien erzeugt werden, über 80 Milliarden US-Dollar ausmacht, können nationale Gesetze infolge Ungleichheiten in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Handelsbarrieren für Importeure darstellen, wenn ein Importeur (oder ein ausländischer Hersteller) unterschiedliche Prüfungen durchführen muß.

Dementsprechend werden starke internationale Anstrengungen zur Harmonisierung der betreffenden Regelungen unternommen: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bemüht sich im Pharmabereich um wechselseitige Anerkennung von Prüfnachweisen. Die OECD hat im Rahmen ihres Chemikalienprogrammes einige Arbeitsgruppen eingesetzt, die insbesondere die Arbeiten zu folgenden Fragen abgeschlossen haben: einheitliche Testricht-

linien und Grundprüfungen für alle neuen Stoffe, Grundsätze der guten Laborpraxis, Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen und Verzeichnis von Schlüsselbegriffen für relevante Gesetze.

Für eine österreichische Regelung wird es unter den gegebenen Umständen daher am günstigsten sein, sich im Hinblick auf grundlegende Definitionen und Instrumente an den gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten Import- bzw. Exportländer Österreichs zu orientieren. Dies ist auch in dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz geschehen, insbesondere durch Beachtung der Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften.

Die im genannten Entwurf enthaltenen umfangreichen Verordnungsermächtigungen sollen es ermöglichen, sowohl den Ergebnissen der einschlägigen OECD-Programme als auch jenen der Europäischen Gemeinschaften größtmöglich Rechnung zu tragen.

5. Neufassung der giftrechtlichen Vorschriften

Das derzeit bestehende Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235, eine Wiederverlautbarung des Giftgesetzes 1928, sowie die auf Grund dieses Gesetzes eingangene Giftverordnung, die zuletzt im Jahre 1968 (BGBl. Nr. 397/1968) novelliert wurde, entsprechen in vielen Bereichen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Regelung des Giftwesens. Dies haben auch in letzter Zeit durchgeführte Untersuchungen der Arbeiterkammern in Salzburg und Wien bestätigt.

Da ein wesentlicher Teil des vorliegenden Entwurfs den Schutz vor sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen (§ 2 Abs. 5 Z 6 bis 8) oder von daraus hergestellten Zubereitungen zum Gegenstand hat und wegen des sonstigen Zusammenhangs des Giftwesens mit dem Chemikalienrecht sowie aus gesetzesökonomischen Erwägungen ist es geboten, die erforderliche Modernisierung der giftrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Chemikaliengesetzes vorzunehmen.

Vor allem die im III. Abschnitt enthaltenen Verordnungsermächtigungen sollen es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermöglichen, auch im Bereich des Giftwesens die der heutigen Zeit entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Die Erlassung derartiger Vorschriften ist im engen Zusammenhang mit der Erlassung den im II. Abschnitt vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen im Hinblick auf die in § 2 Abs. 5 enthaltenen Begriffsbestimmungen für die einzelnen Gefährlichkeitsmerkmale zu sehen. Eine wichtige Aufgabe wird hier insbesondere der im Gesetzentwurf vorgesehenen Chemikalienkommission bzw. dem von dieser einzusetzenden Wis-

26 der Beilagen

29

senschaftlichen Ausschuß bei der Vorbereitung entsprechender Verordnungen zukommen.

Die bedeutendsten Verordnungen zum III. Abschnitt werden diejenigen sein, mit denen die vorläufige Giftliste und die (endgültige) Giftliste kundgemacht werden sollen, da nach dem Gesetzentwurf mit dem Inkrafttreten letztgenannter Verordnungen nur mehr in der Giftliste enthaltene Gifte in Verkehr gesetzt werden dürfen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Vollzug des Chemikaliengesetzes wird sich ein erheblicher Personal- und Sachaufwand für den Bund ergeben. Dieser resultiert aus dem Erfordernis des Aufbaus einer eigenen Organisation innerhalb des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für die Wahrnehmung der Aufgaben der Anmeldebehörde sowie aus der Notwendigkeit der Einrichtung der zentralen Register- und Informationsstelle samt erforderlichem wissenschaftlichem Personal und apparativer Ausrüstung. Es wird in Rechnung gestellt, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz — soweit es möglich und vertretbar ist — ausländische Prüfergebnisse heranziehen wird, um die Kosten der Vollziehung des Chemikaliengesetzes möglichst gering zu halten. Dennoch werden eine nicht unerhebliche Zahl bestimmter in Verkehr befindlicher verdächtiger Altstoffe — in bestmöglichster Harmonisierung mit den derzeit international (OECD) ausgearbeiteten Prioritätenplänen — zu überprüfen und deren Eigenschaften im Hinblick auf gefährliche Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu bewerten sein.

Zur Vorbereitung der Vollziehung werden ab Kundmachung des Chemikaliengesetzes bis zum Inkrafttreten 18 Monate nach diesem Zeitpunkt (Legisvakanz) 9 Bedienstete der Verwendungsgruppe A, 5 Bedienstete der Verwendungsgruppe B und 5 Bedienstete der Verwendungsgruppe D im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz benötigt. Der jährliche Personalaufwand wird etwa 6,5 Millionen Schilling betragen. Der Sachaufwand für die Herstellung der grundlegenden Funktionsbereitschaft wird etwa 16 Millionen Schilling betragen. Dies wird durch die zahlreichen in der Phase der Legisvakanz zu bewältigenden Aufgaben verursacht:

- Ankauf der apparativen Behördenausstattung (Möbel, Untersuchungsgeräte, EDV-Aufwand).
- Ankauf von Fachliteratur.
- Ausbildung von wissenschaftlichem Personal.
- Entwicklung eines EDV-Konzeptes und Ankauf der Datenbanksoftware. Um die Aufgaben als zentrale Register- und Informationsstelle erfüllen zu können, müssen Datenbanken mit den vom Gesetz erfaßten Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren eingerichtet werden.

- Heranziehung externer Sachverständiger.
- Erstellung der vorläufigen Altstoffliste gemäß § 60 Abs. 1. Die endgültige Altstoffliste wird aus etwa 60 000 Stoffen bestehen.
- Erstellung der vorläufigen Giftliste gemäß § 61 Abs. 1. Während die noch geltende Giftverordnung etwa 100 Stoffe umfaßt, werden nach den neuen Vorschriften etwa 1 500 Stoffe den giftrechtlichen Beschränkungen unterliegen.
- Ausarbeitung zahlreicher Verordnungen, die neben den bereits genannten mit Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gesetzt werden müssen, um eine Vollziehung des Gesetzes zu ermöglichen.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes wird eine weitere Aufstockung des Personals und Erhöhung des Sachaufwandes notwendig sein, um die ordnungsgemäße Vollziehung — insbesondere auch im Hinblick auf die Dreimonatsfrist bei der Anmeldung neuer Stoffe — gewährleisten zu können. Ab diesem Zeitpunkt werden sich laufende Vollzugskosten (Personal- und Sachaufwand) in folgendem Ausmaß ergeben:

- 33 Bedienstete der Verwendungsgruppe A, 13 Bedienstete der Verwendungsgruppe B und 15 Bedienstete der Verwendungsgruppe D im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz mit einem Personalaufwand von jährlich etwa 19 Millionen Schilling.
- Laufender Sachaufwand (für Bürobetrieb, Literaturbeschaffung, EDV-Ausstattung und -Betrieb, Anschluß und Abfragekosten für externe Datenbanken, Übertragungskosten, Reisespesen usw.) in der Höhe von etwa 5 Millionen Schilling.

7. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Gesundheitswesen), Z 10 (Bergwesen), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Z 6 (Strafrechtswesen) B-VG.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des § 36 ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die umfassende programmatische Zielsetzung des Gesetzes, die erst durch die nachfolgenden Bestimmungen ihre konkrete Ausformung erhält.

Schutzziele sind demnach Leben und Gesundheit des Menschen sowie die Umwelt. Diese sollen vor den schädlichen Einwirkungen geschützt werden,

die durch die Herstellung, das Inverkehrsetzen, den Erwerb, die Verwendung und die Beseitigung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können. Kriterien der Schädlichkeit sind die Art und das Ausmaß der diesen Stoffen innewohnenden Gefährlichkeit im Sinne der im § 2 Abs. 5 aufgezählten Begriffsmerkmale. Dabei bezieht sich nur Z 11 dieser Begriffsmerkmale ausdrücklich auf die Umwelt, während die sonstigen Gefährlichkeitsmerkmale des § 2 Abs. 5 vorwiegend auf die Gesundheit und das Leben von Menschen als Schutzgut abstellen.

Die zahlreichen zum Schutz der Gesundheit von Menschen bereits bestehenden Rechtsvorschriften beleuchten anschaulich und eingehend, was unter dem Gesetzesziel „Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen“ zu verstehen ist.

Schwieriger ist es, eine Aussage über das Schutzziel „Umwelt“ zu treffen bzw. festzustellen, was für die Umwelt (über das Schutzziel „Mensch“ hinausgehend) gefährlich sein kann, da — zumindest auf Bundesebene — bisher eine gesetzliche Definition des Begriffes Umwelt nicht vorgenommen wurde. Daran hat auch die Aufnahme des Begriffes „Umfassender Umweltschutz“ in die Bundesverfassung als Staatszielbestimmung durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 491/1984 nichts geändert.

Der diesbezüglichen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5 Z 11 („umweltgefährlich“) bzw. einer allfällig hiezu noch zu erlassenden Verordnung zur näheren Präzisierung dieses Gefährlichkeitsmerkmals kommt somit auch eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zu.

Vorbild dieser Definition ist die entsprechende Begriffsbestimmung in der 6. EG-Änderungsrichtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (79/831 EWG), welche lautet:

„Im Sinne dieser Richtlinie sind Umwelt:

Wasser, Luft und Boden, sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits.“

Mittel zur Erreichung der beiden genannten Schutzziele sind die im Gesetz aufgeführten konkreten Maßnahmen, so zB die Anmelde-, Prüf- und Meldepflichten für Hersteller und Importeure, Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten für neue und alte Stoffe, zusätzliche giftrechtliche Schutzmaßnahmen sowie besondere Eingriffsmöglichkeiten der Behörde, wie Verbote, Verkehrs- und Herstellungsbeschränkungen, Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen.

Voraussetzung zur Erreichung des Schutzzieles ist aber die Verantwortlichkeit desjenigen, der Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren herstellt oder in das Bundesgebiet einführt. Diese „Herstel-

lerverantwortlichkeit“ soll in § 1 Abs. 2 durch die ausdrückliche Verpflichtung des Herstellers und des Importeurs zur „Selbstkontrolle“ besonders hervorgehoben werden. Dies ist darin begründet, daß in erster Linie die Hersteller und Importeure über alle notwendigen Unterlagen betreffend die Eigenschaften der von ihnen in Verkehr gesetzten Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren verfügen und daher am besten deren Gefahrenpotential einschätzen können. Sie sind es daher auch, die für die richtige Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren Sorge zu tragen haben, aber auch die zusätzlichen Maßnahmen treffen oder aufzeigen müssen, die zur Abwehr der von diesen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren ausgehenden Gefahren erforderlich sind.

Diesem Grundsatz der Herstellerverantwortlichkeit entsprechend, der in weiteren Bestimmungen des Gesetzes seinen Niederschlag findet (insbesondere ist auf die allgemeinen Sorgfalts- und Informationspflichten gemäß § 16 Abs. 1 und 2 hinzuweisen), kann die Behörde nach der Systematik des Gesetzentwurfs in der Regel nur nachprüfend tätig sein. Sie wird „Fehler“, die sie bei der Nachprüfung entdeckt, durch entsprechende Anordnungen zu „reparieren“ bzw. ähnlichen künftigen Mißständen vorzubeugen haben.

Der Grundsatz der Herstellerverantwortlichkeit hat auch Bedeutung für den zivilrechtlichen Bereich: In Fällen, in denen einer Person durch einen gefährlichen Stoff ein Schaden zugefügt wurde, der durch Übertretung einer im vorliegenden Gesetz statuierten Sorgfaltspflicht des Herstellers oder Importeurs entstanden ist, hat gemäß § 1298 ABGB nicht der Geschädigte das Verschulden des Herstellers (oder Importeurs) zu beweisen, sondern der Hersteller, daß er an der Einhaltung dieser gesetzlichen Verbindlichkeit schuldlos verhindert war (Beweislastumkehr). Dies gilt allerdings nicht nur für den Hersteller oder Importeur, sondern selbstverständlich für alle Normadressaten, die durch eine Nickerfüllung der in diesem Gesetz verankerten Pflichten einen Schaden verursachen.

Zur Erwähnung der Fertigwaren in § 1 ist im besonderen anzumerken, daß der Gesetzentwurf in den meisten seiner Bestimmungen nur Stoffe erfaßt, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzt werden. Dies gilt vor allem für die Pflicht zur Anmeldung von Stoffen samt Durchführung der erforderlichen Prüfungen, für die Kennzeichnungs-, Einstufungs- und Verpackungspflichten von Stoffen und Zubereitungen sowie für den giftrechtlichen Teil des Gesetzes. Durch die Verordnungsermächtigung des § 20 sollen aber im Bedarfsfall auch für Fertigwaren analoge Vorschriften über die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisungen erlassen werden können.

In einem durch Fertigwaren verursachten konkreten Gefahrenfall soll gemäß den §§ 14, 15 und

26 der Beilagen

31

54 des Entwurfes der Behörde ferner die Möglichkeit gegeben sein, die erforderlichen Verbote, Beschränkungen oder Sicherheits- bzw. Zwangsmaßnahmen auch in bezug auf derartige gefährliche Fertigwaren zu verfügen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Legaldefinitionen der zentralen Begriffe des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes. Die Begriffsbestimmungen sind zum größten Teil aus der EG-Richtlinie (79/831/EWG) zur sechsten Änderung der Richtlinie betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie aus dem Chemikaliengesetz der BRD übernommen. Sie entsprechen im wesentlichen auch den Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983.

In die Begriffsbestimmung des Abs. 1 für „Stoffe“ wurde die auch in der Stoff-Definition der genannten EG-Richtlinie nicht enthaltene, wohl aber im § 3 des deutschen Chemikaliengesetzes aufscheinende Erweiterung „... nicht weiter be- oder verarbeitet ...“ nicht aufgenommen, da diese Erweiterung in der Bundesrepublik Deutschland eher zu Mißverständnissen als zu Klarstellungen geführt hat.

Zu § 2 Abs. 2:

Aus der Definition von „neuer Stoff“ ergibt sich, daß unter „alter Stoff“ bzw. als „Altstoff“ im Sinne des Gesetzes jeder Stoff zu verstehen ist, der entweder in der Altstoffliste oder — bis zu deren endgültigen Erstellung — in der vorläufigen Altstoffliste enthalten ist oder gemäß § 61 Abs. 2 gemeldet wird.

Zu § 2 Abs. 3 und 4:

Da der Gesetzentwurf sich zum größten Teil auf Stoffe bezieht, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzt werden, kommt der begrifflichen Abgrenzung zwischen Stoffen und Zubereitungen einerseits und Fertigwaren andererseits eine große Bedeutung zu.

Die im Gesetzentwurf für „Zubereitungen“ und „Fertigwaren“ vorgesehenen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen schränken den Kreis der Fertigwaren auf eine eher geringer zu veranschlagende Zahl von solchen Gütern ein, die für die Umwelt a priori nicht so gefährlich sind.

Grundgedanke der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Zubereitungen und Fertigwaren ist, daß bei vielen Zubereitungen die bestimmungsgemäße Verwendung immer mit einer Freisetzung der in ihnen enthaltenen Stoffe einhergehen wird („offenes System“), während dies bei Fertigwaren bis auf eventuell eintretende geringe Verschleiß- oder Abnutzungerscheinungen nicht der Fall ist („geschlossenes System“) und definitionsgemäß auch nicht der Fall sein soll.

Spraydosen, sonstige Dosen, Tuben, aufstellbare Behältnisse usw., die Stoffe oder Zubereitungen enthalten (Insektizide, Schuhcremes, Lacke, Fleckputzmittel, Möbelpflegemittel u. dgl.), deren Freisetzung Voraussetzung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Stoffe oder Zubereitungen ist, sollen daher als Zubereitung mit all den damit verbundenen rechtlichen Folgen gelten.

Zur Rolle der Fertigwaren im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes siehe auch die Erläuterungen zu § 1.

Zu § 2 Abs. 5:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die in den Z 1 bis 5 vorgenommenen Begriffsbestimmungen für die Gefährlichkeitsmerkmale keiner weiteren Präzisierung bedürfen, da sie einerseits nach dem Stand der Wissenschaft bereits einen konkreten Inhalt besitzen und andererseits auch durch bestehende andere Rechtsvorschriften zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (insbesondere Arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften, gewerberechtliche Bestimmungen oder Vorschriften betreffend den Transport gefährlicher Güter, wie das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, samt Durchführungsverordnungen) in der österreichischen Rechtsordnung definiert sind.

Bezüglich der übrigen (Z 6 bis 15) in diesem Absatz bezeichneten gefährlichen Eigenschaften ist vorgesehen, erst in einer Verordnung eine umfassendere Definition dieser Eigenschaften in Anlehnung an die in der Bundesrepublik am 18. Dezember 1981 erlassene „Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz“ vorzunehmen. So wird dort zB die gefährliche Eigenschaft „krebszeugend“ wie folgt näher beschrieben:

„Stoffe oder Zubereitungen sind krebszeugend, wenn sie infolge von Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption beim Menschen Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können. Dies ist der Fall, wenn

- a) eindeutige epidemiologische Befunde vorliegen,
- b) sie die Häufigkeit bösartiger Geschwülste in einem nach geeigneten Methoden durchgeführten Tierversuch bei Zufuhr der gerade noch verträglichen Menge über die Atemwege, in den Magen oder über die Haut erhöhen und sich in geeigneten Kurzzeitstesten Anhaltspunkte für eine krebszeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft ergeben haben oder
- c) sie die Häufigkeit bösartiger Geschwülste in einem nach geeigneten Methoden durchgeführten Tierversuch an einem Säugetier bei Zufuhr über die Atemwege, in den Magen oder über die Haut erhöhen, wobei die zuge-

32

26 der Beilagen

führten Mengen unter Berücksichtigung eines ausreichenden Sicherheitsfaktors der menschlichen Exposition vergleichbar sind.“

In der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 kann auch vorgesehen werden, daß weitere von Prüfnachweisen (§§ 7 und 10) erfaßte schädliche Wirkungen, wie zB Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften, die zwar nicht ausdrücklich von einer der in den Ziffern 6 bis 15 genannten gefährlichen Eigenschaften umfaßt werden, einer oder mehreren dieser Eigenschaften zugeordnet werden können. Diese Verordnungsermächtigung soll es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermöglichen, vor allem die diesbezüglichen Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft oder in der BRD — insbesondere was sensibilisierende Wirkungen betrifft, die über ein übliches Maß hinausgehen — berücksichtigen zu können. So sieht die noch im Entwurf vorliegende deutsche Gefahrstoffverordnung vor, daß Stoffe, die — über die Atemwege aufgenommen — zu erheblichen Überempfindlichkeitsreaktionen führen, als „mindergiftig“ einzustufen sind, während die gleiche Wirkung — über eine Aufnahme durch die Haut — zu einer Einstufung als „reizend“ führen soll.

Zu § 2 Abs. 5 Z 10:

Zu diesem, von der EG-Richtlinie nahezu wörtlich übernommenen Gefährlichkeitsmerkmal ist festzuhalten, daß in dem im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft entworfenen Leitfaden für die Einstufung nach Anhang VI D der Richtlinie auch vorgesehen ist, allergieverursachende Eigenschaften dem Gefährlichkeitsmerkmal „reizend“ zuzuordnen.

Zu § 2 Abs. 5 Z 11:

Zum Begriff der „Umweltgefährlichkeit“ siehe die Ausführungen zu § 1.

Zu § 2 Abs. 6:

Daß in einer Fertigware ein gefährlicher Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthalten ist, muß nicht unbedingt zu ihrer Einstufung als „gefährliche Fertigware“ führen. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß die Fertigware als solche bei ihrer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung eine Gefährdung der Schutzwerte Mensch oder Umwelt herbeiführen kann.

Als gefährliche Fertigwaren gelten ferner ex lege auch Verpackungen, die noch Restmengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen — nach deren Verwendung — beinhalten. Diese Begriffserweiterung erfolgt deshalb, weil die Vorschriften des § 17 über die Anforderungen an Verpackungen für gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen im wesentlichen nur auf den Schutz von Mensch und Umwelt beim Inverkehrsetzen und bei der Verwendung der in der Verpackung enthaltenen Stoffe

oder Zubereitungen, nicht aber bei deren Beseitigung gerichtet sind.

Dadurch soll der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in die Lage versetzt werden, erforderlichenfalls gezielte Maßnahmen im Hinblick auf derartige Restmengen zu setzen. Auch eine Rückgabepflicht gemäß § 15 Abs. 2 kann so für Restmengen leichter durchgesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 9:

Verschiedene Verwaltungsvorschriften (zB das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, und das Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984) verwenden den Begriff des „Inverkehrbringens“. Da auf Grund zum Teil unterschiedlicher Zielsetzungen keine der in diesen Gesetzen verwendeten Definitionen für das Chemikaliengesetz übernommen werden kann, wird hier der Begriff „Inverkehrsetzen“ gewählt, um diesen Umstand zu verdeutlichen.

Werbung, die ausschließlich für Gewerbetreibende bestimmt ist, gilt nicht als Inverkehrsetzen (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 21).

Zu § 3:**Zu Abs. 1:**

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist es dem Bund verwehrt, Maßnahmen zum Schutz vor „umweltgefährlichen“ Stoffen usw. schlechthin zu regeln. Umweltschutz ist kompetenzrechtlich eine „komplexe Materie“, die alle Tätigkeiten umfaßt, die auf den einzelnen Sachgebieten dem Schutz der Umwelt dienen. Die Zuständigkeit zur Regelung dieser Tätigkeiten ergibt sich als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung des betreffenden Sachgebietes (vgl. etwa VfSlg. 7792/1976). Der Bund kann daher den Schutz der Umwelt nur auf jenen Sachgebieten regeln, die nach der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung in seine Zuständigkeit fallen. Abs. 1 knüpft hier an den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 B-VG „Anlegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ an, weil praktisch alle gefährlichen Stoffe usw. gewerbllich oder industriell erzeugt werden. Für Brandverhütungsmaßnahmen gilt ähnliches (vgl. dazu Bernárd, Die Feuerpolizei in verfassungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 1972, 225): Derartige Maßnahmen kommen für Stoffe usw. mit gefährlichen Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 bis 5 (brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich) in Betracht.

Zu Abs. 2:

Vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes sind bestimmte Stoffe, Produkte und Tätigkeiten ganz oder teilweise ausgenommen. Dem liegt im wesentlichen der Gedanke zugrunde, daß solche

26 der Beilagen

33

Stoffe, Produkte usw. vom Chemikaliengesetz nicht erfaßt werden sollen, die durch andere Rechtsvorschriften aus der Sicht des Gesundheits- und Umweltschutzes ausreichend geregelt erscheinen, um Doppelgleisigkeiten soweit möglich zu vermeiden.

Zu Abs. 2 Z 2:

Die Beförderung gefährlicher Güter ist in den in Österreich geltenden Transportvorschriften umfassend und ausreichend geregelt. Der Transport mit Luftfahrzeugen ist in ICAO-Vorschriften, der Schiffstransport im Binnen- und Seeschiffahrtsrecht erfaßt. Die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße regeln das ADR und das GGSt samt Durchführungsverordnungen. Für den Eisenbahnverkehr ist auf das RID, die Gütertarifbestimmungen und innerdienstlichen Vorschriften sowie Erlässe, zu Detailfragen hinzuweisen. Diese verkehrsrechtlichen Sicherheitsvorschriften werden auch künftig weiterzuentwickeln sein. In der Ausnahmebestimmung wird auch klargestellt, daß sie die mit den Transporten zusammenhängenden innerbetrieblichen Beförderungsvorgänge umfaßt, jedoch nur, soweit sich die verkehrsrechtlichen Vorschriften auch auf solche Beförderungsvorgänge beziehen. Für die übrigen innerbetrieblichen Manipulationen soll das Chemikaliengesetz grundsätzlich anzuwenden sein.

Zu Abs. 2 Z 5:

Die Anforderungen an die Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung usw. von Arzneispezialitäten und Arzneibuchartikeln sind im Arzneimittelgesetz (AMG) bzw. im Arzneibuch einläßlich geregelt. Die weite Definition des Arzneimittelbegriffes im § 1 Abs. 1 AMG hat jedoch zur Folge, daß auch andere Stoffe oder Zubereitungen unter diesen Begriff fallen können. Lediglich für solche Arzneimittel soll — neben dem AMG — das Chemikaliengesetz gelten und sind damit insbesondere dessen Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die verschiedenen Prüf- und Meldepflichten anzuwenden.

Z 5 lit. c schließt die Anwendung von Regelungen des Chemikaliengesetzes über die Abgabe von Giften (§§ 28 f.) auf die Abgabe der auch dem Chemikaliengesetz unterliegenden (gifthaltigen) Arzneimittel aus. Es sind somit für die Abgabe aller Arzneimittel ausschließlich die Vorschriften der §§ 57 ff. AMG maßgeblich.

Zu Abs. 2 Z 7:

Gebrauchsgegenstände im Sinne des § 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 unterliegen daher auch dem Chemikaliengesetz; dies ist insbesondere dort gerechtfertigt, wo das Lebensmittelgesetz auf Grund anderer Zielsetzungen keine ausreichende Möglichkeit bietet, den Schutz vor Gebrauchsge-

genständen, die im Sinne des Chemikaliengesetzes gefährlich sind, zu gewährleisten.

Zu Abs. 2 Z 3 bis 11:

Für Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische Mittel und Zusatzstoffe im Sinne des LMG 1975, für die durch das Berggesetz 1975 geregelten Tätigkeiten, weiters für Düngemittel und Bodenhilfsstoffe usw., für dem Sonderabfallgesetz unterliegende Sonderabfälle, für Suchtgifte, Tabakerzeugnisse und für Wein, Obstwein und Weinbehandlungsmittel bestehen ausreichende spezialgesetzliche Regelungen, sodaß hiefür das Chemikaliengesetz keine Anwendung finden soll.

Zu Abs. 3:

Für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes sollen die Bestimmungen über die Anmeldepflicht sowie über die Verpackung, Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung keine Anwendung finden. Die übrigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, insbesondere die Verpflichtung zur Einstufung, vor allem aber die Möglichkeiten des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß den §§ 14 und 15 im Fall neu erkannter Gefahren, die von Futtermitteln für den Menschen und seine Umwelt ausgehen können, sollen auch für Futtermittel gelten, da das aus dem Jahr 1952 stammende Futtermittelgesetz in toxikologischer Hinsicht nicht mehr dem heutigen Standard entspricht.

Zu Abs. 4:

Zu Z 1: Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich zur Herstellung von Arzneispezialitäten im Sinne des § 1 Abs. 5 Arzneimittelgesetz verwendet werden, unterliegen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Arzneispezialitäten (§§ 11 ff. leg. cit.) strengsten Prüfungen. Von einer Stoffprüfung nach dem Chemikaliengesetz kann daher abgesehen werden. Ähnliches gilt für Arzneibuchartikel.

Zu Z 2: Auch das Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahre 1948 ist durch die toxikologische Entwicklung überholt. Der Entwurf sieht vor, daß im Hinblick auf die bestehende Zulassungspflicht für Pflanzenschutzmittel eine Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Chemikaliengesetz nicht notwendig ist. Dabei wird aber davon ausgegangen, daß eine Regierungsvorlage zur Neufassung des geltenden Pflanzenschutzgesetzes hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mindestens die gleichen Anforderungen normiert, wie sie im Anmeldeverfahren nach dem Chemikaliengesetz notwendig sind. Andernfalls müßte die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommene Einschränkung der Geltung des Chemikaliengesetzes für Pflanzenschutzmittel im Zuge der parlamentarischen Beratungen nochmals überdacht werden.

Die übrigen Gesetzesbestimmungen, so zB die Verpflichtung zur Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung bzw. auch die behördlichen Möglichkeiten für Verbote, Beschränkungen oder Sicherheitsmaßnahmen im Gefahrenfall werden — ebenso wie nach dem Chemikaliengesetz der BRD — auch auf Pflanzenschutzmittel anwendbar sein; desgleichen die giftrechtlichen Vorschriften, was schon der geltenden Rechtslage entspricht.

Zu Z 3: Saatgut, welches keine weitere Behandlung erfahren hat, ist kein Stoff im Sinne des Entwurfes. Gebeiztes Saatgut ist jedoch dem Begriff der Zubereitung (§ 2 Abs. 3) zuzuordnen und soll wegen seiner möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vom Entwurf erfaßt werden. Da jedoch Beizmittel in Österreich dem Genehmigungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen, ist das Anmeldeverfahren (§§ 4 bis 13) für gebeiztes Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, welches mit nach dem Pflanzenschutzgesetz genehmigten Pflanzenschutzmitteln gebeizt wurde, entbehrlich. Für Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, welches mit nicht nach dem Pflanzenschutzgesetz genehmigten Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, sollen die Bestimmungen des Entwurfes zur Gänze gelten. Sofern daher ein Beizmittel einen neuen Stoff enthält, unterliegt dieser Stoff als solcher oder als Bestandteil der „Zubereitung Saatgut“ gemäß § 4 der Anmeldepflicht.

Österreich ist auf dem Saatgutsektor importabhängig; aus versorgungspolitischen Gründen muß daher die Einfuhr von Saatgut, welches mit in Österreich nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, unter Wahrung der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes ermöglicht werden. Die im § 5 vorgesehenen Ausnahmen von der Anmeldepflicht gewährleisten, daß auch die oft notwendigen Einfuhren derartigen Saatguts in den zulässigen Mengen rasch durchgeführt werden können. Analoges gilt für forstliches Saatgut.

Zu § 4:

Die Anmeldepflicht bezieht sich grundsätzlich auf neue Stoffe, dh. auf Stoffe, die nach dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes erstmals in Verkehr gesetzt werden oder sonst der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 entsprechen. Dies bedeutet, daß im Einzelfall auch Stoffe, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden, dennoch der Anmeldepflicht unterliegen können, sofern sie in der (vorläufigen) Altstoffliste nicht enthalten und nicht innerhalb der Frist nach § 60 Abs. 2 gemeldet worden sind.

Sowohl der Hersteller als auch der Importeur eines Stoffes sind berechtigt, den Stoff nach Ablauf von drei Monaten nach der Anmeldung im Bundesgebiet in Verkehr zu setzen; ausgenommen ist der

Fall, daß die zuständige Behörde bereits in dieser Zeit etwaige Verbote oder Beschränkungen auf Grund des Chemikaliengesetzes verfügt oder solche Verbote oder Beschränkungen bereits bestehen.

Der Importeur ist zusätzlich verpflichtet, die Menge des Stoffes oder der diesen Stoff enthaltenden Zubereitung, das Datum der Einfuhr, die Grenzeintrittsstelle sowie den Bestimmungsort der Anmeldebehörde bis spätestens eine Woche vor der erstmaligen Einfuhr zu melden. Dadurch soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, Kontrollmaßnahmen gemäß §§ 46 ff. rechtzeitig zu ergreifen.

Die Bestimmung des Abs. 4 eröffnet insofern die Möglichkeit einer Verkürzung der Anmeldefrist, als in Fällen, in denen der Anmeldepflichtige der Behörde offensichtlich vollständige und fehlerlose Unterlagen vorlegt und die Anmeldebehörde eine Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 bereits vor Ablauf der Dreimonatsfrist ausstellt (weil es sich beispielsweise um einen vollkommen unbedenklichen Stoff handelt), der betreffende Stoff bereits mit dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Bestätigung in Verkehr gesetzt werden darf.

Zu § 5:

Die im Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen von der Anmeldepflicht orientieren sich an den im Chemikaliengesetz der BRD festgelegten.

Polymerivate, Polykondensate und Polyaddukte sind deshalb ausgenommen, weil sie mit ihren hochmolekularen Strukturen chemisch weitgehend inert und toxikologisch meist wenig bedenklich sind.

Ebenso wurde die für die Anmeldepflicht maßgebliche „Mengenschwelle“ gleich wie in der EG und der BRD mit einer Tonne festgelegt.

Die im vorliegenden Entwurf für ein Chemikaliengesetz enthaltene Stufenplanregelung (Mengenschwellen) soll einen vernünftigen Kompromiß zwischen den Anforderungen eines lückenlosen Schutzes vor den schädigenden Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen einerseits und dem wirtschaftlich und administrativ Zumutbaren andererseits darstellen. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen werden sich daher in erster Linie auf die in der Stufenplanregelung vorgesehnen Prüfnachweise stützen.

Zu Abs. 1 Z 3:

Wird ein neuer Stoff innerhalb desselben Unternehmens hergestellt und weiterentwickelt, so wird dieser Stoff nicht in Verkehr gesetzt. Wenn dieser Stoff allerdings zur Weiterentwicklung bzw. zur produktbezogenen Erforschung und Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten an ein anderes Unternehmen bzw. an eine besonders sachkundige Person abgegeben wird, so gilt der Stoff als in Verkehr gesetzt. Es erscheint — wie in der BRD —

26 der Beilagen

35

gerechtfertigt, für eine derartige (einmalige) Abgabe innerhalb der Höchstdauer eines Jahres ebenso eine Ausnahme von der Anmeldepflicht festzulegen.

Zu Abs. 1 Z 5:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist vom Gedanken getragen, daß grundsätzlich alle, dh. auch zum Export bestimmte neue Stoffe der Anmeldepflicht und den damit verbundenen Prüfanforderungen unterliegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn die Stoffe in Staaten mit Anforderungen, die denen des gegenständlichen Entwurfes gleichzuhalten sind, exportiert werden. Damit soll einer unkontrollierten Ausfuhr (etwa in Entwicklungsländer) vorgebeugt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Staaten, die über vergleichbare Rechtsvorschriften verfügen, vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Verordnung zu bezeichnen. Für die Nennung in einer solchen Verordnung kämen zB die Staaten der EG, die USA, Kanada und Japan in Betracht. Im Bundesgebiet in Verkehr gesetzte und/oder in andere als in der o. a. Verordnung bezeichnete Staaten exportierte Mengen derselben Stoffe sind hinsichtlich des Überschreitens der Mengenschwellen (und der damit verbundenen Rechtsfolgen) stets zusammenzuzählen.

Zu Abs. 1 Z 6:

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß ein neuer Stoff nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab seiner Erstanmeldung wie ein alter Stoff zu behandeln ist. Es wird dabei davon ausgegangen, daß es nach dem Inverkehrsetzen eines Stoffes von mehr als zehn Jahren auf Grund der Erfahrungen über diesen Stoff nicht mehr notwendig ist, denselben einer Anmeldung zu unterwerfen.

Dies gilt allerdings, wie aus der Verordnungsermächtigung des Abs. 2 hervorgeht, nicht in gleicher Weise für Stoffe, bei denen nach dem zehnten Jahr die jährlich in Verkehr gesetzte Menge zum ersten Mal eine der in § 10 Abs. 1 oder 2 festgelegten Mengenschwellen überschreitet. Für solche Stoffe kann es gerechtfertigt sein, durch Verordnung weitere Prüfnachweise zu verlangen.

Im Interesse einer sachdienlichen Information von Herstellern und Importeuren sollen daher sowohl die Stoffe, für die nach Ablauf der genannten Frist keine Anmeldepflicht mehr besteht, als auch die bei Überschreitung der Mengenschwellen von der Behörde für erforderlich erachteten zusätzlichen Prüfnachweise kundgemacht werden.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung eröffnet der Anmeldebehörde die Möglichkeit, die Vorlage bestimmter Prüfnachweise im Interesse des Gesundheits- oder Umwelt-

schutzes auch dann zu verlangen, wenn zwar die Mengenschwelle von einer Tonne durch den einzelnen Anmeldepflichtigen nicht überschritten wird, die Gesamtmenge eines von mehreren Herstellern oder Importeuren jährlich in Verkehr gesetzten identischen Stoffes jedoch 1 500 kg übersteigt.

Zu § 6:

§ 6 bezeichnet jene Unterlagen, die vom Anmeldepflichtigen (Hersteller oder Importeur) gemeinsam mit Befund und Gutachten der Grundprüfung des Stoffes, der als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzt werden soll, der Anmeldebehörde vorzulegen sind. Die hier genannten Unterlagen und Informationen sollen der Anmeldebehörde — unbeschadet der Herstellerlerverantwortlichkeit — insbesondere jene Kenntnisse über den Stoff verschaffen, die im Hinblick auf eventuell notwendige behördliche Verfügungen zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (§§ 14 oder 15) sowie für eine zusammenfassende Aufnahme in die gemäß § 41 einzurichtende zentrale Registerstelle erforderlich sind.

Der Umfang der vom Anmeldepflichtigen anzugebenden Verwendungszwecke und -arten wird einerseits von den vom Hersteller oder Importeur intendierten Verwendungen, andererseits in zumutbarem Ausmaß auch von den Angaben der Abnehmer über die von ihnen beabsichtigten Verwendungen des Stoffes oder der Zubereitung abhängig sein.

Die Einstufung eines Stoffes als gefährlich obliegt grundsätzlich dem (anmeldepflichtigen) Hersteller oder Importeur. Wird vom Anmeldepflichtigen ein Stoff als gefährlich eingestuft, so sind gemäß Abs. 3 über die im Abs. 1 genannten Unterlagen hinaus auch die konkrete Einstufung im Sinne des § 2 Abs. 5, empfohlene Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung, sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei Unfällen sowie die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung des Stoffes anzugeben.

Der in Abs. 4 genannten Vorlage ausländischer Prüfnachweise wird insbesondere in den ersten Jahren des Vollzugs des Chemikaliengesetzes eine besondere Bedeutung zukommen, da entsprechende Prüfstellen in Österreich erst im Aufbau begriffen sind und somit auf Prüfstellen in denjenigen Staaten, in denen Chemikaliengesetze oder ähnliche Regelungen bereits bestehen, Bezug zu nehmen sein wird. Siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 40.

Zu § 7:

Wesentliche Anmeldeunterlagen sind die Ergebnisse der Grundprüfung, die einen ersten Aufschluß über die möglichen schädlichen Wirkungen eines

Stoffes auf Mensch und Umwelt geben müssen. Der relativ geringe Umfang an Prüfnachweisen (§ 7 Abs. 1 Z 2 bis 6) ist auf eine jährlich in Verkehr gesetzte Menge des Stoffes von einer Tonne bzw. auf das damit verbundene Ausmaß der Belastung von Mensch und Umwelt abgestellt.

Zu dem im Gesetzentwurf des öfteren verwendeten Begriff „Toxizität“ ist festzuhalten, daß darunter die Fähigkeit einer Substanz verstanden wird, einem lebenden Organismus Schaden zuzufügen. Akute Toxizität liegt dann vor, wenn die schädigende Wirkung bereits nach einmaliger oder nur sehr kurz dauernder Verabreichung der Substanz auftritt; subakute Toxizität, wenn die Wirkung bei Verabreichung über einen begrenzten Zeitraum (zB 1 bis 3 Monate) auftritt; chronische Toxizität, wenn die Wirkung erst nach einer längeren Zeitspanne der Verabreichung der Substanz auftritt (zB bei einer Verabreichungsdauer von über 6 Monaten).

Für Fälle, in denen sich bereits aus den Daten der Grundprüfung Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt ergeben, sieht § 10 Abs. 3 vor, daß die Anmeldebehörde die Vorlage zusätzlicher Prüfnachweise in Richtung dieser Hinweise oder Verdachtsmomente vom Anmeldepflichtigen verlangen kann.

Bezüglich der im Grundprüfungspaket enthaltenen Prüfnachweise sind der Anmeldebehörde vorzulegen:

- a) der Befund, dh. alle die jeweiligen Einzelprüfungen betreffenden Daten, wie das Prüfschema, die Meßmethoden, die Rohdaten und deren Auswertung in nachvollziehbarer Form, sowie
- b) das Gutachten, dh. die aus den Prüfungsergebnissen resultierende Bewertung im Sinne der in den Z 1 bis 6 aufgelisteten Anforderungen.

Die Grundprüfung oder Teile derselben können entfallen, wenn die Durchführung der Prüfungen technisch nicht möglich oder nach dem gesicherten Stand der Kenntnisse über diesen Stoff nicht erforderlich ist. Die Beurteilung der technischen Unmöglichkeit richtet sich nicht nach den örtlichen (zB In- oder Ausland), technischen oder personnel Gegebenheiten, sondern ausschließlich nach der Natur des zu untersuchenden Stoffes. So wären zB nicht der unter Normalbedingungen stark hygro-skopische Ausgangsstoff, sondern dessen Hydrolyseprodukte einer Prüfung zu unterziehen. Grundsätzlich muß aber die Beurteilung der (gefährlichen) Eigenschaften des Stoffes stets aus den Daten anderer Anmeldungsunterlagen ableitbar sein.

§ 7 entspricht im wesentlichen der analogen Regelung des deutschen Chemikaliengesetzes, so

insbesondere auch die Bestimmung des Abs. 3, wonach — um unzweckmäßige Mehrfachprüfungen zu vermeiden — der Zweitammler eines Stoffes sich auf die der Behörde vom Erstanmelder bereits vorgelegten Ergebnisse der Grundprüfung dieses Stoffes beziehen kann. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäß erfolgte erstmalige Anmeldung des Stoffes und die schriftliche Zustimmung des Erstanmelders. Die Pflicht zur Vorlage der sonstigen im § 6 genannten Anmeldeunterlagen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung nach Abs. 4 zur näheren Regelung von Art und Umfang der Grundprüfung werden sich in erster Linie am jeweiligen internationalen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren, insbesondere an den umfangreichen Vorarbeiten der OECD zur Erstellung von Testrichtlinien für Chemikalien und an den Anforderungen der Good Laboratory Practice (GLP).

Zu § 8:

Werden die Anmeldeunterlagen einschließlich der Ergebnisse der Grundprüfung ordnungsgemäß und fehlerfrei vorgelegt, so hat die Anmeldebehörde binnen drei Monaten dem Hersteller oder Importeur eine entsprechende Anmeldebestätigung auszustellen, sofern sie nicht Grund zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen nach §§ 14 und 15 oder zur Anforderung zusätzlicher Prüfnachweise nach § 10 Abs. 3 hat. Die Anmeldebestätigung ist (nur) eine Amtsbescheinigung über die erfolgte ordnungsgemäße Anmeldung. Der Hersteller oder Importeur darf somit auch ohne Vorliegen dieser Bestätigung nach Ablauf der Dreimonatsfrist den angemeldeten Stoff in Verkehr setzen. Für den Importeur gilt zusätzlich noch das Erfordernis des § 4 Abs. 2 Z 2.

Sind die Anmeldeunterlagen offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft, so hat die Anmeldebehörde vom Hersteller oder Importeur die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen zu verlangen. In diesem Fall wird die Bestätigung der ordnungsgemäßen Anmeldung — sie hat spätestens drei Monate nach Einlangen der Ergänzungen usw. zu erfolgen — eine zwingende Voraussetzung für das Inverkehrsetzen des Stoffes. Vor Ablauf der Dreimonatsfrist darf der Anmeldepflichtige den Stoff nur im Falle des § 4 Abs. 4 in Verkehr setzen.

Zu § 9:

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung dieses Gesetzes erscheint es erforderlich, daß ein Stoff grundsätzlich nur in jener chemischen Beschaffenheit in Verkehr gesetzt werden darf, in der er der Anmeldebehörde bekanntgegeben wurde.

Unter „chemischer Beschaffenheit“ sind die im § 7 Abs. 1 Z 1 genannten Eigenschaften eines Stoffes zu verstehen.

26 der Beilagen

37

Ändert sich die chemische Beschaffenheit, zB durch Überschreitung der gemäß den §§ 6 oder 7 bei der Anmeldung angegebenen Werte der Verunreinigungen, des Anteils der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe oder die vorgesehenen Verwendungszwecke oder -arten, so obliegt dem Anmeldepflichtigen die Prüfung des Stoffes auf eventuell damit verbundene Änderungen seiner biologischen Reaktivität. Sonstige Änderungen, wie zB eine geänderte Isomerenverteilung im Stoff, führen zur Verpflichtung, den Stoff neu anzumelden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Mitteilungspflichten der Hersteller und Importeure, insbesondere gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, zu sehen.

Zu § 10:

Zum besseren Verständnis der in dieser Bestimmung weitergeführten Stufenplanregelung sei zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie zu § 5 hingewiesen.

Vorbild für diese Art der Regelung sind die 6. EG-Änderungsrichtlinie (79/831/EWG) und das Chemikaliengesetz der BRD.

Wenngleich gegen das System der Mengenschwellen — gekoppelt mit stufenplanmäßig differenzierten Prüfnachweisen — auch Einwendungen fachlicher Natur vorgebracht werden können, so bietet dieses System doch den am meisten praktikablen Ansatz für die Beurteilung der mit Erreichung der jeweiligen Mengenschwellen verbundenen Erhöhung der Exposition von Mensch und Umwelt und der damit steigenden Wahrscheinlichkeit schädigender Auswirkungen gefährlicher Stoffe.

In Anbetracht der geringen Fläche und Bevölkerungszahl der Republik Österreich im Vergleich zur EG-Staatengemeinschaft ist das Inverkehrsetzen gefährlicher Stoffe in Österreich — in gleichen Mengen wie in der EG — mit einer wesentlich höheren Exposition der österreichischen Bevölkerung und deren Umwelt verbunden. Daher erscheint insbesondere die in Abs. 2 vorgenommene Herabsetzung der Mengenschwelle für die zusätzlichen Prüfnachweise auf 100 Tonnen gegenüber der in der EG (mit ihrer größeren Fläche und Bevölkerungszahl) geltenden Mengenschwelle von 1 000 Tonnen aus Gründen eines adäquaten Gesundheits- und Umweltschutzes geboten und sachlich gerechtfertigt.

Der Begriff „Exposition“ bedeutet in diesem Zusammenhang die tatsächliche erhobene oder nach einer Modellrechnung abgeleitete Höhe, Dauer und Umfang der Belastung von Mensch und Umwelt durch den in Frage kommenden Stoff (als Dosis pro Zeiteinheit oder als Gesamtdosis), und zwar je nach der auftretenden oder zu erwartenden Belastungsart entweder über eine orale, dermale oder inhalatorische Aufnahme durch den Men-

schen (im Falle der Umweltexposition: Belastung von Wasser, Luft, Boden, Lebewesen) oder als Gesamtbelaistung über alle Aufnahmewege beim Menschen (alle Umweltmedien).

Die in Abs. 1 und 2 genannten Prüfnachweise sind nicht in jedem Fall einer Überschreitung der genannten Mengenschwellen, sondern nur über Verlangen der Anmeldebehörde vorzulegen. Diese kann die zusätzlichen Nachweise jederzeit, dh. auch während des Anmeldeverfahrens vorschreiben (wenn etwa der Anmeldepflichtige schon für die nächste Zukunft entsprechend hohe, in Aussicht genommene Vermarktungsmengen bekanntgibt).

Gemäß Abs. 3 können die zusätzlichen Prüfnachweise nicht nur bei Überschreitung der Mengenschwellen, sondern auch bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente für eine der Behörde bis dahin nicht bekannte, eine größere oder eine andere als bisher bekannte Gefährlichkeit des Stoffes angefordert werden. Die zusätzlichen Prüfnachweise können auch in Richtung der Verdachtsmomente variiert werden. Zur genaueren Risikoabschätzung kann die Anmeldebehörde schließlich weitere Unterlagen anfordern, die ua. eine Abschätzung der Art, der Höhe und der Dauer der Exposition gegenüber diesem Stoff sowie der Zahl der exponierten Personen und eine Schätzung der potentiellen Verteilung und Konzentration des Stoffes in der Umwelt ermöglichen.

Verlangt die Behörde in Einzelfällen zusätzliche Prüfnachweise gemäß Abs. 1 oder 2 noch während des Anmeldeverfahrens und werden diese Prüfnachweise auch vorgelegt, so kann der Stoff nach Ablauf von sechs Monaten ab deren Vorlage ohne Mengenbegrenzung in Verkehr gesetzt werden.

Werden die von der Behörde gesetzten Fristen für die Vorlage der Prüfnachweise gemäß Abs. 1 bis 5, die oft beträchtlich länger als sechs Monate sein können, nicht eingehalten, so kann, wenn dies der Schutz des Menschen oder der Umwelt erfordert, das weitere Inverkehrsetzen des Stoffes von der Anmeldebehörde gemäß Abs. 6 beschränkt oder völlig untersagt werden.

Zu § 10 Abs. 8:

In ähnlicher Vorgangsweise wie bei der Grundprüfung (§ 7) sollen die in Abs. 1 Z 1 bis 4 und in Abs. 2 Z 1 bis 7 genannten (zusätzlichen) Prüfnachweise in einer Verordnung näher bestimmt werden. Der Umfang dieser Prüfungen wird dabei sowohl unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Standardisierung von Prüfrichtlinien (insbesondere innerhalb der OECD) als auch in Anlehnung an vergleichbare gesetzliche Bestimmungen des Auslandes (insbesondere der BRD) näher festzulegen sein. So wird zB in der deutschen „Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz“ bestimmt, daß im Rahmen der Grundprüfung die

Prüfungen auf „Anhaltspunkte für erbgutverändernde und krebserzeugende Eigenschaften“ durch einen bakteriellen Test mit und ohne Stoffwechselaktivierung sowie durch einen nichtbakteriellen Test vorzunehmen sind. Bei den zusätzlichen Prüfnachweisen der ersten Stufe (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes der BRD) betreffend krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften führt die zitierte deutsche Verordnung näher aus:

„Führt die Prüfung auf krebserzeugende Eigenschaften oder eine der Prüfungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu einem positiven Ergebnis, ist eine längerristige Untersuchung hinsichtlich krebserzeugender Eigenschaften durchzuführen; führt die Prüfung auf erbgutverändernde Eigenschaften oder eine der Prüfungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu einem positiven Ergebnis, sind zwei weitere Prüfungen auf erbgutverändernde Eigenschaften erforderlich.“

Für die zweite Stufe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Chemikaliengesetzes) verlangt die genannte Verordnung die Vorlage von Prüfnachweisen für krebserzeugende Eigenschaften im Langzeittierversuch. Zur Durchführung dieser Prüfungen auf krebserzeugende Eigenschaften usw. liegt bereits eine standardisierte Testrichtlinie der OECD vor.

Zu § 11:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informations- und Mitteilungspflichten für Hersteller und Importeure sollen es dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz als zentrale Vollzugsbehörde und Register- und Informationsstelle ermöglichen, in Kenntnis aller zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Daten zu gelangen, so insbesondere über neue Erkenntnisse betreffend die Wirkungen eines Stoffes und Änderungen der in Verkehr gesetzten Mengen.

Die Verletzung der Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2, 3 oder 4 über die jährlich hergestellten, im Bundesgebiet in Verkehr gesetzten und ausgeführten Mengen eines Stoffes führt gemäß Abs. 5 zu einem bescheidmäßigen zu erlassenden Verbot der Herstellung oder des Inverkehrsetzens des Stoffes. Nur so erscheint gewährleistet, daß die Behörde die für die Überwachung (insbesondere hinsichtlich der Mengenschwellen) wichtigen Mitteilungen erhält.

Zu § 12:

Die Unterscheidung zwischen neuen und alten Stoffen hat — ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland und im gesamten EG-Raum — grundlegende Bedeutung, da mit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes nur neue Stoffe der Anmeldepflicht unterliegen sollen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die über 60 000 auf dem Markt befindlichen alten Stoffe und den mit einer allfälligen Anmeldung auch dieser Stoffe verbundenen nicht

zu bewältigenden administrativen Aufwand begründet. Es ist daher vorgesehen, in die österreichische Altstoffliste nur die im Europäischen Altstoffverzeichnis (EINECS) enthaltenen Stoffe sowie die ab 18. September 1981 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Chemikaliengesetzes in Österreich in Verkehr gesetzten Stoffe aufzunehmen. Der 18. September 1981 ist der für die Erstellung des Europäischen Altstoffverzeichnisses maßgebliche Zeitpunkt.

Sachlich ist die Unterscheidung zwischen alten und neuen Stoffen allerdings nicht immer gerechtfertigt. Deshalb sieht § 13 vor, daß in begründeten Fällen auch gewisse alte Stoffe oder Altstoffgruppen in das Schema der Anmeldung samt Grundprüfung und Vorschreibung zusätzlicher Prüfnachweise in Richtung von Verdachtsmomenten einbezogen werden können.

Gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Hersteller und Importeure verpflichten, ihm für bestimmte Altstoffe oder Altstoffgruppen Daten und Informationen über ihre Gefährlichkeit, die Art und das Ausmaß der Exposition von Mensch und Umwelt sowie über Verwendungszwecke und Verwendungsarten usw. bekanntzugeben.

Auf dieser Weise soll eine Gefahrenbewertung und daraus zu folgernde Sicherheitsmaßnahmen für in Verkehr befindliche gefährliche Altstoffe durchgeführt bzw. abgeleitet werden. Dabei wird auch auf die im Rahmen des OECD-Testprogrammes für Altstoffe vorgesehene internationale Arbeitsteilung Rücksicht zu nehmen sein.

Polymerivate, Polykondensate und Polyaddukte werden aus den in den Erläuterungen zu § 5 dargelegten Gründen von der Aufnahme in die Altstoffliste ausgenommen. Sie sind daher grundsätzlich weder anmeldpflichtig noch für die Altstoffliste meldepflichtig. Zu beachten ist aber, daß die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 über Verbote, Beschränkungen, Sicherheitsmaßnahmen, Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung auf alle gefährlichen Stoffe anwendbar sind, dh. auch auf jene, die nicht in der Altstoffliste enthalten sind. Damit ist für die o. Polymerivate usw. im Fall des Verdachts ihrer Gefährlichkeit ebenso eine Eigriffsmöglichkeit der Behörde gegeben.

Sehr giftige und giftige alte Stoffe obliegen unabhängig von der in Verkehr gesetzten Menge auch den Bestimmungen des III. Abschnittes bzw. der Meldepflicht des § 61 Abs. 2. Diese Meldungen werden im selben Zeitraum wie die Meldungen zur Altstoffliste nach § 60 Abs. 2 abzugeben sein.

Gemäß § 60 Abs. 1 soll der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eine vorläufige Altstoffliste kundmachen, die auf

26 der Beilagen

39

Grundlage der Altstoffliste der Europäischen Gemeinschaften (EINECS) zu erstellen ist.

Die endgültige Altstoffliste wird dann unter zusätzlicher Heranziehung der gemäß § 60 Abs. 2 von Herstellern oder Importeuren innerhalb einer Frist von neun Monaten abzugebenden Meldungen zu erstellen sein.

Zu § 13:

Die Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, bestimmte Altstoffe oder Altstoffgruppen einem vollständigen Anmeldeverfahren zu unterwerfen, wie es grundsätzlich nur für neue Stoffe vorgesehen ist. Dieses Erfordernis kann sich bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente, insbesondere bei Vorliegen entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder praktischer Erfahrungen, im Einzelfall ergeben.

Im Einklang mit den bestehenden internationalen Bemühungen wäre es zweckmäßig, zumindest mittelfristig eine Liste bzw. Listen von Altstoffen zu erstellen, die wegen ihrer in Verkehr gesetzten Mengen, ihrer potentiellen Gefährlichkeit, der Zahl der exponierten Bevölkerung, der Umweltbelastung, ihrer Persistenz, ihrer nicht ausreichenden toxikologischen Prüfung usw., nach Prioritäten abgestuft einer Anmeldepflicht unterworfen werden sollten.

Nach Maßgabe entsprechender internationaler Vorarbeiten wird es ferner sinnvoll sein, Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise auf Untersuchungen der die Verdachtsmomente begründeten Gefahrenpotentiale einzugrenzen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung, die sich zum Teil an § 17 des Chemikaliengesetzes der BRD orientiert, soll es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermöglichen, alle im Interesse der Volksgesundheit oder des Umweltschutzes erforderlichen generellen Verbote oder Beschränkungen für bereits als gefährlich im Sinne dieses Bundesgesetzes erkannte Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren durch die Erlassung entsprechender Verordnungen zu treffen.

Sofern es diese Interessen erfordern, kann es auch zweckmäßig sein, durch Verordnung eine teilweise oder gänzliche Gleichstellung von bestimmten, sonst gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen mit Giften im Sinne des III. Abschnittes vorzuschreiben.

Dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird es weiters auch obliegen, für Herstellungs- und Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe oder gefährli-

che Zubereitungen anfallen (zB Dibenzodioxine oder Furane), entsprechende Verbote zu verfügen.

Zu beachten ist, daß diese Maßnahmen für alle gefährlichen Stoffe, dh. auch für solche, die nicht in der Altstoffliste enthalten sind (zB Polymerisate usw., neue Stoffe), getroffen werden können.

Zu § 15:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung ist als Ergänzung zu § 14 zu sehen. Während § 14 generelle Maßnahmen durch Verordnung ermöglicht, wird hier der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigt, durch Bescheid Sicherheitsmaßnahmen für das Herstellen, Inverkehrsetzen, Erwerben, Verwenden oder Beseitigen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren zu erlassen.

In der Regel werden derartige Sicherheitsmaßnahmen dazu dienen, die Zeit bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 14 zu überbrücken:

Soweit in derartigen Fällen Arbeitnehmerschutzangelegenheiten mitberührt sind, wird gemäß § 8 des Arbeitsinspektionsgesetzes das Arbeitsinspektorat bzw. gemäß § 11 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes das Verkehrs-Arbeitsinspektorat am Verfahren zu beteiligen sein.

Zur Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr entsprechende Bescheide und Zwangsmaßnahmen zu verfügen, siehe § 54.

Gemäß Abs. 2 können Hersteller und Importeure vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Bescheid zu einer umfassenden Information bezüglich der von diesen abgegebenen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren ausgehenden Gefahren und zur Rückforderung der betreffenden Stoffe usw. verpflichtet werden. Dies wird je nach der Sachlage zB durch die Aufforderung zur Rückgabe in geeigneten Medien (Presse, Rundfunk), unter Umständen in Verbindung mit einer Warnung vor den von diesen Stoffen usw. ausgehenden Gefahren zu geschehen haben.

Wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufziehbare Sicherheitsmaßnahmen handelt, können diese unter den Voraussetzungen des § 57 AVG 1950 auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Bescheid vorgeschrieben werden.

Zu § 16:

Hersteller und Importeure von potentiell gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren haben eine besondere Verantwortlichkeit im Sinne der in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 ausgeführten „Herstellerverantwortlichkeit“. Diese resultiert aus der besonderen Sorgfaltspflicht, die jeden trifft, der gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren herstellt oder in Verkehr setzt.

Mit der genannten Sorgfaltspflicht korrespondiert insbesondere die in Abs. 2 statuierte Pflicht zur „Produktbeobachtung“. Kommt dem Hersteller (Importeur) eines Stoffes usw. in Befolgung dieser Pflicht zur Selbstinformation eine ihm bislang nicht bekannte Gefährlichkeit zur Kenntnis, so sind diese neuen Erkenntnisse samt der allenfalls erforderlichen neuen Einstufung des Stoffes unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bekanntzugeben.

Die in Abs. 2 normierte Verpflichtung zur Selbstinformation von Herstellern und Importeuren bezieht sich auf Informationen, die ihnen in zumutbarem Ausmaß zugänglich sind; insbesondere werden davon Veröffentlichungen in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Daten aus öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Datenbanken (zB Chemical Abstracts), Daten aus Vergiftungsinformationszentralen und sonstige objektivierbare Meldungen der Medien über stoffbezogene Gefahrenfälle erfaßt sein.

Gemäß einer Empfehlung der OECD soll ein Staat, aus dem gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren exportiert werden, die daselbst mit einem Verkehrsverbot belegt sind oder sonst beträchtlichen Beschränkungen bezüglich ihres Inverkehrsetzens unterliegen, die Ausfuhr und die in seinem Staat gesetzten Maßnahmen dem betreffenden Einfuhrstaat mitteilen, um dessen Behörden in die Lage zu versetzen, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zur Wahrnehmung der genannten OECD-Empfehlung normiert Abs. 4 daher eine Verpflichtung des Exporteurs, die beabsichtigte Ausfuhr derartiger Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren rechtzeitig vor der Ausfuhr dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitzuteilen.

Zu den §§ 17 und 18:

Ein Kernstück des im Entwurf vorliegenden Chemikaliengesetzes ist die Verpflichtung von Herstellern und Importeuren zur dem Gesetz entsprechenden, „richtigen“ Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der als gefährlich erkannten Stoffe und Zubereitungen. Von dieser Verpflichtung sind alle gefährlichen Stoffe und gefährlichen Zubereitungen erfaßt, gefährliche Fertigwaren nur nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 20. Unberührt bleiben die nach anderen Rechtsvorschriften bereits bestehenden Kennzeichnungsvorschriften, so zB auf Grund § 32 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 3 über die Einstufung und Verpackung sind grundsätzlich unmittelbar anwendbar; es wird sich aber aus Gründen der Rechtssicherheit als zweckmäßig erweisen, mit Verordnung gemäß § 17 Abs. 2 und 4 nähtere Vorschriften zu erlassen.

Solche Regelungen werden zweifellos auf die diesbezüglichen internationalen Richtlinien und Empfehlungen für die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen, die gefährliche Stoffe enthalten, Bedacht nehmen müssen. § 18 steht im engen Zusammenhang mit § 17. Die Erlassung der Verordnungen gemäß § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 6 sollte daher gemeinsam erfolgen. Dabei wird auch eine bestmögliche Abstimmung mit anderen in Österreich geltenden Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften anzustreben sein.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Verpflichtung zur Verwendung international bereits bestehender Gefahrensymbole und -bezeichnungen (im Sinne der von den Vereinten Nationen und den Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Regelungen, wie Totenkopf, Andreaskreuz, Flammenzeichen usw.), der internationalen Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen (sogenannte R-Sätze), sowie der internationalen Standardaufschriften für Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

Ob der gemäß Abs. 1 Z 1 zu nennende Anteil an gefährlichen Stoffen in Hundertsätzen oder nur in Prozentsatzbereichen anzugeben ist, wird durch die gemäß Abs. 6 unter Bedachtnahme auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes usw. zu erlassende Verordnung zu konkretisieren sein. So wird zB für Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel der Anteil an gefährlichen Stoffen voraussichtlich in Hundertsätzen anzugeben sein, wie dies im Pflanzenschutzgesetz der BRD oder im Entwurf der Gefahrstoffverordnung der BRD sowie in einschlägigen EG-Richtlinien vorgesehen ist.

Gemäß der im § 2 Abs. 5 enthaltenen Verordnungsermächtigung können gewisse schädigende Wirkungen, die von Prüfnachweisen erfaßt werden, auch als gefährlich im Sinne des Gesetzes eingestuft werden, ähnlich wie etwa im letzten Entwurf der deutschen Gefahrstoffverordnung die „Überempfindlichkeitsreaktionen auslösenden Eigenschaften“ als „reizend“ im Sinne des deutschen Chemikaliengesetzes einzustufen sind. Im Sinne einer umfassenden Verbraucherinformation wird es daher in gewissen Fällen (zB bei schweren Allergien auslösenden Eigenschaften) geboten sein, diese Eigenschaften auch auf den Verpackungen der jeweiligen Stoffe oder Zubereitungen entsprechend zu kennzeichnen (zB als „reizend — sensibilisierend durch Hautkontakt“ oder als „mindergiftig — sensibilisierend durch Einatmen“).

§ 18 Abs. 5 soll klarstellen, daß auch den Zwischen- und Kleinhandel die Pflicht zur gesetzeskonformen Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen trifft. Hieraus folgt, daß beschädigte Verpackungen erneuert werden müssen.

26 der Beilagen

41

Die in § 17 Abs. 4 und in § 18 Abs. 6 enthaltenen Ermächtigungen, durch Verordnung Ausnahmen von den Pflichten zur Verpackung und Kennzeichnung vorzusehen, werden vor allem dort zur Anwendung kommen, wo derartige Ausnahmen im Hinblick auf die Geringfügigkeit der in Verkehr befindlichen Mengen oder wegen der Kürze eines Transportweges (zB Transport von gefährlichen Stoffen von der Grenze zu Versuchszwecken an eine Untersuchungsstelle) im Zusammenhang mit den jeweiligen gefährlichen Eigenschaften (wie etwa mindergiftig oder reizend usw.) der betreffenden Stoffe oder Zubereitungen sachlich gerechtfertigt sind. Ausnahmen von der Kennzeichnung können auch dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um solche Elemente der Kennzeichnung handelt, deren Beachtung bzw. Zweck nicht schon beim „Vorräufigthalten“, sondern erst bei der Abgabe des Stoffes oder der Zubereitung in den geschäftlichen Verkehr Bedeutung erhält. Bei Erlassung der gegenständlichen Verordnung wird auch auf die in den einschlägigen Richtlinien der EG vorgenommene Abstimmung der Kennzeichnungsvorschriften mit den für die Beförderung gefährlicher Güter gelgenden Bedacht zu nehmen sein. Die zu erlassende Verordnung wird ferner auch die Erfordernisse des Exportes gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu berücksichtigen sowie allenfalls notwendige und vertretbare Übergangsfristen vorzusehen haben.

Zu § 19:

Ebenso wie dies auch in der Schweizer Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung vom 19. Juni 1986) für sogenannte „Publikumsprodukte“ vorgesehen ist, werden Hersteller und Importeure solche gefährlichen Stoffe oder gefährlichen Zubereitungen, die nicht ausschließlich zur gewerblichen Verwendung, sondern auch zum Gebrauch durch Privatpersonen bestimmt sind, mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen haben, die jedenfalls Aufschluß über die vorgesehnen Verwendungsbereiche und die jeweils zulässige Dosierung geben muß.

Erforderlichenfalls können durch Verordnung auch weitere Angaben bzw. auch für ausschließlich zur gewerblichen Verwendung bestimmte gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen eine Gebrauchsanweisung vorgeschrieben werden.

Auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaften ist — entsprechend dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen“ (ABl. C 211/3 vom 22. August 1985) — für bestimmte gefährliche Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, die Beifügung einer genauen und allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung vorgesehen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung wird ua. auf jene Fälle anzuwenden sein, in denen im Rahmen der Verwendung von gefährlichen Fertigwaren — entgegen dem Bestimmungszweck — gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen freigesetzt werden können, die ohne entsprechende Vorsichtsmaßnahmen eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt darstellen.

So hat die EG in der fünften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse erlassen, die für einzelne Verwendungsarten neben der Anbringung besonders ersichtlicher, zum Teil farbiger Hinweise auf den Gehalt an Asbest auch verschiedene Sicherheitsratschläge zwingend vorsehen. Hierdurch soll einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch freigesetzte Fasern oder Stäube bestmöglich vorgebeugt werden. Auch die zur Verwendung im Haushalt bestimmten asbesthaltigen Erzeugnisse, bei denen Asbestfasern entgegen dem Bestimmungszweck freigesetzt werden können, sollen einen Sicherheitsratschlag aufweisen.

Damit gefährliche Fertigwaren nicht durch eine falsche Beseitigungsart die Umwelt belasten, kann zB die Anbringung von Hinweisen auf die richtige bzw. die verbotene Beseitigungsart erforderlich werden. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in der Schweizer Stoffverordnung vorgesehen.

Zu § 21:

Die hier vorgesehenen Werbeschränkungen dienen dem Schutz der Verbraucher vor falschen Vorstellungen über die einem Stoff, einer Zubereitung oder einer Fertigware innewohnenden Gefahren auf Grund einer nicht adäquaten Werbung und somit der sachdienlichen Information. Darunter fällt insbesondere die entsprechende Warnung vor den gefährlichen Eigenschaften eines bestimmten Stoffes usw. und ein Hinweis auf einzuhaltende Vorsichtsmaßnahmen.

Die Bestimmung ist auf die Werbung in allen Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) anzuwenden. Eine analoge Vorschrift findet sich in der Schweizer Giftverordnung vom 19. September 1983.

Gemäß Abs. 3 sind die in Abs. 2 genannten Warnhinweise bei einer Werbung, die sich ausschließlich an Gewerbetreibende richtet, nicht erforderlich. Ob eine Werbung „ausschließlich für Gewerbetreibende bestimmt ist“, wird sich nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Kriterien richten. So wird Werbung in einer Fachzeitschrift, die für jedermann an Kiosken erhältlich ist (zB für den „Hobbybastler“), von Abs. 2 sehr wohl erfaßt sein, nicht aber etwa die von einer berufl-

chen Interessenvertretung herausgegebene fachliche Information für ihre Mitglieder.

Zum III. Abschnitt (§§ 22 bis 36)

Auf die Notwendigkeit, das veraltete Giftgesetz und die Giftverordnung durch eine den heutigen Erfordernissen entsprechende weiter gehende Regelung zu ersetzen, wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 22:

Dem neuen Giftrecht mit seinem besonderen Instrumentarium sollen grundsätzlich alle im Inland in Verkehr befindlichen Stoffe und Zubereitungen unterliegen, die sehr giftig (hochgiftig), giftig oder mindergiftig im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 6, 7 und 8 sind, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft, d.h. auch dann, wenn sie aus Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen oder Viren stammen oder daraus gewonnen werden.

Für mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen sind allerdings Erleichterungen vorgesehen, so insbesondere die Ausnahme vom Erfordernis einer spezifischen Berechtigung für den Bezug von Gift (§§ 28 f.) und von der Aufzeichnungspflicht des § 30.

Zu § 23:

Die im III. Abschnitt des Gesetzentwurfes besonders geregelten Gifte sollen im Interesse der erforderlichen Publizität, der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes in einer möglichst vollständigen Giftliste, etwa analog dem Schweizer Muster erfaßt werden. Diese rechtlich als Verordnung zu qualifizierende Liste ist einmal jährlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die Giftliste ist eine reine Stoffliste, d.h. Zubereitungen sollen nicht ausdrücklich aufgezählt werden. Ob eine Zubereitung (als Gift) dem III. Abschnitt unterliegt, ergibt sich daraus, ob die Zubereitung einen oder mehreren der in der Giftliste angeführten Stoffe enthält.

Abs. 2 enthält nähere Anweisungen zur Gestaltung der Giftliste. Diese Anweisungen berücksichtigen den diesbezüglichen Aufbau der deutschen Gefahrstoffverordnung, die zum Zeitpunkt der Verfassung der Erläuterungen vor ihrer Erlassung stand. Diese Systematik bedingt, daß — nach Maßgabe der dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorliegenden Kenntnisse — aus der Giftliste bereits hervorgehen soll, inwieweit eine einen Stoff (§ 22 Z 1) enthaltende Zubereitung als sehr giftig, giftig oder mindergiftig (allenfalls auch zusätzlich nach anderen Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß § 2 Abs. 5) einzustufen ist.

Manche Stoffe sind so hochgiftig, daß sie auch bei extremer Verdünnung diese Eigenschaft nicht oder nur in geringfügigem Ausmaß verlieren, so z.B.

Dibenzodioxine und Dibenzofurane, gewisse Mykotoxine und Bakterientoxine, verschiedene polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Benzpyren, gewisse Organophosphorverbindungen ua. mehr. Für Zubereitungen, die derartige Stoffe enthalten, gilt daher in jedem Fall das gesamte giftrechtliche Instrumentarium des III. Abschnittes und seiner Verordnungen. Erleichterungen des Verkehrs, wie sie für mindergiftige Zubereitungen bestehen, sind für sie ausgeschlossen. Bei solchen Stoffen ist daher gemäß Abs. 2 letzter Satz in der Giftliste ein besonderer Hinweis aufzunehmen, daß Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, keinesfalls als mindergiftige Zubereitungen einzustufen sind.

Gemäß der Übergangsbestimmungen des § 61 Abs. 1 ist — in Anlehnung an ausländische Gift- bzw. Gefahrstofflisten, insbesondere die der BRD — vorgesehen, spätestens mit Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes eine vorläufige Giftliste (zugleich mit der vorläufigen Altstoffliste gemäß § 60 Abs. 1) kundzumachen.

Analog zum Bekanntgabeverfahren für die Erstellung der endgültigen Altstoffliste soll auch eine „Nachmeldung“ von sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen zur vorläufigen Giftliste durch Hersteller und Importeure erfolgen. Die Nachmeldungen zur Altstoffliste und zur Giftliste können und sollen im selben Zeitraum erfolgen, doch sind zur Aufnahme in die Giftliste zusätzlich die in § 61 Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

Zu den §§ 24 bis 26:

Ähnlich wie die Regelung der sogenannten „§ 4-Gifte“ in der geltenden Giftverordnung, die von bestimmten Verkehrsbeschränkungen des geltenden Giftrechtes — insbesondere dem Erfordernis der Bezugsbewilligung — ausgenommen sind, sieht auch der vorliegende Gesetzesentwurf Erleichterungen für mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen vor. Siehe hierzu insbesondere die Bestimmungen der §§ 28 und 29 (Ausnahme vom Erfordernis der Giftbezugsbewilligung), des § 30 (Aufzeichnungspflicht) sowie die §§ 32 f.

Die §§ 24 bis 26 treffen nähere Regelungen darüber, wann die Einstufung eines Gifte als mindergiftige Zubereitung durch einen Hersteller oder Importeur unter Zuhilfenahme der in der Giftliste enthaltenen Angaben oder der allenfalls vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz künftig zu erlassenden Einstufungsrichtlinien zulässig ist. Dabei ist zu beachten, daß die Pflicht zur Einstufung schon gemäß § 17 Abs. 1 grundsätzlich nur den Hersteller oder Importeur und nur in den Ausnahmefällen des § 25 den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz trifft.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 1 baut auf der Erkenntnis auf, daß in vielen Fällen eine Zuberei-

26 der Beilagen

43

tung, die neben einem oder mehreren mindergiftigen Stoffen nur inerte Bestandteile enthält, keine höhere Giftigkeit als der ihrer mindergiftigen Stoffe aufweist. Da aber grundsätzlich synergistische oder potenzierende Wechselwirkungen zwischen mehreren Stoffen in Gemischen nicht ausschließen sind, besteht für Hersteller und Importeure bezüglich solcher mindergiftigen Zubereitungen auch die in § 16 Abs. 2 und 3 normierte Informations- und Mitteilungspflicht.

§ 24 Abs. 1 Z 2 ist in Zusammenhang mit der dem § 23 Abs. 2 dritter Satz zugrundeliegenden Systematik zu sehen, wonach Zubereitungen nur dann als mindergiftige Zubereitungen einzustufen sind, wenn sie nur einen sehr giftigen oder giftigen Stoff zu einem solchen Anteil enthalten, der unter der Höchstkonzentration liegt, die in der Giftliste bei diesem Stoff als für die Einstufung als mindergiftig maßgeblich angegeben wird.

§ 24 Abs. 2 nennt jene Zubereitungen, die keinesfalls als mindergiftig eingestuft werden dürfen. Es sind dies Zubereitungen (Z 1, 2 und 3), die entweder einen sehr giftigen Stoff gemäß § 23 Abs. 2 vierter Satz oder einen sehr giftigen oder giftigen Stoff in einer über der Einstufungsgrenze als mindergiftig liegenden Höchstkonzentration oder Stoffe gemäß Abs. 1 Z 2 enthalten, die durch synergistische oder potenzierende Wirkungen (Wechselwirkungen) die Gefährlichkeit der Zubereitung über ihre Mindergiftigkeit hinaus erhöhen.

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Stoffen in einer Zubereitung und die sich daraus ergebende unterschiedliche Einstufung von Zubereitungen (zB gemäß Abs. 1 Z 2 oder gemäß Abs. 2 Z 3) muß — gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 — stets vom Hersteller oder Importeur wahrgenommen werden.

§ 24 Abs. 3 ist in engem Zusammenhang mit § 25 zu lesen: Beide Bestimmungen beziehen sich auf Zubereitungen, für die aus der Giftliste direkt kein Anhaltspunkt für eine endgültige Einstufung abgeleitet werden kann, sei es, weil sie nicht nur einen, sondern mehrere sehr giftige oder giftige Stoffe in (geringen) Konzentrationen enthalten, die — für sich allein betrachtet — ihre Einstufung als mindergiftig erlauben würden, oder sei es deshalb, weil die Giftliste für diese Stoffe weder eine Konzentrationsangabe noch eine besondere Bezeichnung (die ihre Einstufung als mindergiftig ausschließen würde) enthält.

Für derartige Zubereitungen ist vorgesehen, durch Verordnung gemäß § 17 Abs. 2 die derzeit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft in Ausarbeitung befindlichen Einstufungsrichtlinien für verbindlich zu erklären.

Solange derartige Einstufungsrichtlinien nicht bestehen, soll es gemäß § 25 dem Hersteller und dem Importeur möglich sein, für eine unter § 24

Abs. 3 Z 1 oder 2 fallende Zubereitung vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bei Nachweis der Mindergiftigkeit auf Grund von wissenschaftlich fundierten Angaben oder von Prüfnachweisen einen Bescheid über deren Einstufung als mindergiftige Zubereitung zu erwirken.

Dem Antrag sind die im § 25 Abs. 2 genannten Unterlagen anzuschließen. Unter „wissenschaftlich fundierten Angaben“ sind dabei zumindest genaue und in ihrer Herleitung nachvollziehbare Literaturdaten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu verstehen.

Nach Erlassung einer Verordnung über Einstufungsrichtlinien für gefährliche Zubereitungen müssen Hersteller und Importeure die von ihnen nach diesen Richtlinien als mindergiftig einzustufenden Zubereitungen im Sinne des § 24 Abs. 3 Z 1 und 2 unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bekanntgeben und diesbezügliche Unterlagen übermitteln, um der Behörde die Möglichkeit zu einer Überprüfung der Einstufung zu geben. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind naturgemäß solche Zubereitungen, die bereits vorher mit Bescheid gemäß § 25 als mindergiftig eingestuft wurden.

Zu § 27:

Im Gegensatz zur geltenden Giftverordnung statuiert § 27 Abs. 1 den Grundsatz, daß — unbeschadet der sonst für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen hinsichtlich ihres Inverkehrsetzens gelgenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte — Gifte nur dann im Inland in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn sie in der Giftliste (als Stoff gemäß § 22 Z 1) bezeichnet sind. Dies entspricht auch dem Schweizer Giftgesetz und der Schweizer Giftverordnung.

§ 27 Abs. 1 bezieht sich auf das Inverkehrsetzen von Giften nach Erstellung der endgültigen Giftliste, dh. nach Durchführung des im § 61 Abs. 1 vorgesehenen Nachmeldeverfahrens zur „vorläufigen Giftliste“ und deren Kundmachung. Die in der vorläufigen Giftliste (noch) nicht enthaltenen und nachgemeldeten Gifte dürfen gemäß § 61 Abs. 1 noch weiter in Verkehr gesetzt werden, es sei denn, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz müßte aus Gründen der Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen (zB gemäß § 15) in konkreten Einzelfällen ihr Inverkehrsetzen untersagen.

Die Abs. 2 bis 4 regeln die jeweilige Aktualisierung der Giftliste durch die Aufnahme neu gemeldeter oder angemeldeter Gifte. Bei anmeldepflichtigen neuen sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen Stoffen (über einer Tonne) wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in der Regel auch eine Aufnahme in die Giftliste erfolgen. Werden von einem neuen Gift weniger als eine Tonne jährlich im Inland in Verkehr gesetzt, so sind gemäß Abs. 2

44

26 der Beilagen

dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — zusätzlich zu den (einfachen) Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 — noch genauere Unterlagen, die für die Beurteilung des Giftes und erforderlicher Schutzmaßnahmen geeignet sind, vorzulegen.

Die — auch im amtlichen Nachrichtenblatt des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu verlautbarende — Mitteilung an den Hersteller oder Importeur über die beabsichtigte Aufnahme eines Giftes in die Giftliste berechtigt diesen, das Gift bereits vor der (jährlich im Verordnungswege erfolgenden) Anpassung der Giftliste in Verkehr zu setzen.

Daß für das Inverkehrsetzen von Giften auch die sonstigen Voraussetzungen des Chemikaliengesetzes erfüllt sein müssen, ergibt sich aus § 27 Abs. 1 letzter Halbsatz.

Die in Abs. 5 vorgesehene Bestimmung soll die Vollziehung des § 13 a Abs. 1 lit. b des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948 idF BGBl. Nr. 181/1970, sicherstellen. Nach der zitierten Bestimmung des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nicht genehmigte Pflanzenschutzmittel aus Tarifnummer 38.11 des Zolltarifs grundsätzlich nur in das Zollgebiet eingeführt werden, wenn sie von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder im Rahmen einer mit dieser Anstalt bestehenden Vereinbarung untersucht oder erprobt werden sollen. Durch § 27 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird jedoch § 13 a Abs. 1 lit. b des Pflanzenschutzgesetzes insofern abgeändert, als solche nicht genehmigten Mittel, die sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe enthalten, bereits vor Aufnahme der in ihnen enthaltenen Gifte in die Giftliste nur eingeführt werden dürfen, wenn die Bundesanstalt für Pflanzenschutz im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Vereinbarung auch die Aufsicht über die Untersuchungen und Erprobungen führt. Auch die Forstliche Bundesversuchsanstalt führt derartige Untersuchungen und Erprobungen durch; sie wäre daher in der Ausnahmebestimmung des Abs. 5 zu berücksichtigen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung soll die Berechtigung zum Erwerb und zur Abgabe von Giften in einer umfassenden und den Anforderungen eines modernen Gesundheitsschutzes Rechnung tragenden Weise regeln.

Dabei erscheint es zweckmäßig, zumindest auf jene Vorschriften aus dem geltenden Giftrecht zurückzugreifen, die sich in der Vergangenheit als für den Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend erwiesen und auch im Vollzug bewährt haben. § 28 stellt somit zum Teil eine Kodifikation der bereits bestehenden Berechtigungen zum Erwerb und zur Abgabe von sehr giftigen und gifti-

gen Stoffen bzw. sehr giftigen und giftigen Zubereitungen dar.

Festzuhalten ist, daß der in Abs. 2 verwendete Begriff der „Abgabe“ nicht die Beseitigung von Giften umfaßt, die zB als Nebenprodukte bei Gewerbetreibenden anfallen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung orientiert sich an den gelgenden Vorschriften über die Giftbezugsbewilligung.

Die Ausstellung von Giftbezugsbewilligungen obliegt — nach entsprechender Antragstellung und Prüfung dieses Antrages — der Bezirksverwaltungsbehörde, die alle erteilten Bezugsbewilligungen (und entsprechenden Bestätigungen von Universitäten usw.) in einem Verzeichnis zu erfassen hat (Abs. 7). Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung gemäß Abs. 8 zu treffen.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit des Giftbezuges wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, ob das beantragte Gift auch tatsächlich geeignet ist, den vom Antragsteller angegebenen Verwendungszweck zu erfüllen.

Zu § 30:

Die Pflicht zur Führung genauer Aufzeichnungen über alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Abgabe von Giften sowie über den Lagerbestand war schon bisher eine wesentliche Bedingung für den Verkehr mit Giften. Die gemäß Abs. 2 zu erlassende Verordnung wird die derzeit die Aufzeichnungspflicht für Gifte regelnden Bestimmungen der §§ 11 und 14 der geltenden Giftverordnung an die heutigen Erfordernisse anzupassen haben.

Mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen unterliegen — wie nach der geltenden Rechtslage — nicht der Aufzeichnungspflicht.

Zu § 31:

Betriebe, die Gifte herstellen oder in Verkehr setzen, trifft eine besondere Sorgfaltspflicht. Um dieser Sorgfaltspflicht besser entsprechen zu können, ist in solchen Betrieben ein Beauftragter für den Giftverkehr zu bestellen, der für die Einhaltung der zum Schutz vor Gefahren durch Gifte in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften und für die erforderlichen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen Sorge zu tragen hat.

Es wird sich als zweckmäßig erweisen, daß mit der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Person beauftragt wird, die bereits ähnliche Aufgaben (zB Sicherheitsvertrauenspersonen oder Angehörige des technischen Sicherheitsdienstes nach den Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes) zu erfüllen hat.

26 der Beilagen

45

Zu § 32:

Bei der Abgabe von Giften an Letztverbraucher, die in der Regel durch einen mit den entsprechenden Gefahren besonders vertrauten Gewerbetreibenden oder durch eine von diesem ermächtigte Person erfolgt, ist eine besondere Sorgfalt geboten, um Fahrlässigkeit und Unwissenheit über die bei der Verwendung möglichen Gefahren weitgehend auszuschließen. Dieser Sorgfaltspflicht wird, wie jüngere Erhebungen der Arbeiterkammern — insbesondere hinsichtlich der für die Abgabe von Giften im „Kleinverkehr“ in der Giftverordnung vorgesehenen „Belehrungspflicht“ über die Gefährlichkeit eines Gifte und über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei seiner Verwendung — ergaben, nur sporadisch entsprochen.

§ 32 sieht daher eine inhaltlich verbesserte gesetzliche Neuregelung der bei der Abgabe von Giften an Letztverbraucher zu beobachtenden Sorgfaltspflichten bzw. die erforderlichen Beschränkungen vor.

Abs. 1 ergänzt § 28 Abs. 2 und 3 und bedeutet im Ergebnis, daß bei der Abgabe eines sehr giftigen oder giftigen Stoffes (bzw. einer solchen Zubereitung) der Abgebende sich auch zu vergewissern hat, daß der Empfänger tatsächlich eine Giftbezugsbewilligung besitzt bzw. dem sonst nach § 28 berechtigten Personenkreis angehört.

Bei der Abgabe mindergiftiger Stoffe oder mindergiftiger Zubereitungen hat sich der Abgeber zu vergewissern, ob der Empfänger (der kein Bezugsberechtigter gemäß § 28 ist) die „zum Schutz vor Mißbrauch oder fahrlässiger Verwendung erforderliche Urteilsfähigkeit“ (auch im Zusammenhang mit der zu erfolgenden Information über den Stoff oder die Zubereitung) besitzt, mit anderen Worten: ob er den Eindruck vermittelt, daß er sich etwaiger Gefahren, die bei der Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung auftreten können (und auf die er auch ausdrücklich hingewiesen werden soll), bewußt und dementsprechend zu handeln imstande ist.

Die derzeit geltende Belehrungspflicht ist nun durch Abs. 2 neu gefaßt. Demnach wird der Empfänger „ausdrücklich“ auf die gefährlichen Eigenschaften des Gifte, insbesondere auf die durch Gefahrensymbole aufgezeigten Gefahren, die entsprechenden Standardaufschriften für diese Gefahren (R-Sätze) und auf zu befolgende Sicherheitsratschläge (S-Sätze) hinzuweisen sein. Der „ausdrückliche“ Hinweis wird in der Mehrzahl der Fälle mündlich erfolgen können. Nähere Vorschriften über Form und Ausmaß der Belehrungspflicht können durch eine Verordnung gemäß Abs. 4 getroffen werden.

Die in Abs. 3 enthaltenen Beschränkungen sind vor allem der Schweizer Giftverordnung nachgebildet, wobei insbesondere die Abgabe von sehr gifti-

gen und giftigen Stoffen oder Zubereitungen in Form der Selbstbedienung, wie sie bisher in Supermärkten zum Teil noch üblich ist, verboten werden soll.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann allerdings für gewisse mindergiftige Stoffe oder mindergiftige Zubereitungen die Abgabe im Wege der Selbstbedienung zulassen, wenn dem erforderlichen Schutz vor Gefahren durch geeignete Vorkehrungen Rechnung getragen wird (zB Schaffung gesonderter Verkaufsbereiche oder -räume für die Gifte mit eindeutiger Bezeichnung und einer adäquaten Betreuung dieser Verkaufsbereiche oder -räume durch fachlich besonders geschultes Personal).

Zu § 33:

Die in Abs. 1 und 2 genannten besonderen Schutzmaßnahmen und die mit Verordnung gemäß Abs. 3 zu erlassenden Vorschriften sollen die zum Teil etwa in den §§ 22 bis 29 der geltenden Giftverordnung enthaltenen Bestimmungen über die beim Verkehr und bei der Manipulation mit Giften notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und sonstigen Anforderungen in einer zeitgemäßen, dem heutigen Stand der Erkenntnisse entsprechenden Weise ablösen. Diese Verordnung wird sich auch an den einschlägigen Vorschriften vergleichbarer Staaten, insbesondere der Schweiz und der BRD, zu orientieren haben.

Zu § 34:

Das Problem der schadlosen Beseitigung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist so weitreichend, daß zu seiner Lösung alle Betroffenen beizutragen haben und in Pflicht zu nehmen sind.

Ideal wäre die Erreichung eines geschlossenen Rücklaufsystems für alle gefährlichen Stoffe usw., um so dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Da dieses Ziel in einer Zeit der Massenproduktion an Konsumgütern nicht lückenlos erreicht werden kann, sind Einrichtungen zur Sonderabfallsammlung und -beseitigung (in verstärktem Maße) zu schaffen.

Auf bundesgesetzlicher Ebene versucht das Sonderabfallgesetz (SAG), diesem Problem Rechnung zu tragen. Das Chemikaliengesetz findet daher gemäß § 3 Abs. 3 Z 8 des Entwurfes keine Anwendung auf jene Sonderabfälle, die vom Geltungsbereich des SAG erfaßt sind (vor allem Sonderabfälle, die im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten anfallen). Eine umfassende Regelung der Beseitigung aller Sonderabfälle durch das SAG ist jedoch wegen dessen eingeschränkten Anwendungsbereiches nicht möglich. Die bestehende Gesetzeslücke schließt Abs. 1 in bezug auf Gifte, indem vom SAG nicht erfaßte Besitzer von Giften (insbesondere Privatpersonen) verpflichtet werden, diese entweder

selbst schadlos zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Abs. 2 nimmt auf die eher beschränkten Möglichkeiten der Letztabbraucher (zumeist Privatpersonen) zur einwandfreien Entsorgung der Gifte Bedacht. Durch die hier eröffnete Rückgabemöglichkeit sollen gesundheitliche Risiken, die mit einem Vorrätigthalten nicht mehr benötigter Giftemengen verbunden sind, minimiert und einer ungesetzlichen Entsorgung der Gifte vorgebeugt werden. Diese Vorschrift wird auch zur Entlastung des Hausmülls von Problemstoffen beitragen.

Die gemäß § 28 zur Abgabe der Gifte Berechtigten sind jedoch, soweit möglich, gegen einen Mißbrauch des Rückgaberechts und Schäden in diesem Zusammenhang zu schützen (zB kann das Vermischen von Giftresten mit anderen Giften oder Abfallstoffen die schadlose Entsorgung erheblich verteuern).

Abs. 2 stellt ferner die erste Stufe eines Rücklaufsystems (siehe oben) für Gifte dar. Weiterführende gesetzliche Bestimmungen für den Bereich des Gewerbes sollten überlegt, aus (rechts-)systematischen Gründen jedoch im SAG oder einem Spezialgesetz getroffen werden.

Zu § 35:

Die im geltenden Giftrecht nicht enthaltene Bestimmung über die besondere Verpflichtung zur Meldung des Verlustes oder der irrtümlichen Abgabe von Giften soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine Warnung der Bevölkerung und allfällige sonst erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 54 ermöglichen.

Die Verpflichtung des Österreichischen Rundfunks zur Verlautbarung derartiger Warnungen ergibt sich aus § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 397/1974, dem zufolge der Österreichische Rundfunk Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 36:

Das geltende Giftrecht sieht Bestimmungen über die Gebarung von Giften, die in land- und forstwirtschaftlicher Verwendung stehen, vor.

Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist es notwendig, derartige neue Regelungen als Grundsatzbestimmung in Ausschöpfung des Kompetenzstatutbestandes „Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen“ (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG) zu erlassen.

Um einen nahtlosen Übergang von den derzeitigen Vorschriften auf die neue Rechtslage zu schaf-

fen, haben die Länder gemäß § 65 Abs. 2 die Ausführungsgesetze zu § 36 gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Chemikaliengesetzes in Geltung zu setzen.

Zu § 37:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sieht — insbesondere bei der Anmeldung eines neuen Stoffes — die Verpflichtung zur Vorlage von Prüfnachweisen vor. Um die größtmögliche Objektivität und Aussagekraft der Prüfungen zu gewährleisten, sind an solche „Prüfstellen“ hohe Anforderungen in bezug auf deren Ausstattung und Personal zu stellen. Hierbei maßgebend ist gemäß dem Einleitungssatz insbesondere der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik, der auch eine Anpassung an den (höchsten) internationalen Standard bewirken soll.

Da die vom Chemikaliengesetz geforderte umfangreiche Prüfung von Stoffen und die Auswertung der Prüfergebnisse hohe fachliche Anforderungen an die die Prüfung leitende bzw. für sie verantwortlich zeichnende Person stellt, normiert die Z 1 daher als Voraussetzung für die Leitung von Prüfstellen eine solche wissenschaftliche Qualifikation und praktische Erfahrungen, die der Komplexität dieser Stoffprüfungen Rechnung trägt. Die Prüfungen müssen nicht vom Leiter der Prüfstelle selbst durchgeführt werden, jedoch unter seiner Aufsicht stehen und von ihm im Ergebnis ausgewertet werden.

Die Z 3 und 4 zielen darauf ab, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz einen Überblick über den jeweils aktuellen Stand der Prüfstellen, über deren Leiter und die Art der von ihnen durchgeführten Prüfungen zu verschaffen. Diese Information ist auch Ausgangspunkt für behördliche Kontrollmaßnahmen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 63 Abs. 1 sind diese Meldungen erstmals binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes zu erstatten. Daß sich gemäß Z 5 die Prüfstellen — als Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen nach dem Chemikaliengesetz — einer Kontrolle im Sinne des § 39 „freiwillig“ zu unterwerfen haben, ist darin begründet, daß möglicherweise auch die Länder Einrichtungen schaffen, die derartige Prüfungen durchführen, und diesbezüglich nicht in die Organisationshöheit der Länder eingegriffen werden soll.

Zu § 38:

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht detailliertere Vorschriften in bezug auf die Prüfstellen, insbesondere deren Einrichtungen, Personal und die anzuwendenden Prüfmethoden. Eine solche Verordnung wird vor allem bestehende internationale Richtlinien, wie sie von den fachlichen Gremien der OECD erarbeitet wurden, zu berücksichtigen haben, so etwa die „OECD-

26 der Beilagen

47

Grundsätze der Guten Laborpraxis“ (GLP-Richtlinie). Damit soll die notwendige Vergleichbarkeit der in verschiedenen Staaten gewonnenen Prüfdaten und -ergebnisse gewährleistet werden.

Für die Anerkennung der von den Prüfstellen erarbeiteten Prüfdaten wird (zumindest innerhalb der OECD-Staaten) die Verwendung von anerkannten Prüfmethoden (zB der „OECD-Testrichtlinien“) ebenso als notwendig zu erachten sein.

Zu § 39:

Die Bestimmungen über die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durchzuführenden Kontrollen der gemeldeten Prüfstellen sind eine den besonderen Gegebenheiten solcher Prüfstellen Rechnung tragende Modifikation der die Überwachung der Einhaltung des Chemikaliengesetzes regelnden §§ 46 ff. Siehe vor allem auch den letzten Satz der Erläuterungen zu § 37.

Die Bescheinigung gemäß Abs. 3 wird für die Prüfstelle insbesondere für deren Prüftätigkeit im Zusammenhang mit der Anmeldung neuer Stoffe im Ausland von Bedeutung sein. Die Bescheinigung kann sich selbstredend immer nur auf den Zeitpunkt der Kontrolle der Prüfstelle durch die Behörde beziehen.

Zu § 40:

Die Bestimmung ist von der Auffassung getragen, daß — zumindest in der Anfangsphase der Geltung des Chemikaliengesetzes — Prüfungen von (neuen) Stoffen weitgehend im Ausland erfolgen werden und eine nochmalige Prüfung durch österreichische Prüfstellen unwirtschaftlich und in der Regel fachlich nicht notwendig ist, zumindest, wenn der Standard der ausländischen Prüfstellen insgesamt auch den Anforderungen der §§ 37 f. entspricht.

Abs. 1 ändert nichts daran, daß ausländische Prüfnachweise — ebenso wie die von inländischen Prüfstellen stammenden — in Verwaltungsverfahren lediglich Beweismittel im Sinne des AVG 1950 sind.

Der in Abs. 2 vorgesehene Abschluß von Übereinkommen betreffend die Kontrolle ausländischer Prüfstellen soll die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfnachweisen im Einzelfall erleichtern. Bei der Prüfung von Altstoffen können derartige Übereinkommen auch der in der Praxis unumgänglichen „internationalen Arbeitsteilung“ dienen.

Zu § 41:

Die Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Register- und Informationsstelle spielen hinsichtlich der Vollziehung zahlreicher Vorschriften dieses Entwurfes eine wichtige Rolle. § 41 begründet für diese Einrichtung eine

umfassende Sammel- und Erfassungsfunktion für alle Unterlagen und Daten, die einerseits vom Anmeldepflichtigen im Rahmen der Anmeldung eines Stoffes übermittelt werden, andererseits dieser Einrichtung als stoffrelevante Informationen für alte und neue Stoffe sonst zugänglich sind.

Von dieser Stelle wären somit ua. die Altstoffliste und die Giftliste (beide mit bekannten stoffrelevanten Daten), die im Rahmen der Erhebung des österreichischen Altstoffkatasters erfaßten Daten und alle stoffrelevanten Informationen über neue Stoffe auf Datenträger zu übernehmen. Die über umfangreiche Literaturdatenbanken zugänglichen und für die Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Stoffdaten sollen dabei womöglich entweder über Direktleitung, über Literaturrecherchen oder (nach Abschluß von Übereinkommen) als aufbereitete Daten aus Stoffdatensammlungen wie zB der EG (Ispra), des IRPTC (Genf) und der UBA-Datenbank (Berlin), insbesondere bezüglich der Altstoffe, bezogen werden.

Aufgabe der zentralen Informations- und Registerstelle wird die Informationsweitergabe an alle mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Stellen sein. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wäre die Nutzung der Register- und Informationsstelle als Datenbank auch für Notfallärzte und für bestimmte Abteilungen von Krankenhäusern — möglichst auch unter Einbindung der Vergiftungsinformationszentrale in Wien — möglich.

Es erscheint zweckmäßig, daß die zentrale Register- und Informationsstelle im Dienststellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtet wird.

Zu § 42:

Ein besonderes Problem stellt das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach einer vertraulichen Behandlung von Informationen (wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Hinblick auf Konkurrenzunternehmen) und der Notwendigkeit ihrer Weitergabe aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes dar.

Angesichts der großen Bedeutung einer sachadäquaten Lösung dieser Frage hat sich die OECD im Rahmen einer Expertengruppe mit der Vertraulichkeit von Daten über Chemikalien beschäftigt und eine entsprechende Empfehlung über jene Daten verabschiedet, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung keinesfalls als vertraulich behandelt werden sollten. Die Abs. 1 und 2 tragen dieser Empfehlung Rechnung, wobei Abs. 2 auch der analogen Regelung des Chemikaliengesetzes der BRD entspricht. Die von Abs. 2 erfaßten Daten — unter sie fallen insbesondere auch sämtliche Angaben, die die Kennzeichnung gemäß § 18 zu enthalten hat — dürfen daher nicht als vertraulich gekennzeichnet werden.

Daß Daten im Sinne des Abs. 1 vertraulich zu behandeln sind, bedeutet nicht, daß ihre Weitergabe generell ausgeschlossen ist. Es wird jedoch dafür zu sorgen sein, daß Unbefugte in die Daten nicht Einsicht nehmen können (zB durch Weitergabe in verschlossenen Kuverts).

In die zusammenfassende Auswertung der Ergebnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen werden Rohdaten der einzelnen Prüfungen nicht aufzunehmen sein.

Durch Abs. 3 soll den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, Rechnung getragen werden. Abs. 3 sieht die gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung und Verarbeitung der für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes benötigten Daten sowie die Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten an jene Dienststellen, Behörden und Personen vor, die diese Daten zur Vollziehung des Chemikaliengesetzes oder aus sonstigen, im Interesse des Gesundheits- oder Umweltschutzes gelegenen Gründen benötigen. Abs. 3 Z 4 entspricht der OECD-Empfehlung über den (zwischenstaatlichen) Austausch vertraulicher Daten von Stoffen im Interesse des Gesundheits- und Umweltschutzes.

Zu § 43:

Die Bestimmung sieht vor, daß Personen, die nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie zB im Rahmen der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG oder des Strafgesetzbuches zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet sind, Daten gemäß § 42 Abs. 1 auch vertraulich zu behandeln haben.

Zu §§ 44 und 45:

Es erscheint angebracht, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Kommission beizugeben, deren Aufgabe die Beratung in allen Angelegenheiten, die das im Entwurf vorliegende Gesetz betreffen, ist.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Materie für den Gesundheits-, Umwelt-, Arbeitnehmer- und den Konsumentenschutz sowie auf die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft soll sich die Chemikalienkommission aus Vertretern der berührten Bundesministerien, der Sozialpartner sowie aus Experten der wesentlichsten einschlägigen universitären Fachgebiete zusammensetzen.

Eine wichtige Funktion wird die Chemikalienkommission im Zusammenhang mit der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz zu erfüllen haben: Das ihr bei sämtlichen bedeutsamen Verordnungen eingeräumte Anhörungsrecht impliziert die Möglichkeit einer Einflußnahme auf den Inhalt der Verordnungen, aber auch die erforderliche Abstimmung aller betroffenen Interessen.

Die Chemikalienkommission wird ferner bei anderen wichtigen Fragen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes als Beratungsorgan des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zu befassen sein.

Die Bestimmungen über die Chemikalienkommission und den Wissenschaftlichen Ausschuß als einzurichtendes ständiges Fachgremium orientieren sich im wesentlichen an den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes 1975 über die Codexkommission und den Hygieneausschuß.

Zu §§ 46 bis 48:

Die Überwachung der Einhaltung der den Verkehr mit Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren betreffenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes soll — ähnlich wie nach dem LMG 1975 — grundsätzlich dem Landeshauptmann obliegen.

Im Hinblick auf die Bedeutung eines effektiven und sachgerechten Gesetzesvollzuges erscheint es unbedingt erforderlich, dieselben Befugnisse auch den Organen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sowie den von ihm bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Die Informationspflicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung (§ 46 Abs. 3) stellt eine konkretisierte Amtshilfeverpflichtung dar und orientiert sich an der inhaltlich ähnlichen Bestimmung des § 15 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes bzw. des § 14 Abs. 3 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes.

Die Überwachung der Einhaltung der die Gifte betreffenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes soll gemäß § 48 Abs. 1 — wie schon bisher — von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

Zu §§ 49 bis 51:

Die verhältnismäßig weitreichenden Befugnisse der Behörden bzw. ihrer Organe und Sachverständigen sowie die Duldungs-, Auskunfts- und Unterstützungsplichten der Betriebsinhaber usw. scheinen für eine effektive Überwachung der Vorschriften des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erforderlich; ihr Inhalt orientiert sich an entsprechenden Normen in jüngeren einschlägigen Verwaltungsgesetzen.

Die — mitunter nicht unbeträchtlichen — Kosten der Überwachungsmaßnahmen sollen den Verpflichteten (§ 50) nur dann auferlegt werden, wenn durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Verletzung von Vorschriften bzw. die Nichteinhaltung individueller Verwaltungsakte auf Grund des Chemikaliengesetzes festgestellt worden ist.

26 der Beilagen

49

Zu § 52:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung vor allem dann vom Ergebnis einer Überwachungsmaßnahme (begründeter Verdacht der Nichteinhaltung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes) in Kenntnis zu setzen sein, wenn die Notwendigkeit zur Erlassung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 15 oder von generellen Verboten oder Beschränkungen gemäß § 14 gegeben scheint.

Zu § 53:

Die Bestimmung, die sich an § 101 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 orientiert, eröffnet die Möglichkeit der Verfahrensdelegation an eine nachgeordnete Behörde oder Dienststelle.

Zu § 54:

Bei den in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um „Notmaßnahmen“ der Behörde, die im Interesse des Gesundheits- oder Umweltschutzes eine sofortige Abhilfe gegen drohende Gefahren ermöglichen sollen.

Diese Bestimmung ist dem § 360 Abs. 2, 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet.

Abs. 2 sieht vor, daß gemäß Abs. 1 erlassene Bescheide sofort vollstreckbar sind. Damit wird für derartige Bescheide die grundsätzlich aufschließende Wirkung von Berufungen (§ 64 Abs. 1 AVG 1950) kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die vom AVG 1950 abweichende Regelung ist deshalb sachlich geboten und „erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG, weil § 54 die Behörde (nur) zu bescheidmäßigen Maßnahmen bei drohender Gefahr — also einer Situation, in der ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist — verpflichtet. Um solchen Gefahren zu begegnen, sind umgehend Maßnahmen („Notmaßnahmen“) zu treffen, die keinen Aufschub dulden.

Soweit in Vollziehung des § 54 Arbeitnehmer-schutzangelegenheiten mitberührt sind, wird gemäß § 8 des Arbeitsinspektionsgesetzes das Arbeitsinspektorat im Verfahren zu beteiligen sein.

Zu §§ 55 und 56:

Diese Paragraphen enthalten die zur Durchsetzung der im vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegten Normen erforderlichen verwaltungsbehördlichen Strafsanktionen.

Die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage einer Novelle zum VStG 1950, 356 BlgNR XVI. GP, verfolgt ua. die rechts-politische Absicht, daß das Höchstmaß von Geldstrafen 30 000 S grundsätzlich nicht übersteigen soll.

Die in den §§ 55 und 56 festgelegten Höchststrafen für Verwaltungsübertretungen gehen weit über

diesen Rahmen hinaus, da viele Strafdrohungen gegen Hersteller und Importeure gerichtet sind, bei denen geringe Strafen — im Hinblick auf die annehmende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit — keine general- oder spezialpräventive Wirkung entfalten würden. Darüber hinaus sind die vorgesehnen Höchststrafen auch wegen der mit einem gesetzwidrigen Herstellen und Inverkehrsetzen usw. gefährlicher Chemikalien verbundenen Gefahren und des dabei entstehenden, nicht wiedergutzumachenden Schadens geboten.

Zu §§ 57 bis 59:

Die — zusätzlich zu den Regelungen des Strafgesetzbuches — in Aussicht genommene Schaffung gerichtlicher Strafsanktionen für Taten, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt herbeiführen bzw. den Tod oder schwere Körperverletzungen von Menschen zur Folge haben, ist angesichts der immer allgemeiner werdenden Verwendung von Chemikalien und im Hinblick auf deren Gefährlichkeit aus Gründen der General- und Spezialprävention geboten.

Die Strafbestimmungen sind insofern „verwaltungsakzessorisch“ gestaltet, als für Art und Umfang des strafrechtlichen Schutzes zunächst die Verwaltungsvorschriften bzw. die korrespondierenden Verwaltungsstrafatbestände der §§ 55 und 56 des Chemikaliengesetzes bestimmt sind.

Die Vorschrift des § 59 über die Einziehung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren ist dem § 64 Abs. 1 LMG 1975 nachgebildet.

Zu den §§ 60 und 61:

Zur vorläufigen Altstoffliste und zur vorläufigen Giftliste siehe die Erläuterungen zu § 12 bzw. § 23.

Zu § 62:

Die Vorschrift trifft eine Aussage über die (zeitlich beschränkte) Weitergeltung von Giftbezugsbewilligungen, die nach den Bestimmungen des vom Chemikaliengesetz außer Kraft zu setzenden Giftgesetzes 1951 erteilt wurden, sowie über die Überleitung von diesbezüglichen Anträgen, die vor Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes gestellt wurden.

Zu § 63:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll die Erfassung aller im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Chemikaliengesetzes betriebenen Prüfstellen sichergestellt werden.

Abs. 2 ist darin begründet, daß die technische Ausstattung und Anordnung von bestimmten Stoffprüfungen nicht entsprechend einer Verordnung gemäß § 38 geändert werden kann, ohne das jeweilige Ziel der Prüfung zu verfehlten.

50

26 der Beilagen

Zu § 64:

Die Bestimmung nennt bundesgesetzliche Vorschriften, denen durch das Chemikaliengesetz nicht derogiert werden soll.

Zu §§ 65 und 66:

§ 65 Abs. 1 sieht das Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes achtzehn Monate nach dessen Kundmachung vor. Die relativ lange Legisvakanz ist einerseits zur Vorbereitung der zur Vollziehung des Gesetzes unbedingt erforderlichen Verordnungen (zB vorläufige Altstoffliste, vorläufige Giftliste, Verordnungen auf Grund des III. Abschnittes) nötig; andererseits soll dadurch bei Herstellern, Importeuren und den sonstigen Normadressaten des Chemikaliengesetzes ein möglichst reibungslos-

ser Übergang auf die neue Rechtslage ermöglicht werden.

Da die Chemikalienkommission bzw. der Wissenschaftliche Ausschuß an der Vorbereitung der Verordnungen zu diesem Bundesgesetz wesentlich zu beteiligen sein wird, ist die gesetzliche Grundlage zu ihrer Errichtung (§§ 44 und 45) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, dh. mit Ablauf des Tages der Kundmachung, in Geltung zu setzen.

Die Bestimmung, daß die Ausführungsgesetze der Länder zu § 36 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes gemäß § 65 Abs. 1 in Geltung zu setzen sind, bedarf im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

§ 66 enthält die Vollziehungsklausel.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--------------------------------|---|
| § 1 Ziel des Gesetzes | 1 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 Geltungsbereich | 3 |

II. Abschnitt — Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren

| | |
|--|----|
| § 4 Anmeldepflicht für neue Stoffe | 3 |
| § 5 Ausnahmen von der Anmeldepflicht | 3 |
| § 6 Anmeldungsunterlagen | 4 |
| § 7 Grundprüfung | 5 |
| § 8 Verfahren nach Eingang der Anmeldung | 5 |
| § 9 Inverkehrsetzen nach der Anmeldung | 5 |
| § 10 Zusätzliche Prüfnachweise | 6 |
| § 11 Informations- und Mitteilungspflichten | 6 |
| § 12 Altstoffliste — Altstoffkataster | 7 |
| § 13 Anmeldepflicht für alte Stoffe | 7 |
| § 14 Generelle Verbote und Beschränkungen | 7 |
| § 15 Sicherheitsmaßnahmen | 8 |
| § 16 Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten | 8 |
| § 17 Einstufungs- und Verpackungspflichten | 9 |
| § 18 Kennzeichnungspflicht | 9 |
| § 19 Gebrauchsanweisung | 10 |
| § 20 Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung für Fertigwaren | 10 |
| § 21 Werbebeschränkungen | 10 |

III. Abschnitt — Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften

| | |
|---|----|
| § 22 Begriffsbestimmung | 11 |
| § 23 Giftliste | 11 |
| § 24 Minder giftige Zubereitungen | 11 |
| § 25 | 11 |
| § 26 | 11 |
| § 27 Inverkehrsetzen von Giften | 12 |
| § 28 | 12 |
| § 29 Giftbezugsbewilligung | 12 |
| § 30 Aufzeichnungspflicht | 13 |
| § 31 Beauftragter für den Giftverkehr | 13 |
| § 32 Abgabe an Letztverbraucher | 13 |
| § 33 Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften | 14 |
| § 34 Beseitigung von Giften | 14 |
| § 35 Besondere Meldepflicht | 14 |
| § 36 (Grundsatzbestimmung) Gifte in der Landwirtschaft | 14 |

IV. Abschnitt — Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr

| | |
|---|----|
| § 37 Prüfstellen | 15 |
| § 38 | 15 |
| § 39 Kontrolle von Prüfstellen | 15 |
| § 40 Ausländische Prüfnachweise | 15 |
| § 41 Zentrale Register- und Informationsstelle | 16 |
| § 42 Vertraulichkeit von Informationen — Datenverkehr | 16 |
| § 43 Verschwiegenheitspflicht | 16 |

V. Abschnitt — Chemikalienkommission

| | |
|--|----|
| § 44 Chemikalienkommission | 16 |
| § 45 Wissenschaftlicher Ausschuß | 17 |

VI. Abschnitt — Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften

| | | |
|------|---|----|
| § 46 | Überwachung | 17 |
| § 47 | | 18 |
| § 48 | | 18 |
| § 49 | | 18 |
| § 50 | | 18 |
| § 51 | | 18 |
| § 52 | | 18 |
| § 53 | Verfahrensdelegation, Rechtsmittel | 19 |
| § 54 | Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen | 19 |

VII. Abschnitt — Strafbestimmungen

| | | |
|------|----------------------------|----|
| § 55 | Verwaltungsstrafen | 19 |
| § 56 | | 20 |
| § 57 | Gerichtliche Strafen | 20 |
| § 58 | | 20 |
| § 59 | | 20 |

VIII. Abschnitt — Übergangs- und Schlußbestimmungen

| | | |
|------|--------------------------------|----|
| § 60 | Vorläufige Altstoffliste | 20 |
| § 61 | Vorläufige Giftliste | 21 |
| § 62 | | 21 |
| § 63 | | 21 |
| § 64 | | 21 |
| § 65 | Inkrafttreten | 22 |
| § 66 | Vollziehungsklausel | 22 |